This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

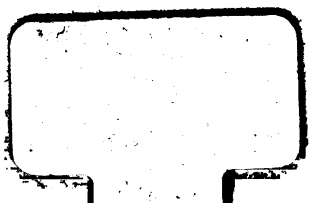

JURISTISCHE BLÄTTER
WIEN
Dkl. 2469

Die

Strafe des Schiffziehens

in Oesterreich.

(1783—1790.)

Nebst einem

Rückblick auf das altösterreichische Gefängnißwesen

von

Dr. M. Friedrich von Maasburg.

Wien, 1890.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

STANFORD LAW LIBRARY

№ 6955.

JFE
LM I
WZ w

Die

Strafe des Schiffziehens

in Oesterreich.

(1783—1790.)

Nebst einem

Rückblick auf das altösterreichische Gefängnißwesen

von

Dr. M. Friedrich von Maasburg.

Wien, 1890.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I. Kohlmarkt 7.

Alle Rechte vorbehalten.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn

Leopold Ritter von Cramer

Generalprocurator am k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien,
Ritter des österr. Leopold-Ordens,
Präses der judiciellen Staatsprüfungscommission etc. etc.

in aufrichtiger Verehrung und Freundschaft

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift soll ebenso wie meine bereits früher über die Theresiana, dann über die Organisirung der böhmischen Halsgerichte und die Galeerenstrafe publicirten Arbeiten,*) einen Beitrag zur Geschichte der Strafgesetzgebung und Criminalrechtspflege in Oesterreich liefern.

Den Ausgangspunkt bildete hiebei die unter der Alleinregierung Joseph's II. ins Leben gerufene Strafe des Schiffziehens, welche sich als eine so eigenthümliche, für die durch sie betroffenen Delinquenten derart verderbliche Neuerung in Strafsachen herausstellte, daß bald nach ihrer 1783 erfolgten Einführung gewichtige Stimmen gegen deren Fortbestand laut wurden.

Die in dieser Hinsicht erhobenen Bedenken und als nothwendig erkannten administrativen Vorkehrungen boten den diesfalls betheiligten Hofstellen zur Erstattung ausführlicher Gutachten Anlaß, welche im Zusammenhange mit den sohin für die kaiserlichen Entschließungen maßgebenden Motiven die Verhältnisse klar legten, unter deren Einflusse zu jener Zeit in den österreichischen Ländern das Criminalrecht gehandhabt wurde und der Strafvollzug vor sich ging. Dies führte aber nothwendiger Weise dazu, auch auf das altösterreichische Gefängnißwesen Bedacht zu nehmen, und da dieses bisher noch keine eingehendere Schilderung fand, glaubte ich eine solche der eigentlichen Beschreibung der Strafe des Schiffziehens voraussschicken zu sollen.

Das Gesammtbild, welches sich hieraus für uns, namentlich im Vergleiche mit den Zuständen der Gegenwart ergibt, ist leider ein so düsteres,

*) „Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung, mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii." (Wien, 1880.) — „Die Organisirung der böhmischen Halsgerichte im Jahre 1765." (Prag, 1884.) „Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs." (Wien, 1885.)

daß man unwillkürlich zu dem Ausrufe Goethe's gedrängt wird: „Welchen Weg mußte nicht die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein!"

Ueber die von mir benützten amtlichen und sonstigen Quellen geben die beigefügten Anmerkungen näheren Aufschluß; das einschlägige, in verschiedenen Archiven zerstreute Actenmaterial lag so massenhaft vor, daß dessen Durchforschung mehrere Jahre in Anspruch nahm. Für die Bereitwilligkeit, mit der mich bei der Sammlung des letzteren, sowie bei meinem mühevollen Unternehmen überhaupt der Registratursdirector am obersten Gerichtshofe Herr Leopold Längsfeld, der Hilfsämterdirector des k. k. Justizministeriums Herr Josef Wander Ritter von Grünwald, der Custos der a. h. Familien-Fideicommiß-Bibliothek Herr Wenzel Schaffer und der Director der Wiener Stadtbibliothek Herr Dr. Karl Glossy unterstützten, sei denselben hier der innigste Dank ausgesprochen.

Wien, im Januar 1890.

Dr. von Maasburg.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Das altösterreichische Gefängnißwesen. Mangelhafte Beschaffenheit desselben. Strafanstalten: in Oesterreich unter und ob der Enns, in den ober- und vorderösterreichischen Ländern, in Innerösterreich und im Küstenlande, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und in der Bukowina . . 1—7

Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790). Auflassung der Festungs- und Abschaffung der Todesstrafe. Handbillet Kaiser Joseph's II. (vom 27. Mai 1783) an den Feldmarschall Grafen Hadik wegen Einführung der Strafe des Schiffziehens. Berathung dieser Angelegenheit. Bedenken, welche dagegen von dem Vorstande des sogen. Schiffamtes (Obersten von Magdeburg) und vom Hofkriegsrathe geltend gemacht wurden. Beharren des Kaisers bei seinem Entschlusse. Erster Transport der Schiffzugsarrestanten nach Ungarn im Mai 1784. Ansichten des Kaisers rücksichtlich dieser Strafe. Art und Weise des Vollzuges derselben. Harte Behandlung der Schiffzieher. Amtliche Schilderung ihrer Leiden. Folgen dieses Verfahrens. Vorstellungen der obersten Justizstelle und Compilationshofcommission. Gutachten des Hofrathes von Keeß. Ablehnende Haltung des Kaisers. Nochmalige Erörterung des Gegenstandes nach dem Ableben Joseph's II. von Seite der böhm.-österreichischen Hofkanzlei und der obersten Justizstelle. Separatvotum des Justizhofrathes von Haan. Antrag der Hofcommission in Gesetzsachen auf Sistirung des Vollzuges der Strafe des Schiffziehens. Aufhebung der letzteren durch Kaiser Leopold II. (Hofdecret v. 19. Juli 1790.) Begnadigung der aus Ungarn zurückbeförderten Delinquenten in zahlreichen Fällen . . . . . 7—21

Anmerkungen . . . . . 22—78

Anhang. Casemattenordnung für Wien (aus dem Jahre 1788) . . . . 79—87

Namen- und Sachregister . . . . . 88—92

Abkürzungen.

A. g.	= allergnädigst.	N.-Oe.	= Niederösterreich.
A. h.	= allerhöchst.	O.-Oe.	= Oberösterreich.
A. u.	= allerunterthänigst.	Sbg.	= Siebenbürgen.
Böhm.	= Böhmen.	Schles.	= Schlesien.
J. G. S.	= Justizgesetzsammlung.	Slav.	= Slavonien.
Kroat.	= Kroatien.	Ung.	= Ungarn.
Mähr.	= Mähren.	V.-Oe.	= Vorderösterreich.
J.-Oe.	= Innerösterreich.		

In den das österreichische Staatsgebiet bildenden Königreichen und Ländern hat sich das Gefängnißwesen nur langsam und eigentlich erst in neuester Zeit zu zweckmäßigeren Einrichtungen aus dem beklagenswerthen Zustande erhoben, in welchem es nach den zuverlässigen Berichten der Zeitgenossen noch am Schlusse des achtzehnten und zu Anfang unseres Jahrhunderts überall anzutreffen war.

Befangen in überlieferten Vorurtheilen und geleitet von der Anschauung, daß der Zweck der Strafe hauptsächlich in der Abschreckung vor neuen Vergehen zu suchen sei, ja daß sich ein wirksamer Rechtsschutz ohne rücksichtslose Verschärfung der Haft überhaupt nicht denken lasse, glaubte man daselbst seit jeher dieses Ziel am besten durch eine möglichst harte, unmenschliche Behandlung der Verbrecher zu erreichen und übersah selbst dort, wo dem für die Strafgefangenen so überaus schädlichen Müßiggange endlich mit Ernst entgegengetreten wurde, nur zu oft, daß die Arbeit vorzugsweise ein Besserungsmittel sein, auf den Sträfling im Interesse seiner Zukunft wohlthätig und erziehend einwirken und hiebei jeder quälende Mißbrauch seiner physischen Kräfte streng vermieden werden soll.

Es war dies eben die Zeit, in welcher — wie Mittermaier treffend bemerkt — die öffentliche Meinung mit der Strafanstalt blos die Vorstellung von einem Orte der Peinigung verband und jedwedes Gefängniß bestimmt schien, den Sträfling während eines gewissen, im Urtheile festgesetzten Zeitraumes einer Summe von Uebeln zu unterwerfen, die man für geeignet hielt, recht schmerzliche Eindrücke auf ihn hervorzubringen, um hiedurch dessen etwaigen Rückfall hintanzuhalten.[1]) Von einer den wahren Forderungen des Rechtes entsprechenden Gefängnißorganisation war bei der in den österreichischen Ländern meist sehr mangelhaften Strafrechtspflege und wegen der beschränkten pecuniären Mittel, welche diesbezüglich der Regierung zur Verfügung standen, nicht die Rede, und wenn auch insbesondere seit dem Erscheinen der Theresianischen Halsgerichtsordnung einzelne Reformen angebahnt, manche, die bessere Verwaltung der Strafhäuser betreffende Weisungen erlassen[2]) und selbst weitgehende Neuerungen in Erwägung gezogen wurden[3]), so hatte dies doch die Beseitigung der über die schlechte Einrichtung der Gefängnisse erhobenen, wohlbegründeten Klagen keineswegs zur Folge, zumal seitens der mit der Durchführung jener gesetzlichen Vorschriften betrauten Organe nicht mit jener Gewissenhaftigkeit vorgegangen wurde, welche im Interesse einer gedeihlichen Förderung der Sache geboten erschien.

Auf dem flachen Lande fehlte den daselbst zum Blutbanne berechtigten kleineren Städten, Märkten und Dominien theils das Geld, theils der gute Wille, um zweckentsprechende Gefangenhäuser zu erbauen und diese in gehörigem Stande zu erhalten; aber auch in den Hauptstädten kamen noch während der Josephinischen und Franzisceischen Zeit in den vorhandenen Strafanstalten für den unbefangenen Beobachter, dessen Blick in ihr Inneres drang, krasse Uebelstände zum Vorschein, und es unterschieden sich namentlich die hier seit der Regierung Kaiser Leopold's I. allenthalben errichteten Zuchthäuser in nichts von den anderwärts ins Leben gerufenen Anstalten dieser Art.[4])

Nicht nur die Verpflegung der Gefangenen war meist eine unzureichende, sondern diese hatten selbst in den städtischen Arresten fast überall unter einem wahrhaft entsetzlichen Raummangel zu leiden. Seitdem die Todesstrafe sowie die gewöhnlich mit der Relegation verknüpfte bloße körperliche Züchtigung der Verbrecher seltener wurde[5]), die in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs durch längere Zeit üblich gewesene Verhängung der Galeerenstrafe gänzlich aufhörte[6]), dagegen aber mit der Wirksamkeit der Theresiana die Anhaltung zu öffentlicher Arbeit in strenger Haft als besonderes Strafmittel in Gebrauch kam[7]), und die Verhängung der Gefängnißstrafe überhaupt viel häufiger als früher erfolgte, machte sich selbstverständlich auch das Bedürfniß nach Beistellung der erforderlichen Arrestlocalitäten immer mehr geltend, fand jedoch aus den vorangeführten Gründen nicht die den geänderten Verhältnissen entsprechende Berücksichtigung.[8]) Erst wenn die Zahl der Verbrecher an einem Orte bedrohlich wuchs, entschloß man sich höchstens zur Adaptirung vorhandener, eigentlich für ganz andere Zwecke bestimmter Gebäude oder zu einer zeitweisen Anwendung sonstiger Aushilfsmittel, wobei überdies später, da unter Kaiser Joseph II. der Strafvollzug zu einer Verwaltungsangelegenheit der politischen Behörden erklärt wurde[9]), den erkennenden Gerichten jedwede Einflußnahme hierauf mangelte und die genaue Befolgung der Vorschriften des Strafgesetzbuches häufig unterblieb.[10])

Wenn man die österreichischen Länder rücksichtlich ihres Gefängnißwesens vom Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts an bis gegen das Ende der Regierung Kaiser Franz' I. einzeln in Betracht zieht, so wendet sich zunächst in Oesterreich unter der Enns unsere ganze Aufmerksamkeit selbstverständlich der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu. Als Strafanstalten erscheinen daselbst nennenswerth: das alte Amts- und Gerichtshaus[11]), ferner die Schranne[12]), das Zuchthaus[13]) nebst den theilweise auch für Criminaljustizzwecke benützten Casematten[14]), endlich das seit 1782 zum Polizeigefangenhause adaptirte Kloster der Carmeliterinnen (Siebenbüchnerinnen), welches letztere erst in jüngster Zeit zur Gänze demolirt wurde.[15]) Alle diese Anstalten, welche unter dem directen Einflusse der in Strafsachen jeweilig herrschenden Anschauungen der Regierung standen, waren schlecht eingerichtet und theilweise karg dotirt, so daß sich der edle Britte John Howard, dem in dieser Hinsicht nicht nur das richtige Verständniß innewohnte, sondern auch eine reiche Erfahrung

zur Seite stand, bei Besichtigung derselben, die er gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wiederholt vornahm, zu strengem Tadel veranlaßt sah, der mit Rücksicht auf die gleichzeitigen amtlichen Berichte als vollkommen begründet bezeichnet werden muß.[16]) Ließ aber die Organisation und Verwaltung des Gefängnißwesens schon in Wien sehr viel zu wünschen übrig, so war dies natürlich noch in viel größerem Maße außerhalb der Residenzstadt der Fall, indem am Sitze der Landgerichte Niederösterreichs nicht nur meist entsprechende Räumlichkeiten zur Unterbringung der Inquisiten und abgeurtheilten Delinquenten mangelten, sondern auch die Besserung der letzteren ganz außer Acht blieb.[17])

In Oesterreich ob der Enns besaß Linz anfangs keine größere Strafanstalt und erhielt eine solche erst während der letzten Regierungsjahre Maria Thresia's.[18]) Fälle gewissenloser Strenge und administrativer Willkür beim Strafvollzuge gehörten auch da, ebenso wie in dem angrenzenden Herzogthume Salzburg nicht zu den Seltenheiten.[19])

Ganz ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse in den ober- und vorderösterreichischen Ländern. Die Gerichtsherren kamen hier bei Handhabung der Criminaljustiz ihren Aufgaben nicht besser nach, als dies anderswo der Fall war, und die eindringlichsten Weisungen, welche diesbezüglich von Zeit zu Zeit auf Veranlassung der Wiener Hofkanzlei an die politischen Behörden und Landgerichte ergingen, hatten im Ganzen und Großen nur wenig Erfolg.[20]) Wiederholte Erlässe der obersten Justizstelle rügten nicht nur die pflichtwidrigen Verzögerungen, welche den Landgerichten bei Durchführung der Strafprocesse zur Last fielen, sondern namentlich auch den schlechten Zustand der Arreste.[21]) Was Tirol anbelangt, so ging man in Wien bereits 1750 mit dem Plane um, die dort bestehende Criminalgerichtsverfassung so wie in anderen Erbländern dahin umzugestalten[22]), daß mit der Judicatur in Strafsachen künftighin blos einige, für das ganze Land neu zu errichtende Criminalgerichte zu betrauen, diese mit besoldeten Landrichtern und Assessoren zu besetzen, den bisherigen Landgerichtsinhabern aber höchstens die Vorerhebungen, insbesondere am Thatorte selbst zu überlassen und dieselben gleichzeitig, behufs Deckung der hiedurch erwachsenen namhaften Kosten, zu entsprechenden Beiträgen zu verhalten seien. Allein das oberösterreichische Landesgubernium und die dortige Regierung kämpften mit aller Entschiedenheit dagegen an[23]), weil sich eine solche Neuerung als ein Eingriff in die Privilegien und seit jeher anerkannten Befugnisse der zum Blutbanne berechtigten Dinasten und sonstigen Gerichtsinhabern darstellte, ja zu erwägen kam, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit, besonders insoferne sie mit einem bestimmten Besitze verbunden erschien, auch vermögensrechtlich von Bedeutung war und einen pecuniären Werth repräsentirte.[24]) So blieben denn die Jurisdictionsverhältnisse und Alles, was damit zusammenhing, zunächst unverändert und insolange bestehen, bis die Reformen Joseph's II. auch hier eine den Forderungen der neueren Zeit entsprechende Organisirung der Gerichtsstellen anbahnten, welche letztere freilich erst später, nachdem das Land vorher noch unter bayrischer und französischer Herrschaft gestanden, bei dem Wiedereintritte der österreichischen

Regierung im Jahre 1814 allmälig zur Durchführung gelangte und sich den indeß erschienenen österreichischen Gesetzen accomodirte.[25]) Die wichtigste Strafanstalt Tirols war das Zuchthaus in Innsbruck[26]), woselbst auch Sträflinge aus Vorarlberg, sowie aus den Fürstenthümern Brixen und Trient, selbst noch vor deren Säcularisirung, Aufnahme fanden.[27]) Die schwersten Verbrecher und sogen. Staatsgefangenen wurden nach der Festung Kufstein gebracht und hier militärisch überwacht.[28]) Im Breisgau diente vornehmlich das Zuchthaus zu Alt-Breisach als Strafanstalt[29]), in den schwäbisch-österreichischen Vorlanden aber[30]) wurde auf Grund einer Vereinbarung zwischen den dortigen Ständen und dem Bischofe von Augsburg, sowie mehreren Reichsrittern und Herrschaften des unteren Kreisviertels das Zuchthaus in Buchloe als gemeinschaftlicher Strafort benützt.[31])

In Innerösterreich nahm durch lange Zeit der Grazer Schloßberg mit seinen zahlreichen Gefängnißräumen als Strafort eine hervorragende Stellung ein und war hier von nicht geringerer Bedeutung, wie der vornehmlich für die nördlich gelegenen Länder der Monarchie benützte Spielberg bei Brünn. Erst die Schleifung der Grazer Festungswerke anläßlich der französischen Invasion im Jahre 1809 hatte sofort nothwendigerweise die Errichtung eines neuen größeren Strafhauses (in Karlau) zur Folge.[32]) Ueberdies waren bereits unter Karl VI. und Maria Theresia zu Graz[33]), Klagenfurt[34]) und Laibach[35]) Zuchthäuser ins Leben gerufen worden, deren Einrichtung aber ebenso wie die der Gefängnisse am Sitze der innerösterreichischen Landgerichte, selbst nach damaligen Begriffen, sehr viel zu wünschen übrig ließ. Als im Jahre 1774 der österreichische Bannrichter Dr. Karl Unruhe bei der obersten Justizstelle die Anzeige erstattete, daß sich im Zuchthause zu Graz viele Mißbräuche eingeschlichen hätten, und man deshalb dort eine genaue Untersuchung vornahm, constatirte die vom Grazer Gubernium entsendete Commission daselbst einen bedeutenden Krankenstand. Nach dem seitens der Landesstelle an die Hofkanzlei erstatteten Berichte vom 10. Mai 1774 wurde dies in Uebereinstimmung mit der Angabe des Stadtphysicus Med. Dr. Plappart insbesondere dadurch erklärt: daß die von auswärts nach Graz eingelieferten Sträflinge vorher gewöhnlich bei den Landgerichten durch übermäßig lange Zeit in unreinen und feuchten Kerkern inhaftirt waren und in Folge dessen meist bereits mit gefährlichem Aussatze, Scorbut oder Gliederschmerzen behaftet in das Zuchthaus kamen.[36]) Man beschloß deshalb, auch den Landgerichten durch die innerösterreichische Regierung neuerlich und unter Hinweis auf die Vorschriften der Theresiana die Verbesserung ihrer Kerker und Verwahrungsorte zu verordnen, sowie die Bannrichter anzuweisen, dies zu überwachen, da es „der Menschlichkeit zuwider sei, die Gesundheit und das Leben der Landesinsassen, die oft nur wegen geringeren Verschuldens in Arrest gerathen, der Kargheit einiger Jurisdicenten aufzuopfern".[37]) Zudem erscheinen in den älteren Rescripten der obersten Justizstelle an die innerösterreichische Regierung beinahe unausgesetzt die unverantwortlichen Verzögerungen in Strafsachen namentlich auch beim Grazer Stadtgerichte gerügt, und wurde beispielsweise 1761 darauf hingewiesen, daß die meisten

der dortigen Untersuchungsgefangenen oft ein Jahr oder noch länger in den städtischen Kerkern schmachten mußten, bevor man nur überhaupt zu einem Verhöre schritt. Auch einige Decennien später war in diesen traurigen Zuständen, wenn wir einer ähnlichen Quelle Beachtung schenken, leider noch keine Besserung wahrnehmbar.[38]) — Ganz dasselbe war im Küstenlande, woselbst Görz[39]) zeitweilig über ein Zuchthaus verfügte, sowie in Triest der Fall, welche letztere Stadt von altersher zur Unterbringung der criminell verurtheilten Verbrecher und sonstigen Gesetzesübertreter insbesondere ihr Castell benützte[40]).

In welch' traurigem Zustande sich das Gefängnißwesen Böhmens im vorigen Jahrhunderte befand, wie zahlreich die Uebelstände waren, welche man daselbst mehr weniger bei den Landgerichten antraf, habe ich bereits an einem anderen Orte eingehender geschildert.[41]) Wohl war hier einerseits durch die Organisirung der Halsgerichte im Jahre 1765, sowie in Folge der Reformen Joseph's II. auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege zur Besserung der letzteren vieles geschehen und namentlich dadurch, daß die Zahl der Gerichte außerordentlich restringirt wurde, eine Ueberwachung der Judicatur in Strafsachen höheren Ortes leichter möglich;[42]) allein da andererseits in den durch die neuen Gesetze bestimmten wenigen Gerichtsorten die Herstellung der Arreste mit der Zunahme von Inquisiten und Sträflingen nicht gehörig in Einklang gebracht wurde, die Geldmittel zu zweckmäßigen Neubauten fehlten und unter diesen Verhältnissen auch die Verwaltung in den vorhandenen Gefangenhäusern meist den geltenden Normen zuwiderlief, so bot der Strafvollzug, wo er nur immer amtlich zur Sprache kam, gegründeten Anlaß zu Beschwerden, ja es werden die Gefängnisse der Criminalgerichte auch noch unter der Herrschaft des Strafgesetzes vom 3. September 1803 als wahre Schreckensanstalten menschlicher Verwahrlosung geschildert[43]). Selbst die Landeshauptstadt konnte sich keiner besseren Zustände rühmen. Denn nachdem die alten Streit- und Gefängnißthürme auf dem Hradschin, welche gleichzeitig zur Sicherheit der königlichen Burg sowie zur Unterbringung von Verbrechern dienten, allmälig als Straforte mit ihren schauderhaften, zum Theile lichtlosen Kerkern außer Verwendung kamen[44]) und auch das in ihrer Mitte gelegene Oberstburggrafenamt 1783 seine Wirksamkeit abschloß[45]), blieb Prag zunächst hauptsächlich nur auf die Gefängnißräume des 1739 errichteten, in jeder Hinsicht mangelhaften Zuchthauses[46]), sowie auf die eigentlich blos für Inquisiten bestimmten Arreste des Neustädter Rathhauses[47]), woselbst auch das Criminalgericht untergebracht war, beschränkt und hatte, bei der Unzulänglichkeit dieser Anstalten, bis zum Ausbaue des Provinzialstrafhauses in dem ehemaligen Augustinerkloster bei St. Wenzel während mehrerer Decennien mit den größten Calamitäten zu kämpfen, so daß wiederholt die Casematten der Festung Theresienstadt, trotz ihrer sanitätswidrigen Beschaffenheit, zur zeitweisen Unterbringung der schweren Verbrecher benützt werden mußten.

In Mähren ist zwar schon früher als in Böhmen eine Reduction der Halsgerichte durchgeführt und auf die zweckmäßige Herstellung der vor-

handenen Frohnvesten gedrungen worden; trotzdem aber war die Gefängniß-verwahrlosung auch hier keine geringere als dort.[48]) Karl VI. berief eine eigene Commission, welche sich zunächst mit der Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern (in Olmütz und Brünn) befassen sollte[49]); allein die Arreste dieser Anstalten, von denen das Brünner Zuchthaus thatsächlich erst 1786 ins Leben trat[50]), waren ebenso wie die Gefängnisse der Landgerichte und das zugleich für Civilarrestanten bestimmte Stockhaus der Festung Olmütz[51]) sehr mangelhaft eingerichtet und es schloß überhaupt die Verwaltung derselben, unter dem Einflusse der damals die Strafrechtspflege beherrschenden Ideen, jedes humanere Walten aus.[52]) Dies galt in erster Linie von dem als Strafort so sehr gefürchteten Spielberge bei Brünn, mit seinen unterirdischen, feuchten Casematten und Kerkerzellen, wohin nie ein Strahl des Sonnenlichtes oder ein belebender Hauch frischer Luft dringen konnte.[53]) Die den verschiedensten Ständen und Ländern angehörenden politischen Sträflinge und gemeinen Verbrecher, welche hier mit schweren Fuß- und Armketten belastet Aufnahme fanden, gingen namentlich zur Zeit der strenge gehandhabten Maria Theresianischen und Josephinischen Gesetze[54]) meist sehr bald der Erblindung, dem Siechthum oder einem qualvollen Tode entgegen und hatten auch noch späterhin so viel zu leiden, daß die Zahl der Erkrankungs- und Sterbefälle daselbst in einzelnen Jahren eine enorme Höhe erreichte[55]) und sich mit Recht Klagen auf Klagen über die in vieler Hinsicht ganz verfehlten Einrichtungen dieses Strafortes häuften[56]). Erst als der Spielberg durch die von den Franzosen im Jahre 1809 vorgenommenen Demolirungen seine Bedeutung als Festung verlor und 1820 gänzlich aus der Militär- in die Civilverwaltung überging, wurde der erforderliche Raum gewonnen, um daselbst, wenn auch nur nach und nach, einzelne der längst als wünschenswerth bezeichneten Verbesserungen durchzuführen und so wenigstens theilweise den humanen Anforderungen der neueren Zeit gerecht zu werden.[57])

In Schlesien wurde zwar bereits 1733 die Errichtung eines Zuchthauses in Troppau seitens des dortigen Magistrates beschlossen und nach eingeholter kaiserlicher Genehmigung mit theilweiser Unterstützung der Landes-Stände in Angriff genommen, allein das nahezu fertiggestellte Gebäude ward sohin militärischen Zwecken gewidmet und das geplante Institut trat gar nicht ins Leben. Die unausgesetzten Klagen über die Unsicherheit in den Städten und auf dem flachen Lande, sowie über die meist schlechte Verwahrung der am Sitze der Halsgerichte befindlichen Arreste[58]), gaben bald darauf Veranlassung, daß Karl VI. auf Antrag des schlesischen Oberamtes mit dem Rescripte vom 26. August 1738 die Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern in den festen Plätzen Groß-Glogau und Brieg verordnete.[59]) Die Bestimmung dieser Anstalten wurde in ähnlicher Weise wie dies unter demselben Monarchen für Böhmen und Mähren geschah[60]), genau normirt und gleichzeitig die Appellationskammer in Prag, als „das in causis criminalibus auch respectu Schlesiens a. g. aufgestellte Obergericht", mit der höheren Aufsicht betraut; die sofort nach dem Tode Karl's VI. eingetretenen politischen Ereignisse und der Verlust des größten Theiles von

Schlesien ließen aber auch dieses Project nicht zur Durchführung gelangen. Erst nach dem Friedensschlusse zu Hubertusburg (1763) und da sich der Mangel einer größeren Strafanstalt in dem bei Oesterreich verbliebenen Gebiete Schlesiens immer fühlbarer herausstellte, erging 1769 neuerlich die Weisung, ein Zuchthaus in Troppau zu errichten, welches auch nach einigen Jahren thatsächlich ins Leben trat, jedoch bereits in Folge einer am 25. December 1786 herabgelangten a. h. Entschließung, trotz der dagegen vom mährisch-schlesischen Gubernium gemachten Vorstellungen, wieder aufgelassen wurde.[61] Troppau blieb sodann nur auf seine Frohnveste beschränkt, welche zur Aufnahme von Inquisiten und Sträflingen diente.[62]

Wo möglich noch trostloser ist das Bild, welches wir aus den amtlichen Mittheilungen über die Strafrechtspflege und das Gefängnißwesen in Galizien zur Zeit der Besitzergreifung von Seiten Oesterreichs im Jahre 1773 gewinnen.[63] Hier fehlte so zu sagen Alles, was nach unseren Begriffen die Voraussetzung eines geordneten Rechtszustandes bildet, und die in sämmtlichen Verwaltungszweigen vorherrschende Willkür ließ neben der Einführung entsprechender Gesetze zunächst eine gründliche Organisirung der Behörden überhaupt, somit auch der Strafgerichte als dringend geboten erscheinen, welche aber nicht so rasch, als man dies an höchster Stelle wünschte, verwirklicht werden konnte. Allenthalben dienten dort vornehmlich die alten Frohnvesten der Städte zur Unterbringung der Verbrecher, waren aber in derart vernachlässigtem Zustande und wurden so schlecht bewacht, daß die Delinquenten, zufolge der zu jener Zeit der obersten Justizstelle von den Unterbehörden erstatteten Berichte, in ganzen Banden aus den Arresten entwichen und die Sicherheit des Landes arg gefährdeten.[64] Es war daselbst auch nicht der leiseste Versuch, auf zweckmäßige Weise die Besserung der Sträflinge anzubahnen, bemerkbar, ja bei der Rohheit der Sitten und Armuth der Bevölkerung wirkte die Kerkerstrafe und Züchtigung nicht einmal abschreckend.[65] In Lemberg wurde wohl bereits 1785 eine größere Strafanstalt errichtet, allein auch diese entsprach höheren Anforderungen in keiner Hinsicht und bot bald wegen Ueberfüllung der Kerker, sowie wegen der hiedurch unthunlichen Trennung der Inquisiten von den eigentlichen Sträflingen zu berechtigten Beschwerden Veranlassung, welchen erst ein Vierteljahrhundert später theilweise abgeholfen wurde.[66]

Nicht besser endlich als in Galizien waren unter dem Einflusse ganz ähnlicher socialer Erscheinungen die Zustände in der 1775 an Oesterreich gelangten Bukowina[67], da auch hier die Sicherheitspolizei namentlich auf dem Lande schlecht gehandhabt wurde, Bildungs- und Correctionsanstalten mangelten und selbst die religiöse Erziehung des Volkes, welche zugleich auf die Weckung des Rechtsgefühles hätte hinwirken sollen, gänzlich darniederlag.[68]

Wie aus der vorstehenden, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Schilderung hervorgeht, hielt somit die innere Einrichtung der alten Strafanstalten in den einzelnen österreichischen Ländern, besonders in räumlicher

Beziehung keineswegs mit den geänderten Anforderungen der Strafjustiz gleichen Schritt. Die Unzulänglichkeit der Arreste drängte unter der Regierung Maria Theresia's immer häufiger dazu, die ad operas publicas verurtheilten Verbrecher nach den vorhandenen Festungen zu bringen, ohne daß hiebei auf die meist weite Entfernung der letzteren von den Gerichtsorten und die in Folge dessen mit dem Transporte verbundenen Schwierigkeiten Rücksicht genommen wurde.[69]) Dies nahm so sehr überhand, daß endlich der Hofkriegsrath die Uebernahme solcher Delinquenten entschieden ablehnte und die Militärbehörden überhaupt von dieser Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu entlasten strebte. Es wurde dies damit begründet, daß sich in den bereits bestehenden Festungen für jene Sträflinge, zumal deren Zahl stetig wuchs, keineswegs immer eine den Kosten ihrer Erhaltung gehörig entsprechende Verwendung fand, in den damals erst im Baue begriffenen festen Plätzen aber nicht nur die Gelegenheit zu ihrer Unterbringung mangelte, sondern auch die Bewachung derselben schwer durchführbar war.[70])

Anfangs führten zwar diese Bemühungen zu keinem Resultate[71]); auf Anregung der Compilationscommission aber, welche sich seit dem Regierungsantritte Joseph's II. mit der Revision des vorhandenen, beziehungsweise mit der Ausarbeitung eines neuen Criminalgesetzes befaßte[72]), wurde in Folge wiederholter Befehle des Kaisers[73]) 1783 seitens des Hofkriegsrathes, der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei und der obersten Justizstelle bei mehreren gemeinsamen Berathungen ernstlich in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßig sei, die bis dahin zur sogen. Schanzarbeit verurtheilten, von den Militärbehörden in Verwahrung übernommenen Verbrecher, behufs der weiteren Vollstreckung ihrer Strafen an die competenten Civilgerichte einzuliefern, ja ob diese Maßregel nicht selbst auf die von den Militärgerichten verurtheilten Festungsarrestanten auszudehnen sei.[74])

Diese Frage wurde auch schließlich im Sinne der längstgehegten Wünsche der obersten Militärbehörde gelöst[75]); noch während aber die Verhandlungen hierüber im Zuge waren, traf indeß Joseph II. aus eigenem Antriebe durch Anordnung der Strafe des Schiffziehens eine ganz unerwartete Verfügung. Der Kaiser wurde hiebei von der Absicht geleitet, auf diese Weise einerseits der Ueberfüllung der vorhandenen Arreste vorzubeugen, andererseits aber auch durch eine solche, die Haft empfindlich verschärfende Beschäftigung der Verbrecher männlichen Geschlechtes, die Erreichung des Strafzweckes am entsprechendsten zu fördern, was ihm um so mehr angezeigt erschien, als er schon bald nach dem Antritte seiner Regierung die Todesstrafe nicht mehr angewendet wissen wollte[76]) und dieselbe bekanntlich später in seinem Strafgesetzbuche, den Fall des Standrechtes ausgenommen, sogar ausdrücklich für abgeschafft erklärte.[77])

Kaiser Joseph kannte in Folge wiederholter Reisen durch die einzelnen von ihm beherrschten Länder deren Zustände und Bedürfnisse ganz genau, und da er stets praktische Ziele verfolgte, entging ihm bei seiner scharfen Beobachtungsgabe selten dasjenige, was die möglichst rasche Ausführung seiner Ideen fördern sollte. Im Jahre 1783 besuchte er neuerlich Ungarn und nahm bei dieser Gelegenheit persönlich wahr, mit welch' großen Hinder-

nissen in dessen Grenzgebieten der Transport von Victualien und Waaren, namentlich aber von Kupfer, Eisen und Salz auf der Donau und deren Nebenflüssen zu kämpfen hatte, sowie daß derselbe stromaufwärts überhaupt nur durch eigens hiezu gedungene Arbeiter ermöglicht wurde, welche vor die Fahrzeuge gespannt diese mittelst starker Seile vom Ufer aus weiter beförderten.[78])

In einem an den damaligen Präsidenten des Hofkriegsrathes Feldmarschall Grafen von Hadik gerichteten Handbillet d. d. Lugos, den 27. Mai 1783[79]), weist nun der Kaiser zunächst auf die oben erwähnten vielfachen „Concertationen und Deliberationen" der Hofstellen hin, welche wegen Enthebung des Militärs von der Uebernahme der Festungsarrestanten seit längerer Zeit statthatten und bei denen natürlich auch zu erwägen kam, wie die bisher zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge etwa künftighin zu beschäftigen, ja wo sie überhaupt unterzubringen wären. Der Kaiser glaubte diesfalls einen geeigneten Ausweg gefunden zu haben und führte dies in seinem Handschreiben dahin aus, daß die Schiffahrt von Semlin aufwärts gegen die Save und Kulpa, dann auf der Donau und Theiß, sowie nicht minder in der Richtung gegen Arad und Siebenbürgen auf der Marosch sehr beschwerlich sei, ja daß dieselbe bei den Transporten, welche alljährlich, um den Bedarf des Militärs der Banal- und Karlstädter Grenze zu decken, sowie im Interesse mehrerer Commercial-Speculationen veranlaßt wurden, theilweise nur mittelst des erwähnten Ziehens der Schiffe möglich war.

Der Kaiser wirft deshalb die Frage auf: ob denn nicht hiezu Sträflinge verwendet werden könnten, zumal in dieser Hinsicht nichts anderes erforderlich wäre, als in dem Kasernenhofe zu Semlin eine Temnitz[80]) für fünfzig dergl. Arrestanten zu erbauen, zugleich aber Ablösungsstationen in Brood und Jasenovac zu errichten sowie Vorsorge zu treffen, daß die Delinquenten, wenn nothwendig, auch nach Szalankemen[81]) entsendet werden können. Zur Begleitung und Bewachung dieser Schiffzieher seien Freiwillige aus den Serežanern[82]) und Comitatspanduren zu wählen, das oberste Schiffamt[83]) aber möge sogleich einen Vorschlag erstatten, wie die Arrestanten während der Arbeit zu fesseln seien, um das Entweichen derselben zu hindern. Bei einbrechender Dunkelheit und wenn nicht gefahren würde, hätten die Schiffzugsarrestanten sämmtlich an dem nämlichen Seile angehängt, vielleicht auch an den Füßen geschlossen zu verbleiben und so, von den sie begleitenden Serežanern bewacht, im Freien zu übernachten. Geld zur Anschaffung von Lebensmitteln sollte ihnen keines verabfolgt werden, sondern sie wären mit Brod, Hülsenfrüchten, eventuell auch zwei- oder dreimal während der Woche mit Fleisch zu verköstigen. Die Kleidung hätte blos aus einem Hemd, Gathen[84]), Kepernek[85]) oder Zipfelpelz — um sich damit des Nachts oder bei rauher Witterung zu bedecken — sowie aus einer Tuchhaube zu bestehen. An die beladenen Schiffe seien nach der Zahl der Ziehenden ein oder mehrere sogenannte Gärtnerzillen oder Spitzplätten anzuhängen, auf denen die Arrestanten, nachdem sie am Ziele ihrer Fahrt angelangt sind, geschlossen und unter der Aufsicht ihrer Wächter

wieder auf die frühere Station zurückzufahren hätten. In der Zeit, wo keine Gegentriebe gingen, wären die Schiffzieher entweder mit anderen Arbeiten zu beschäftigen oder in den Arresten zu belassen. „Dieser Antrag" — schließt der Kaiser sein Handschreiben — „ist allsogleich in Ueberlegung zu nehmen und je eher je lieber in Vollzug zu setzen; bleibt trotzdem noch eine Zahl solcher (bisher für die Festungsstrafe bestimmten) Arrestanten übrig, so könnten sie auf gleiche Art zwischen Petrinia und Arad vertheilt werden." Auch wurde verordnet, bei der Appellationsstelle in Wien anzufragen, ob diese nicht ihre Civilarrestanten in ähnlicher Weise zu verwenden gesinnt wäre, für welchen Fall wegen der Bekleidung, Verpflegung und Ueberwachung der Sträflinge das Erforderliche zu vereinbaren sei.

Der Hofkriegsrath nahm diesem a. h. Befehle entsprechend die Angelegenheit sogleich in Berathung und zog derselben, nachdem vorher noch die Aeußerung des slavonisch-kroatischen sowie des Warasdiner Grenzcommandos eingeholt worden war, auch den mit den Schiffahrtsverhältnissen Ungarns und der Militärgrenze vorzüglich vertrauten Vorstand des Schiffamtes, Obersten von Magdeburg bei.[86])

Von den beiden erwähnten Grenzcommanden wurde hauptsächlich blos darauf hingewiesen, daß sich die Militärkaserne in Semlin nicht zu der vom Kaiser gewünschten Errichtung von Arrestlocalitäten eigne, sowie daß bekanntermaßen die Grenzer nicht gern lange vom Hause abwesend seien, daher auch kaum freiwillig die Beaufsichtigung von Sträflingen übernehmen werden. Die erforderliche Wachmannschaft sei daher aus den Grenzregimentern gegen Verabfolgung der ungarischen Löhnung und zeitweise Ablösung abzuordnen, vorher aber betreffs der ihr obliegenden Pflichten genau zu instruiren. Im Uebrigen schien diesen Behörden das Project des Kaisers ganz wohl durchführbar zu sein, zumal insbesondere der rege Flußschiffahrtsverkehr in der Banalgrenze viele Arbeitskräfte erforderte.[87])

Dagegen gab Oberst von Magdeburg zu bedenken: daß eine zweckentsprechende Verwendung beim Schiffziehen immerhin einige, die Flußschiffahrt überhaupt betreffende Kenntnisse voraussetze, über welche die Arrestanten kaum stets verfügen dürften, ja daß die Schiffzieher unbedingt freie Füße und Hände haben müßten, um bei dem Uebersetzen der Flüsse und beim Schieben der Schiffe gehörig einzugreifen. Die Befreiung von jeder Fessel ermögliche aber trotz aller Wachsamkeit das Entweichen der Delinquenten, um so mehr als es denselben mit Rücksicht auf die Localverhältnisse leicht sei, in die längs der Donau und Save befindlichen dichten Waldungen zu entspringen oder auf türkisches Gebiet flüchtig zu werden. Man könnte höchstens versuchen, die Sträflinge bei den Salztransporten, welche fast den ganzen Sommer hindurch von Karlsburg nach Arad und Szegedin auf der Maroſch stattfanden, als Schiffzieher zu verwenden, indem Landleute hiezu meist schwer, häufig sogar nur mit Zwang aufzubringen waren. Weit mehr dürfte sich's jedoch empfehlen, die ad operas publicas verurtheilten Verbrecher in den siebenbürgischen Salzwerken zu Vizakna, Torda, Kolos, Doboka und Dees zu beschäftigen, da ohnehin Salzhauer nicht leicht zu bekommen seien, auf diese Art viele Arbeits-

kräfte dem Ackerbaue erhalten blieben und dies auch finanziell für den Staat vortheilhaft wäre.

Dieser letztere Antrag wurde von der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei unterstützt und sodann im Sinne all' des Vorangeführten seitens des Hofkriegsrathes s. d. 15. August 1783 ein ausführlicher a. u. Vortrag erstattet, welcher sogleich beim Staatsrathe zur Begutachtung in Umlauf kam. Daselbst gaben nur Martini und Graf von Hatzfeld schriftlich ihre Meinung ab. Beide theilten die vom Hofkriegsrathe geltend gemachten Bedenken und sprachen sich gleichfalls in erster Linie für eine eventuelle Verwendung der Arrestanten in den Salzgruben Siebenbürgens aus, worüber man aber vorher noch das Gutachten der Hofkammer für Münz- und Bergwesen einholen solle.[88])

Allein Joseph II. pflegte daran, was ihm einmal in Regierungsangelegenheiten als zweckmäßig erschien, mit Consequenz und unerbittlicher Strenge festzuhalten, ja lehnte Bedenken, die selbst von hiezu berufener Seite betreffs beabsichtigter oder bereits getroffener Verfügungen erhoben wurden, meist entschieden ab.[89])

Am 17. August 1783 hatten Martini und Hatzfeld ihr Votum abgegeben, und noch an demselben Tage forderte der Kaiser einerseits den ungarischen Hofkanzler Grafen Esterházy auf, die Hofkammer für Münz- und Bergwesen in der angedeuteten Richtung einzuvernehmen, erledigte aber zugleich andererseits den Vortrag des Hofkriegsrathes dahin, daß er bei seinem einmal gefaßten Entschlusse, Sträflinge zum Schiffziehen verwenden zu lassen, unabweichlich beharre. „In dieser Absicht" — lautete die a. h. Resolution — „sollen zu Semlin, Szegedin, Brood, Gradiska und Sissek die Temnitzen jeden Orts auf 50 Köpfe hergestellt werden, und wird sich in Semlin (statt in der Kaserne) schon ein anderer hiezu tauglicher Ort ausfindig machen lassen. Im Uebrigen sind die Temnitzen zu einem für diese Verbrecher angemessenen, so beschwerlichen als sicheren Arreste, nämlich unter der Erde und blos mit Luftlöchern versehen, herzustellen." Dem Oberstschiffamte sei aufzutragen, sogleich in Erwägung zu ziehen, wie die Entweichung der Arrestanten, etwa durch Anbringung eines Stückes Holz an ihren Füßen oder durch Befestigung derselben an dem Hauptseile der Schiffe möglichst zu hindern wäre. Die in Verwendung tretende Wache sollte für die Tage, welche sie so zubrachte, die ordentliche Löhnung erhalten, welcher Betrag reichlich durch die Ersparung der bisher für gedungene Schiffzieher erwachsenen Kosten hereingebracht würde.[90])

Mit Rücksicht auf diesen neuerlichen stricten Befehl des Kaisers erübrigte dem Hofkriegsrathe nichts anderes, als sich nunmehr sofort mit der möglichst genauen Befolgung desselben zu befassen. Da die Theresiana, nach der die Gerichte damals ihres Amtes zu walten hatten, die Strafe des Schiffziehens nicht kannte und es sich daher hier um eine ganz neue, dem souveränen Willen Joseph's II. entsprungene Maßregel handelte, welche wegen ihrer Consequenzen auch nach den Begriffen jener Zeit die Haft nachträglich zur schwersten aller Leibesstrafen gestaltete[91]), mußte

sich selbstverständlich die Frage aufdrängen, in welchen Fällen dieselbe in Anwendung zu bringen und welcher Vorgang hiebei der Natur der Sache nach seitens der Behörde überhaupt zu beobachten sei.

Die oberste Justizstelle nahm anfangs auf die Durchführung der erwähnten Weisungen des Kaisers keinen directen Einfluß. Der Inhalt des a. h. Handschreibens vom 27. Mai 1783 war ihr wohl gleichfalls mitgetheilt worden[92]), im Uebrigen trat aber der Hofkriegsrath zunächst nur mit dem niederösterreichischen Appellationsgerichte in Verhandlung, welches im Monate Mai des Jahres 1784 ganz selbständig den ersten Transport von Schiffzugsarrestanten in der vorläufig auf einhundert bestimmten Zahl nach Ungarn vermittelte und hiezu ausnahmslos Sträflinge wählte, welche gerade in den Wiener Casematten untergebracht waren.

Bereits mit kaiserlichem Handschreiben vom 1. Januar 1785 aber wurde der damalige Präsident der obersten Justizstelle Christian August Graf von Seilern beauftragt: sofort zu erheben, wie viele zum Schiffziehen geeignete Arrestanten sich im Spinnhause zu Prag, auf dem Spielberge bei Brünn, sowie in der Grazer Festung und in den Wiener Gefängnissen befänden, und hierüber Bericht zu erstatten. Dieser Auftrag wurde noch vor Abschluß desselben Jahres auch auf Galizien ausgedehnt.[93]) Seit dieser Zeit stand die oberste Leitung der ganzen, in ihrem regelmäßigen Fortgange vom Kaiser aufmerksam überwachten Angelegenheit der Justizhofstelle zu[94]) und ging erst 1788 beim Erscheinen der Josephinischen Criminalgerichtsordnung, welche die politischen Behörden mit dem Strafvollzuge betraute[95]), auf die vereinigte Hofkanzlei über. Doch holte die letztere auch dann, bis zur Aufhebung der Schiffzugstrafe, in allen wichtigen Vorfallenheiten das Gutachten der obersten Justizstelle ein und theilte ihr, obgleich dieselbe, auf das Gesetz gestützt, jede weitere Ingerenz ablehnte, die einschlägigen Berichte der Länderstellen mit.

Was für Sträflinge zum Schiffziehen einzuliefern seien, dies erschien während der ersten Jahre des Bestandes dieser Strafe durch kein allgemeines, die Gerichte bei ihrer Antragstellung vornherein bindendes Gesetz geregelt, sondern wurde anläßlich der einzelnen Transporte von Fall zu Fall durch die deshalb eingeholten a. h. Entschließungen bestimmt.

Als es sich 1784 das erste Mal blos versuchsweise um die Durchführung der Sache handelte, war dem niederösterreichischen Appellationsgerichte lediglich bedeutet worden, daß nach Ungarn solche Delinquenten abzuschicken sind, die wegen schwerer Verbrechen verurtheilt wurden oder doch eine besonders böse Gemüthsart an den Tag legen und deren Strafzeit unter den hiezu Geeigneten noch am längsten zu dauern habe. Diese Vorschrift hielt sich sodann auch die oberste Justizstelle zunächst gegenwärtig, stellte es aber bereits in ihrem diesbezüglich erstatteten a. u. Vortrage vom 17. März 1785 der Erwägung des Kaisers anheim, ob auch die wegen der schwersten Delicte zu lebenslanger, mit Anschmiedung verschärfter Kerkerstrafe verurtheilten gebrandmarkten Verbrecher als Schiffzieher zu verwenden sind, weil es die gemeine Sicherheit nicht gestatte, solchen Erzbösewichten, welche schon

gar nichts mehr zu verlieren hätten, mithin Alles um die Freiheit wagen, irgend eine Gelegenheit zum Entweichen zu bieten. Der Kaiser verfügte hierauf[96]), daß die der letzterwähnten Kategorie angehörenden Delinquenten in ihren Straforten zu verbleiben haben, und ertheilte zugleich, da das oberste Schiffamt eine nicht unbedeutende Zahl von Arbeitskräften beanspruchte, den übrigen Anträgen der Justizhofstelle seine Genehmigung, wonach zum Schiffziehen nicht nur die des Mordes, Raubes und der Brandlegung schuldig erkannten, zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher bestimmt, sondern auch Zuchthaussträflinge in Aussicht genommen werden sollten, über die wegen geringerer Vergehen, namentlich wegen Betrügereien oder Diebstählen, eine kürzere Strafhaft verhängt worden war.[97])

Bereits anläßlich des nächsten Transportes von Schiffzugsarrestanten wurde jedoch mit a. h. Entschließung vom 22. März 1786 verordnet, daß auch 27 gebrandmarkte, zu lebenslanger Kerkerstrafe verurtheilte Verbrecher, welche nach der Ansicht des Kaisers ohnehin das Leben verwirkt und keinen Anspruch auf Schonung hatten, unter strenger Beaufsichtigung nach Ungarn abzugehen haben. Der Kaiser folgte hiebei einer Anregung der Hofräthe von Keeß und Froidevo, welche bei der Berathung des Gegenstandes gegen den Majoritätsbeschluß der Justizhofstelle geltend machten, daß nachdem jene Delinquenten gebrandmarkt seien, selbst im Falle ihrer Entweichung die baldige Wiedereinbringung derselben nicht schwer fallen dürfte.

Das am 13. Januar 1787 erschienene neue Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung[98]), welches die Theresiana beseitigte und — nach dem Kundmachungspatente — der strafenden Gerechtigkeit eine bestimmte Richtschnur geben, sowie bei Verwaltung derselben alle Willkür entfernen sollte, erwähnte der Schiffzugstrafe mit keinem Worte, und erst die behufs neuerlicher Regelung des Criminalverfahrens erlassene Vorschrift vom 17. Juni 1788[99]) verordnete im §. 188: daß Verbrecher männlichen Geschlechtes, welche wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung zu hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit auf was immer für eine Zeit oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit[100]) verurtheilt wurden, zum Schiffziehen nach Ungarn abzugeben seien, was bis zur Aufhebung dieser Strafart maßgebend blieb.

Weder die Criminal- noch die Appellationsgerichte der einzelnen Länder waren übrigens selbst nach dem Erscheinen der Josephinischen Criminalgerichtsordnung ermächtigt, sofort im Urtheile mit Anführung der Gründe auf die Strafe des Schiffziehens zu erkennen oder doch die Delinquenten im Sinne der vorerwähnten a. h. Entschließungen endgiltig hiefür zu bestimmen[101]), sondern sie hatten in dieser Hinsicht lediglich über besondere Aufforderung höheren Ortes ihre Anträge zu stellen, und es bildete sich, durch zahlreiche Verordnungen geregelt, der nachstehende, den Strafvollzug vorbereitende Modus heraus.

Womöglich bereits zu Ende eines jeden Jahres wurden der obersten Justizstelle seitens der Appellationsgerichte, beziehungsweise seit 1788 von der vereinigten Hofkanzlei durch die Länderstellen genaue, nach einem be-

stimmten Formulare verfaßte Verzeichnisse der zum Schiffziehen geeignet scheinenden, für den nächsten Transport in Aussicht genommenen Verbrecher vorgelegt.[102]) Die Hofstelle erstattete sodann auf Grund dieser Vorlagen nach eingehender Berathung einen a. u. Vortrag, welcher an den Staatsrath geleitet und von diesem begutachtet wurde. Die Entscheidung war dem Kaiser vorbehalten, welcher hiebei mit großer Genauigkeit vorging, die einzelnen Verzeichnisse prüfte und häufig von den Anträgen der Instanzen abwich.[103])

Waren so endlich die Sträflinge, welche nach Ungarn und den Grenzdistricten abgehen sollten, genau bestimmt, so wurde gleich nach dem Herabgelangen der a. h. Entschließung die Verständigung hievon an die einzelnen Appellationsgerichte und Länderstellen erlassen, das Weitere jedoch sodann, und zwar gewöhnlich in den Monaten April oder Mai eines jeden Jahres, vom Hofkriegsrathe einverständlich mit dem obersten Schiffamte und den einzelnen Generalcommanden veranlaßt.[104])

Aus den inner- und oberösterreichischen Ländern pflegte man die zum Schiffziehen bestimmten Verbrecher von Graz aus unter angemessener Militärbegleitung zunächst nach Essek oder Peterwardein zu transportiren, von wo sie nach Zulaß des Raumes in den Arresten zu Brood und Gradiska, oder in dem an der Kulpa gelegenen Sissek Aufnahme fanden. Nach den Berichten der Grenzcommanden, sowie der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei, war bereits zu Anfang des Jahres 1785 für die entsprechende Unterbringung von 523 Schiffzugsarrestanten in den verschiedenen Stationsorten Vorsorge getroffen.[105])

Die Sträflinge aus Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien dagegen mußten sich in Wien versammeln, wurden daselbst vom Magistrate übernommen, vorläufig im Zuchthause in Verwahrungshaft gebracht und sodann gemeinschaftlich auf der Donau weiterbefördert[106]); jene aus Galizien endlich escortirte man von dort geradewegs zu Land bis an ihren Bestimmungsort, und es hatte das Lemberger Appellationsgericht der obersten Justizstelle blos hievon die Anzeige zu erstatten.[107]) Auf die österreichischen Vorlande endlich fand die Verordnung des Kaisers, mit dessen Zustimmung, keine Anwendung, da die Zahl der dort zum Schiffziehen als geeignet bezeichneten Delinquenten mit den Schwierigkeiten des Transportes nach Ungarn und den Kosten die hiedurch verursacht wurden, in keinem richtigen Verhältnisse stand.[108]) Die letzteren waren nicht unbeträchtlich und wurden zunächst aus den allgemeinen Criminal- und Zuchthausfonden der einzelnen Länder, wo solche, wie z. B. in Böhmen, bestanden[109]), gedeckt, eventuell aber vom Aerar bestritten. Die Landgerichte hatten in dieser Hinsicht, auch gemäß der Criminalgerichtsordnung Joseph's II. nichts zu entrichten[110]), die Militärbehörde aber sorgte nur für die nöthige Escortirungsmannschaft und sichere Unterbringung der Arrestanten.[111]) Eben dasselbe galt nach Verbüßung der Strafe beim Rücktransporte der Delinquenten in ihre Heimath.[112])

Die Behandlung der Schiffzugsarrestanten bei der Beförderung nach Ungarn sowie während ihrer Strafzeit war im Sinne der bezüglichen Be-

fehle des Kaisers eine sehr harte und die Verpflegung derselben eine möglichst karge. Allen gleichmäßig wurden Hals- und Fußeisen angelegt, die mit Ketten verbunden waren und vom Schließer täglich untersucht werden mußten. Nur insoferne dies wegen der ihnen auferlegten Arbeiten nothwendig erschien, trat eine Erleichterung ein. Um das Entweichen der Sträflinge beim Transporte oder zur Zeit, wo sie nicht unter strenger Bewachung arbeiteten, möglichst zu hindern, wurden stets mehrere von ihnen aneinander gefesselt und die Auswahl hiebei nach Beschaffenheit der Verbrecher so getroffen, daß die weniger bösartigen beisammen blieben.[113]) Früh und Abends erfolgte eine genaue Visitation, um zu erheben, ob die Arrestanten nicht etwa gefährliche Werkzeuge bei sich haben; zur Hintanhaltung von Complotten wurde darauf gedrungen, daß mindestens der Wachcommandant der deutschen Sprache mächtig sei. Je nachdem die physische Anstrengung der Sträflinge bei der Arbeit eine größere oder geringere war[114]), wurden sie auf mehr oder weniger Nahrung beschränkt, und es hatten Abends die Gehilfen der Schließer für die Bereitung derselben zu sorgen.

Als eine besondere Gnade wurde auf Antrag des obersten Schiffamtes und des slavonisch-banater Generalcommandos vom Kaiser gestattet, den Delinquenten, welche beim Schiffziehen oft sehr stark der Sonnenglut ausgesetzt waren, zur Erneuerung ihrer erschöpften Kräfte zweimal des Tages etwas Trinkwasser mit Essig vermischt, und wofern sie fleißig arbeiteten, auch Brod zu reichen, Nachts aber, wenn sie im Freien liegen mußten, Stroh oder Strohdecken zu verabfolgen.[115]) Im Uebrigen jedoch ward zufolge der a. h. Entschließung vom 28. März 1785[116]) dem Hofkriegsrathe neuerlich eingeschärft: *den Sträflingen in den Casematten für ihre Erhaltung nur das Allernothwendigste zu bewilligen, sowie gegen sie nicht anders als hart zu verfahren*, und da die Intention des Kaisers zugleich dahin ging, durch die mit anhaltender schwerer Arbeit verknüpfte Strafe des Schiffziehens möglichst *abschreckend* zu wirken, der Vollzug derselben aber in so entfernten, wenig besuchten Gegenden stattfand, daß man von ihrem wahren Wesen selbst in Ungarn keine richtige Vorstellung hatte, wurde mittelst des Hofdecretes vom 12. Mai 1787 eine genaue *Beschreibung* derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.[117])

Die Folgen dieses rücksichtslos strengen Verfahrens blieben nicht aus. Denn nachdem die Arbeitsleistung, welche man von den Sträflingen forderte, unter dem Einflusse ungünstiger klimatischer Verhältnisse und schlechter Witterung die Kräfte derselben thatsächlich aufrieb, man hiebei auf deren Individualität und die körperliche Eignung zum Schiffziehen nicht immer gehörig Bedacht nahm[118]), ihnen eine weder der Qualität noch der Quantität nach den Anforderungen der Diätetik entsprechende Kost verabfolgt wurde und die in den einzelnen Stationsorten für die Schiffzugsarrestanten bestimmten, unterirdisch angelegten Gefängnißräume und Casematten, wenn wir den Zustand der damaligen Strafanstalten überhaupt berücksichtigen, zweifellos die Sorge für Licht, frische Luft und Reinlichkeit gänzlich ver-

missen ließen[119]), so war unter den aus verschiedenen Gegenden eingelieferten Delinquenten das Auftreten von Krankheiten unvermeidlich, und es hatten diese, selbst bei kräftigen Männern, meist einen tödtlichen Ausgang.

Das Mortalitätsverhältniß blieb unter diesen Umständen, zumal von einer humanen Handhabung des Sanitätswesens kaum die Rede war, constant ein sehr ungünstiges. Da die Todtenscheine der während des Strafvollzuges verstorbenen, aus den nicht ungarischen Ländern eingelieferten Delinquenten von Zeit zu Zeit, und zwar gewöhnlich vierteljährig durch die Vermittlung des Hofkriegsrathes der obersten Justizstelle zur weiteren Beförderung an die Heimathsgemeinden der Dahingeschiedenen überschickt wurden, ist man in der Lage, die Zahl der Todesfälle während des factischen Bestandes der Strafe des Schiffziehens (1784—1790) ziemlich genau anzugeben. Von mehr als 1100 dieser Sträflinge sind 721, somit nahezu zwei Drittheile vom Tode dahingerafft worden, und es war namentlich in einzelnen ganz kurzen Zeiträumen die Sterblichkeitsziffer eine enorm hohe. So wurden von den am 17. Mai 1784 nach Peterwardein gelangten 100 Arrestanten im März 1785 bereits 37 als todt ausgewiesen; während der Monate November und December des Jahres 1786 waren 75, und zwar an einem Tage (6. December) 38, in der Zeit vom 1. November 1789 bis Ende Januar 1790 aber 77 Sträflinge ihren körperlichen Leiden erlegen.[120])

Hiebei kommt noch zu erwägen, daß dieser eminenten Todesgefahr nicht nur die niedrigsten, offenbar gemeingefährlichen Verbrecher, sondern auch Individuen ausgesetzt wurden, deren Vergehen zur Strenge jener Strafart in keinem entsprechenden Verhältnisse stand, ja daß es insbesondere anfangs nicht an groben Verstößen gegen die allgemeinen Principien der vergeltenden Gerechtigkeit mangelte, indem man selbst Leute zum Schiffziehen anhielt, die überhaupt gar nicht criminell oder nach der Art ihres Verschuldens doch milder zu behandeln waren.[121])

Die oberste Justizstelle unterließ es nicht, in ihren, anläßlich der einzelnen Transporte von Schiffzugsarrestanten erstatteten Vorträgen an höchster Stelle den Bedenken Ausdruck zu verleihen, welche sich bei der eben geschilderten Sachlage einem in Strafsachen so versirten Richtercollegium wohl von selbst aufdrängen mußten. Wiederholt wies sie darauf hin, daß erfahrungsgemäß nur wenige der zum Schiffziehen bestimmten Delinquenten nach erfolgtem Strafantritte länger als zwei Jahre am Leben blieben und daß es mit den Grundsätzen der Justiz kaum verträglich sei, auch über die wegen geringerer Delicte oft höchstens zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten, noch eine Verschärfung zu verhängen, welche an sich oder vielleicht in Folge der übermäßig harten Behandlung der Sträflinge diesen in relativ kurzer Zeit den sicheren Tod in Aussicht stellte.[122])

Ebenso bot noch vor dem Erscheinen der Criminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788 eine kaiserliche Entschließung auch der Compilationshofcommission Veranlassung, von ihrem Standpunkte aus die Strafe des Schiffziehens zum Gegenstande einer eingehenden, hier erwähnenswerthen Erörterung zu machen.

Das Josephinische Strafgesetzbuch unterschied nämlich in §. 26 seines ersten Theiles zwischen der schwersten, harten und gelinden Gefängnißstrafe und bestimmte gemäß §. 28, daß ein zu hartem Gefängnisse Verurtheilter mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen sei.[123]) Bei jenen Verbrechern nun, welche nach den Gefängnissen auf dem Spiegelberge bei Brünn und auf dem Schloßberge zu Graz gebracht, eventuell nach Kufstein transportirt wurden, oder die in den Wiener Casematten ihre Strafe zu verbüßen hatten, unterlag die Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift bei den dort bestehenden Einrichtungen keinem Anstande; mußte aber die Strafe des harten Gefängnisses in einem Zuchthause vollzogen werden, dann erschien dies nicht nur häufig wegen des Mangels entsprechender Arreste, sondern hauptsächlich auch deshalb unthunlich, weil die Züchtlinge gemäß früherer Verordnungen ohne Unterschied angemessen zu beschäftigen waren, was sich im Falle einer genauen Befolgung der vorerwähnten Bestimmung des Strafgesetzes nicht durchführen ließ.

Die Compitationshofcommission beantragte daher in ihrem a. u. Vortrage vom 16. Juni 1786, es seien die Länderstellen anzuweisen, daß die zu hartem Gefängnisse verurtheilten Verbrecher, welche ihre Strafe in einem Zucht- oder Arbeitshause auszustehen hätten, nicht auf die erwähnte Art gefesselt, sondern daselbst blos, soweit dies ihre Beschäftigung gestattet oder die Gefahr der Entweichung fordert, mit Eisen an den Füßen angehalten werden sollen.

Zufolge der auf diesen Vortrag am 5. Juli 1787 herabgelangten Resolution bestimmte jedoch der Kaiser: „Alle dergleichen zu hartem Gefängnisse verurtheilten Arrestanten sind zum Schiffziehen (nach Ungarn) abzugeben, sie mögen ihrer Gesundheit nach hiezu taugen oder nicht, weil sie in letzterem Falle in den dortigen Casematten verbleiben."

Ehe man nun zur Veröffentlichung dieser a. h. Entschließung schritt, hielt es die Compitationshofcommission für geboten, vorher noch am 14. Juli 1787 eine wohlmotivirte Vorstellung an den Kaiser zu richten und auf die Folgen hinzuweisen, welche die praktische Durchführung der darin enthaltenen Weisung nach sich zöge. Hofrath von Keeß, welcher der Compitationshofcommission seit 1781 als Mitglied angehörte und an den legislativen Arbeiten derselben in hervorragender Weise Theil nahm[124]), erstattete aus diesem Anlasse ein ausführliches schriftliches Referat, welches dem a. u. Vortrage der Commission angeschlossen wurde.[125]) Er ging hierin zunächst davon aus, daß in dem Strafgesetzbuche Joseph's II. hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit als besondere Strafarten eingeführt erscheinen[126]) und es füglich, da Jeder nur streng nach dem Gesetze zu behandeln ist, nicht angehe, einen Verbrecher, über den blos hartes Gefängniß verhängt wurde, nachträglich noch zum Schiffziehen zu verhalten, zumal dieses als eine ungewöhnlich schwere, ja offenbar lebensgefährliche Arbeit anzusehen sei.

Letzteres suchte Keeß durch eine genaue tabellarische Zusammenstellung

darzuthun, aus welcher hervorging, daß von den seit 1784 nach Ungarn expedirten 510 Delinquenten bis Ende April 1787 im Ganzen 261, somit mehr als die Hälfte derselben, und zwar viele sehr bald nach dem Strafantritte gestorben waren. Keeß hob nun hervor, daß es bei unverbesserlichen Verbrechern, insbesondere bei jenen, die nach den früheren Gesetzen wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung das Leben verwirkt hätten, gleichgiltiger erscheinen mochte, ob sie auf diese oder jene Art dem verdienten Tode zugeführt wurden; allein eine mit Lebensgefahr verbundene Strafart auch in Fällen anzuwenden, wo dies der Gesetzgeber nie beabsichtigt hatte, würde der strafenden Gerechtigkeit den Vorwurf zuziehen, daß sie in ihrer Beurtheilung und Strenge kein richtiges Maß und Verhältniß beobachte. Auch gab Keeß zu bedenken, daß bei Aufrechterhaltung der kaiserlichen Entschließung Personen, welche etwa wegen Zweikampfes, öffentlicher Gewaltthätigkeit, Vorschubleistung zu Gunsten von Verbrechern, Verläumdung, Entführung einer Frauensperson oder wegen eines nicht unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls schuldig erkannt und deshalb gemäß des neuen Strafgesetzbuches oft nur auf kurze Zeit zu hartem Gefängnisse — eventuell sogar ohne Anhaltung zu öffentlicher Arbeit — verurtheilt wurden[127]), nunmehr Mördern, Räubern und Mordbrennern gleichgehalten würden. Er beantragte daher, wenigstens nur Jene, über die im Sinne des Gesetzes eine anhaltende harte Gefängnißstrafe verhängt worden war,[128]) zum Schiffziehen zu bestimmen und bemerkte am Schluße: daß er sich verpflichtet fühle, diese Betrachtungen an den Stufen des Thrones, dessen würdige Gefährten Menschlichkeit und Milde seien, niederzulegen.

All' die vorangeführten, von hiezu gewiß berufener Seite gemachten Vorschläge und angeregten Bedenken, fanden aber zunächst an höchster Stelle nicht die gewünschte Berücksichtigung. Der Kaiser war der Ansicht, daß nur die klimatischen Verhältnisse der für den Vollzug der Schiffzugstrafe bestimmten Gegenden, so nachtheilig auf die Gesundheit der hiezu Verurtheilten einwirke und verhielt sich den gestellten Anträgen der Behörden gegenüber ablehnend.

Auf den a. u. Vortrag der obersten Justizstelle vom 2. März 1787[129]) bedeutete er dieser: „Nicht die harte Behandlung oder die zu schwere Arbeit reibt so viele von diesen Leuten auf, was ich selbst in allen Temnitzen wahrgenommen habe, sondern das Clima, welches jeden Fremden in jenen Ländern sowie die Einwohner selbst an Fiebern leiden macht, ist daran Schuld." Zugleich wurde verordnet, wegen eines neuerlichen Arrestantentransportes im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe die nöthigen Anstalten zu treffen.

Auch der erwähnte Vortrag der Compilationshofcommission, welcher am 18. Juli 1787 überreicht worden war, gelangte bereits am 21. Juli mit der Weisung herab[130]), daß die Strafe des Schiffziehens über Alle, die zu hartem oder anhaltendem Gefängnisse verurtheilt sind, verhängt werden solle, weil diese Art von Arbeit, welche man früher Grenzern übertrug und die auch durch freie Leute gegen Lohn verrichtet werde, an sich wohl nicht zu streng sei. Zugleich wurde nochmals betont, daß die ungewöhnlich große

Zahl der Todesfälle bei den Sträflingen von den in Ungarn und den Grenzgebieten grassirenden, somit localen Fieberkrankheiten herrühre.[131]) Hierbei übersah man jedoch, daß nichts gethan wurde, um diesem Uebel wenigstens einigermaßen zu steuern, und daß die den Schiffziehern vorgezeichnete, unnachsichtlich durchgeführte Lebensweise, den meist tödtlichen Verlauf jener Krankheiten nothwendig beschleunigen mußte.

Den Behörden erübrigte in Folge dessen nichts anderes, als sich den höheren Weisungen zu fügen und auch fernerhin den bisherigen Vorgang zu beobachten. Noch für den Frühjahrstransport des Jahres 1790 wurden rechtzeitig die entsprechenden Vorbereitungen getroffen, zumal in einem am 22. Juli 1789 an den Präsidenten der obersten Justizstelle gerichteten a. h. Handschreiben verordnet worden war, mehr Delinquenten, wie bisher, für das Schiffziehen zu bestimmen und dasselbe überhaupt anderen öffentlichen Arbeiten gleichzuhalten, ein Befehl, zu dem der Kaiser theils durch eine Anzeige der vereinigten Hofkanzlei wegen Ueberfüllung der Arreste auf dem Spielberge und Grazer Schloßberge, theils aber wohl auch dadurch veranlaßt wurde, weil im Jahre 1789 mehrere in den Wiener Casematten befindliche, meist wegen Diebstahls auf nicht lange Zeit verurtheilte Verbrecher, von denen einige bis dahin lediglich als Straßenkehrer Verwendung fanden, durch eine falsche Vorstellung von der Strafe des Schiffziehens irregeleitet oder durch Ueberredung bestimmt, selbst darum angesucht hatten, nach Ungarn transportirt zu werden.[132])

Ehe es jedoch zu diesem neuerlichem Transporte kam, schied Kaiser Joseph II. am 20. Februar 1790 für immer aus dem Leben und es erschien nunmehr zunächst fraglich, ob sein Nachfolger in der Regierung die bezüglich der in Rede stehenden Strafart erlassenen Vorschriften und getroffenen Einrichtungen unbedingt aufrecht erhalten oder den dawider erhobenen Vorstellungen Gehör schenken werde.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei erstattete bereits am 16. April 1790, nachdem sie vorher das Gutachten der obersten Justizstelle eingeholt hatte, einen diesen Gegenstand betreffenden a. u. Vortrag, worin nochmals die Sachlage eingehend erörtert, den aufgetauchten Zweifeln Ausdruck gegeben und um Ertheilung höherer Weisungen für das ihrerseits demnächst zu beobachtende Verhalten gebeten wurde. Sie wies auf di zahlreichen Irrungen und Unbilligkeiten hin, welche bei der bis dahin üblichen Vorlage bloßer Tabellen und dem schwankenden Vorgange seitens der Unterbehörden gar häufig mitunterliefen,[133]) und erklärte dies für um so bedauerlicher, als es sich erfahrungsgemäß um eine Strafe handle, welche — wie bereits erwähnt — im Durchschnitte keiner der dazu Verurtheilten über zwei Jahre ausgehalten habe und die der Todesstrafe gleichgeachtet werden müsse.

Da es zufolge der a. h. Entschließung vom 26. December 1789 künftighin nur auf Grund richterlicher Erkenntnisse zum Vollzuge dieser Strafe kommen sollte, warf die Hofkanzlei die Frage auf, ob nicht die Straffälle jener Schiffzieher, welche seinerzeit blos wegen geringerer Delicte

verurtheilt, trotzdem aber nach Ungarn transportirt worden sind, bei den competenten Appellationsgerichten revidirt werden sollten.

Auch war man in Uebereinstimmung mit der Justizhofstelle der Ansicht, daß die im Jahre 1789 aus den Wiener Casematten auf ihr eigenes Verlangen nach Ungarn transportirten Sträflinge, wieder an ihren früheren Strafort zurückzuschaffen seien, da sich jedweder Verbrecher lediglich der vom Gesetze und durch den Richter bestimmten Strafe zu unterziehen, nie aber diesfalls selbst eine Wahl zu treffen habe.

Endlich beantragte die Hofkanzlei, es möchte wenigstens zunächst, bis zur Lösung der eben aufgeworfenen Fragen, von einem neuerlichen Arrestantentransporte Umgang genommen werden und schloß ihrem Vortrage, zur Unterstützung der darin aufgestellten Behauptungen nebst anderen Belegen ein umfassendes Separatvotum des Hofrathes von Haan bei, welcher seit Jahren bei der obersten Justizstelle auf diesem Gebiete als Referent fungirte und den Gegenstand, mit dem er auf das innigste vertraut war, nach allen Richtungen der Sachlage entsprechend beleuchtete.[134])

Leopold II., welcher gleich nach seinem Regierungsantritte den Strafsachen besondere Aufmerksamkeit schenkte und bereits mittelst eines vom 16. April 1790 datirten Handschreibens den böhm.-österr. obersten Kanzler Grafen Kolowrat[135]) angewiesen hatte, ihm ein genaues Verzeichniß der Schiffzugsträflinge zur Einsichtnahme vorzulegen, fand die seitens der Hofstellen neuerlich geäußerten Bedenken aller Beachtung werth und erledigte den vorerwähnten, am 19. April vorgelegten a. u. Vortrag unverweilt. Besonders in Berücksichtigung der Motive, welche Hofrath von Haan in seinem „sehr gründlich bearbeiteten Votum" geltend gemacht hatte, wurde a. h. Orts auf die sämmtlichen Anträge der Hofkanzlei eingegangen und zunächst für das laufende Jahr verordnet, daß bis auf weitere Befehle kein neuer Transport von Arrestanten zum Schiffziehen nach Ungarn abgehen solle. Die vielbesprochene und so oft berathene Angelegenheit sollte aber bald darauf definitiv zu dem gewünschten Abschlusse gelangen.

Da seitens der obersten Justizstelle bereits wiederholt auf die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Gefängnißwesens durch Errichtung zweckentsprechender Strafhäuser in den einzelnen Erbländern hingewiesen worden war, folgte die Hofcommission in Gesetzsachen dieser Anregung und unterbreitete mittelst eines am 26. Juni 1790 zum Beschlusse erhobenen a. u. Vortrages ihre diesbezüglichen Vorschläge.[136]) Sie unterzog hiebei auch die Schiffzugstrafe nochmals einer eingehenden Besprechung und beantragte nunmehr, es künftighin von dem Vollzuge derselben ganz abkommen zu lassen.[137]) Dieses Einrathen der Commission erhielt die a. h. Genehmigung, worauf mit dem an sämmtliche Länderstellen erlassenen Hofdecrete vom 19. Juli 1790 die Schiffzugstrafe als vollkommen aufgehoben erklärt[138]) und diese Verordnung sofort auch zu Gunsten der damals noch am Leben befindlichen, aus den deutschen und böhmischen Erbländern sowie aus Galizien eingelieferten Schiffzugsarrestanten in Anwendung gebracht wurde.[139]) Die Zahl der letzteren belief sich nach den Aus-

weisen der vereinigten Hofkanzlei auf etwas über zweihundert und es wurden dieselben nach längeren Verhandlungen und im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe, welcher das Nöthige veranlaßte, zum Theile nach Graz auf den Schloßberg, zum größeren Theile aber nach Brünn transportirt, um daselbst auf dem Spielberge oder aber unter gewissen Vorsichten in dem dortigen Zuchthause ihre Freiheitsstrafen weiter zu verbüßen.

Zugleich ward zufolge ausdrücklichen a. h. Befehles im Hinblick darauf: daß das Schiffziehen offenbar eine ungemein harte, mit den minder schweren Vergehen Einzelner in keinem richtigen Verhältnisse gestandene Strafverschärfung war, reiflich in Erwägung gezogen, welche von den aus Ungarn zurückbeförderten Delinquenten einer besonderen Berücksichtigung würdig seien[140]), was auf Grund der sohin von der obersten Justizstelle gefaßten Beschlüsse in zahlreichen Fällen die gänzliche Begnadigung oder doch eine Strafmilderung herbeiführte.[141])

Anmerkungen.

[1]) S. Dr. K. J. Mittermaier: „Die Gefängnißverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelnhaft ꝛc." (Erlangen, 1858) S. 158. Vergl. ferner J. Füesslin: „Die Einzelhaft ꝛc." (Heidelberg, 1855) S. 1—44. — In Oesterreich huldigte man dieser Anschauung seit jeher. Noch in einem die Erweiterung des Wiener Zuchthauses und die zweckmäßige Unterbringung der Criminalsträflinge betreffenden, an die vereinigte Hofstelle erstatteten Berichte der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Juni 1790 (Z. 223) heißt es wörtlich: „Der Ruf eines Strafhauses ist eigentlich der wahre Maßstab, nach welchem die gute oder schlechte Verfassung desselben beurtheilt werden kann und erscheint für die Erfüllung seiner Bestimmung von Bedeutung. Wenn der Name des Strafhauses unter dem Volke Schrecken verbreitet, wenn das Haus im allgemeinen Rufe steht, daß die Sträflinge darin strenge gehalten werden, stets arbeiten müssen und gar keine Mittel zur Unterhaltung haben, so läßt sich hoffen, daß die Furcht, in einem solchen Hause gezüchtigt zu werden, Manchen vom Verbrechen abschrecken werde." (Archiv des k. k. Justizministeriums Fasc. VI. C. 4. N.-Oe.)

[2]) Bereits die Leopoldinische Landgerichtsordnung vom 14. August 1675 (Art. 20) und die 1707 erlassene Josephina (Art. 15) verordneten, daß die Häftlinge in den Gefängnissen weder an ihrem Leben noch an ihrer Gesundheit Gefahr oder Schaden leiden sollen. Die Theresiana handelt im Art. 52 des I. Theiles ausführlich von den Kerkern und Frohnvesten, und es bestimmte der §. 3: es sei „mit den Gefangenen glimpflich und christlich umzugehen sowie keineswegs zu gestatten, daß von den Stockmeistern und Gefangenwärtern mit selben allzuhart verfahren oder ihnen aus Eigennutz der Gerichtsdiener am Gelde, an Kleidern oder Almosen etwas entzogen oder dieselben anderweitig gekränkt und verkürzt werden". Ebenso schrieb die allgemeine Criminalgerichtsordnung Joseph's II. vom 17. Juni 1788 (Num. 848 J. G. S.) im §. 61 ausdrücklich vor, daß die Gefängnisse trocken, reinlich, hinreichend mit Licht und Luft versehen, ja überhaupt so beschaffen sein müssen, daß die Gesundheit der Gefangenen keiner Gefahr ausgesetzt werde und diese nur unter jenen Uebeln zu leiden hätten, welche die Sicherheitsvorkehrungen als nothwendig erscheinen lassen. Allein mit all' diesen wohlgemeinten Vorschriften, denen sich auch das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in seinem V. Hauptstücke anschloß, standen die thatsächlichen Verhältnisse in grellem Widerspruche, ja man sah nicht einmal das schwere Unrecht ein, welches diesbezüglich in der Abweichung vom Gesetze lag. — Auch betreffs der Bekleidung, Verköstigung und Beschäftigung der Sträflinge wurden wiederholt Berathungen gepflogen und zahlreiche Weisungen erlassen. Wie in England, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland (vergl. J. Howard: „Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser", deutsch von Gottl. Köster, Leipzig 1780, S. 109 ff.) ward in den größeren Gefängnissen allmälig eine besondere Sträflingskleidung eingeführt, wobei verschiedene, mitunter recht grelle Farben in Anwendung kamen; noch Silvio Pellico macht hievon in seinem bekannten Buche:

„Le mie prigioni" (Paris, 1838. S. 179) betreffs der Gefangenen auf dem Spielberge Erwähnung. Ueberdies wurde 1782 verordnet, daß den Sträflingen, ohne Rücksicht auf Alter, Person oder Geschlecht, das Haupthaar glatt geschoren und dies während der Haftzeit monatlich wiederholt werden solle. (S. Justizgesetz-Sammlung Jahrg. 1782, Nr. 104 u. Sammlung der Verordnungen und Gesetze Joseph's II. Band I, S. 197. Vergl. auch Anmerk. Nr. 89.) Durch beide Verfügungen verfolgte man zugleich den Zweck, die Sträflinge im Falle der Flucht für Jedermann erkennbar zu machen und so deren Ergreifung zu erleichtern. (S. Jos. Hopfauer: „Abhandlung über Strafhäuser überhaupt" Linz, 1814. S. 44 ff.) — Wie aus einem Gremialbeschlusse der obersten Justizstelle vom 29. April 1784 (Rathsprotokoll des österr. Senates, S. 1469 Archiv des oberst. Gerichtshofes) hervorgeht, erkannte man zwar dort ebenso wie bei der Hofkanzlei sehr wohl, daß „nur von einer ordentlich geleiteten Arbeitsamkeit der Sträflinge die Besserung derselben — als der wesentliche Endzweck der Strafe — anzuhoffen sei;" der Vorgang hiebei war aber fast überall, selbst wo jenes Ziel ernstlich ins Auge gefaßt wurde, ein verfehlter, da das fiscalische Interesse überwog. Hierüber wird noch 1816 in Pratobevera's „Materialien" (II, S. 275) mit Recht geklagt, zumal auf die Anleitung der Sträflinge zum redlichen Erwerbe nach überstandener Haft kein Bedacht genommen wurde.

[3]) Eine solche Neuerung war insbesondere auch die Errichtung eines General-Zucht- und Arbeitshauses zu Temesvár, mit der man sich auf Befehl der Kaiserin M. Theresia längere Zeit beschäftigte; die eigenthümlichen Verhältnisse des Banates und die unverkennbaren Schwierigkeiten, mit denen der Transport der Sträflinge dahin, verknüpft gewesen wäre, standen jedoch der günstigen Beurtheilung dieses Projectes entgegen. Die oberste Justizstelle erstattete in dieser Hinsicht, nach Einvernahme sämmtlicher hiebei interessirter Behörden, am 18. Juli 1768 einen a. u. Vortrag, und im Sinne des bezüglichen Majoritätsgutachtens wurde sohin auch nur die Erweiterung der in den einzelnen österr. Ländern bereits vorhandenen Zuchthäuser verordnet, gleichzeitig aber darauf gedrungen, daß solche Anstalten dort, wo sie noch nicht bestanden, ins Leben gerufen werden sollten. (Archiv des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. Böhm.)

[4]) Die Zuchthäuser der alten Zeit waren ihrer ganzen Einrichtung nach nicht nur Orte, wo mehr oder weniger schwere Verbrecher die richterlicherseits über sie verhängten Strafen zu verbüßen hatten, sondern dienten auch als polizeiliche Sicherheitsanstalten zur Unterbringung herumziehender Müßiggänger, arbeitsscheuer Bettler und Prostituirter. Gleiche Zwecke verfolgten die seit dem siebzehnten Jahrhunderte in Oesterreich errichteten Anstalten dieser Art. Als Maria Theresia 1761 über deren Zustand einen umfassenden Bericht abforderte, schloß die böhm.-österreichische Hofkanzlei ihrem bezüglichen Vortrage (vom 27. März 1762 Z. 39) ein Separatvotum des Hofrathes Karl Holler von Doblhof bei, worin dieser gleich Eingangs hervorhob: „Die Zuchthäuser sind in einem wohlgeordneten Staate sowohl pro justitia vindicativa als pro correctione morum höchst nöthig, weil sonderlich für lasterhafte Weibsbilder kein anderes Strafmittel auszufinden ist und auch die Bosheit übelgesinnter Jugend damit gebändigt werden muß. Ueberhaupt sind die Zucht-, Spinn- und Arbeitshäuser für zweierlei Gattungen von Leuten bestimmt, nämlich 1mo für Jene, welche ihre begangenen Verbrechen, dann 2do für Andere, so ihren angewohnten Müßiggang, üble Sitten oder andere Excesse abzubüßen haben." (Archiv des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. N.-De.) Hofrath von Doblhof gab hiemit der zu jener Zeit in dieser Hinsicht geltenden, allenthalben praktisch durchgeführten Anschauung klaren Ausdruck. — Nicht selten standen die Zuchthäuser sogar mit einem Waisen- oder Armeninstitute, Kranken- und Irrenhause in unmittelbarer Verbindung. So fanden z. B. in den Räumen des Leipziger Zuchthauses (wie Wagnitz mittheilt) außer schwer gravirten, selbst auf Lebenszeit verurtheilten Gesetzesübertretern auch unversorgte Waisen- und Bettelkinder, dann durch Alter, Armuth, Trunkenheit oder Epilepsie geschwächte Individuen, sowie geisteskranke und verkommene Menschen jeder Art Aufnahme. Dieselben wurden mit Erlaub-

niß der Obrigkeit und gegen Kostgeld, oder bei äußerster Dürftigkeit unentgeltlich von ihren Anverwandten dahin gebracht und übertrafen sehr oft die eigentlichen Sträflinge an Sittenlosigkeit. Ganz ähnlich waren die Zuchthäuser in Augsburg, Braunschweig, Frankfurt a. M., Königsberg u. v. a. O. eingerichtet; auch in Innsbruck war das Zuchthaus zugleich Waisenhaus, und ein Theil des Gebäudes diente sogar einige Zeit als Militairhospital. Der in diesen Anstalten unvermeidliche Verkehr zwischen in Lastern ergrauten Verbrechern mit jugendlichen Vagabunden, verlassenen Waisen oder blos durch Noth verwahrlosten, criminell noch nicht abgestraften Personen, machte dieselben zu wahren Schulen des Verbrechens und Stätten der Verwilderung. Als geeignete Mittel zur Besserung der dort Inhaftirten galten: die zeitweise Abhaltung von Gottesdienst, körperliche Züchtigung und Arbeit. Diesbezüglich bemerkte auch Hofrath von Doblhof in seinem oben erwähnten Gutachten, es beruhe die Verfassung aller Zuchthäuser darauf: daß man zunächst alles anwende, um den innerlichen Menschen zu verbessern und die Bußzeit furchtbar zu machen, ferner aber den Züchtlingen solche Arbeiten auferlege, durch welche sie wenigstens ihren Unterhalt zu erschwingen vermögen. Außerdem empfiehlt er wärmstens die Ertheilung religiösen Unterrichtes durch tüchtige Priester. Was die Arbeitsleistung anbelangte, wurden die unterscheidungslos eingelieferten Züchtlinge beiderlei Geschlechtes wenn thunlich in der Anstalt selbst zur Massenproduction angehalten und hiebei die Erzielung eines möglichst hohen Erträgnisses angestrebt, aus dem zunächst ihre Erhaltung zu bestreiten war; die zu öffentlicher Arbeit verurtheilten Sträflinge mußten sich dieser unterziehen und wurden hauptsächlich zur Reinigung der Straßen und Canäle, in Wien auch zum Begießen der Bäume auf den Glacis und zum Aufspritzen im Prater verwendet. (Hofentschl. v. 17. Juni 1782. Sammlung der Verordnungen und Ges. Joseph's II. Zweite Aufl. Band I, S. 241; X, S. 442.) Einen demoralisirenden Einfluß übten die zu häufig und vom Aufsichtspersonale nicht selten willkürlich in Anwendung gebrachten Körperstrafen, die dadurch, daß man sie öffentlich und mit möglichster Härte vollzog, abschreckend wirken sollten. Hiebei bestand sogar die eigenthümliche, auch in der Theresiana (Art. VI, §. 6 Abs. 3) vorgezeichnete und beispielsweise in der Instruction für das Innsbrucker Zuchthaus (v. J. 1769) ausdrücklich erwähnte Uebung, den Sträflingen bei ihrer Einlieferung „zum Willkomm" (bien-venue) und ebenso, wenn sie entlassen wurden, eine Anzahl von Stockstreichen oder Peitschenhieben durch den Zuchtvogt versetzen zu lassen. Selbst jugendliche Sträflinge blieben in dieser Hinsicht nicht verschont, und Peter Fuhrmann erwähnt in seiner Beschreibung von Wien (1766—1770 Band I, Cap. 15 S. 286) bezüglich des dortigen Zuchthauses: „Es dienet dieser Ort auch denen Eltern zur Züchtigung ungerathener Kinder, denen man auf gar feine Weise Mores lehret und sie gleich beim ersten Eintritt mit kräftigen Streichen der Ochsen-Senne bewillkommt, täglich sie damit bedienet und endlich nach erstreckter Zeit damit abfertiget." — Die Schilderung, welche H. B. Wagnitz auf Grund eigener Wahrnehmungen in seinen historischen Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland (Halle, 1791 — insbes. Band I, S. 45 ff.) von den Zuständen daselbst entwirft, kann auch ganz gut als für Oesterreich giltig bezeichnet werden. Vergl. ferner: John Howard's Werk „Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser" (herausgegeben v. Köster, Leipzig 1780) S. 123 ff.; J. Macferlan's „Untersuchungen über die Armuth" (herausgeg. v. Garve. Leipzig, 1785) S. 190; C. C. Müller: „Wünsche eines Patrioten ꝛc. betreffs Errichtung eines allgemeinen Arbeits-Armenhauses in Litthauen und Curland" (Leipzig, 1802) S. 17 ff.; Dr. Josef Frank: „Reise nach Paris, London ꝛc." (Wien, 1804) I, S. 89 und 164; Joh. Friedr. Lotz: „Ideen über öffentliche Arbeitshäuser" (Hildburgh., 1810) S. 54; v. Lüttwitz: „Ueber Verarmung ꝛc." (Breslau, 1834) S. 27 ff.; J. J. Vogt: „Das Armenwesen ꝛc. mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt" (Bern, 1853) II, S. 172 ff.; J. Füesslin a. a. O. S. 5 ff.; K. Röder: „Besserungsstrafe und Besserungsanstalten als Rechtsforderung" (Leipzig u. Heidelberg, 1864) S. 53 ff.; Hofr. Dr. Wahlberg: 1. „Das Princip der Individualisirung in der Strafrechtspflege" (Wien, 1869) S. 211;

2. „Gesammelte kleinere Schriften" (Wien, 1882) III, S. 117 ff. und 3. „Die Gesammtentwicklung des Gefängnißwesens und der Haftsysteme" in dem von Holtzendorff und Jagemann herausgeg. „Handbuche des Gefängnißwesens" (Hamburg, 1888) I, S. 83 ff.; K. Krohne's „Lehrbuch der Gefängnißkunde" (Stuttgart, 1889) S. 18 ff.

[5]) Bereits mit der Hofresolution vom 18. Juli 1726 wurde für Oesterreich unter der Enns rücksichtlich der Inländer bestimmt daß an Stelle der Ruthenstrafe ob minora delicta bei den Landgerichten die „Strafe der Arbeit in Band und Eisen" zu treten habe, eventuell auch ohne Eisen die Zuchthausstrafe zu verhängen sei. (Codex austr. Tom. II, S. 394.)

[6]) Vergl. Dr. von Maasburg: „Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs." (Wien, 1885.)

[7]) S. Maria Theresia's peinliche Gerichtsordnung Art. VI §. 7.

[8]) In den maßgebenden Kreisen der österr. Regierung war man sich dieses Umschwunges in den Verhältnissen auch ganz wohl bewußt. So bemerkte die oberste Justizstelle in einem die Verköstigung der Sträflinge betreffenden a. u. Vortrage vom 29. Oktober 1790: „Nach den dermaligen Gesetzen besteht die Strafe der Verbrechen allgemein im Gefängnisse und der etwa damit verbundenen öffentlichen Arbeit." — Als im Jahre 1791 der Wiener Magistrat gegen die Uebernahme der von den Landgerichten eingelieferten schwereren Sträflinge in das Zuchthaus hauptsächlich wegen Raummangels Anstände erhob, betonte die Hofcommission in Gesetzsachen in einer aus diesem Anlasse an die böhm.-österr. Hofkanzlei gerichteten Note vom 19. Februar 1791, daß „bei dem seit 10 Jahren sehr veränderten Criminalsysteme für die Verfassung der Strafhäuser wenig gesorgt worden sei." Ebenso wird in einem das Innsbrucker Zuchthaus betreffenden a. u. Vortrage der vereinigten Hofkanzlei vom 3. Februar 1785 hervorgehoben: Zur Zeit als die Criminalverbrecher noch mit der Todesstrafe belegt, verschiedene von ihnen den Venetianern zum Gebrauche auf den Galeeren gegen gute Bezahlung überlassen, andere des Landes verwiesen und der mindeste Theil davon zur Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, da habe das Innsbrucker Zuchthaus trotz seines geringen Einkommens bestehen können, weil es gemeiniglich nur mit Polizeiverbrechern, deren Strafzeit von keiner langen Dauer war, besetzt gewesen und die Criminalverbrecher den mindesten Theil ausgemacht hätten. Nachdem aber die Todesstrafe aufgehoben worden sei, die Verschickung auf die Galeere sowie die Landesverweisung aufgehört habe und die Verbrecher seitens der Criminalgerichte meist zu lebenslänglicher oder mehrjähriger Zuchthausstrafe condemnirt würden, deren Zahl somit überwiege, stelle sich der Zuchthausfond als unzulänglich heraus. (Archiv des k. k. obersten Gerichtshofes, Fasc. 11 Nr. 67 I. Archiv des k. k. Justizministeriums, Fasc. VI. C. 4. N.-Oe. und VI. C. 4. Tirol.)

[9]) Im Sinne der §§. 185 und 192 der Crim. Ger. Ordnung Joseph's II. wurde auf a. h. Anordnung 1789 die Administration aller Strafanstalten den politischen Landesbehörden zugewiesen, und es stand seit 1792 den Criminaloberbehörden nur die Controle zu, ob die Sträflinge gemäß der gefällten Urtheile behandelt würden, wovon sich von Zeit zu Zeit durch einen abgeordneten Justizrath die Ueberzeugung zu verschaffen war. (Hofdecret v. 16. Februar 1792 Nr. 252 J. G. S.)

[10]) Nach Ausweis der einschlägigen Acten wurden weder die Bestimmungen der Josephinischen Criminalgerichtsordnung, noch jene des Strafgesetzes v. J. 1803 in Betreff des Strafvollzuges stricte befolgt. Jahrelang wurden in den Zuchthäusern Verbrecher in Haft behalten, die eigentlich im Sinne der gesetzlichen Vorschriften auf den Spielberg oder Grazer Schloßberg zu transportiren gewesen wären.

[11]) Vergl. Schimmer: „Das alte Wien" 2. Heft, S. 19 ff. und desselben „Ausführliche Häuser-Chronik der inneren Stadt Wien" (1849) S. 177 und 361; dann Wilh. Kisch: „Die alten Straßen und Plätze Wiens und ihre historisch interessanten Häuser" S. 585. — S. ferner das auf S. 33 (Anm. 16) Angeführte.

[12]) In der Schranne, d. i. in dem ehemaligen Stadtgerichtshause auf dem hohen Markte in Wien (vergl. hierüber Schimmer „Das alte Wien" 2. Heft, S. 22; Kisch a. a. O. S. 37 ff.; M. Bermann: „Alt- und Neu-Wien" S. 485) gab es achtzehn unterirdische, durchaus unheizbare, finstere und feuchte Gefängnisse. Auch die Arreste in den oberen Stockwerken dieses Gebäudes entbehrten zum Theile des erforderlichen Lichtes sowie des Zutrittes der frischen Luft, und es grassirten hier unter den Arrestanten sehr häufig Krankheiten mit tödtlichem Ausgange. Bereits 1756 tauchten Klagen über den Mangel an Sauberkeit im Schrannengebäude auf und führten zu einer Visitation desselben durch den Justizhofrath Franz Ferdinand Grafen von Schrattenbach. (Acten des Wiener Stadtmagistrats. Alte Registr. $\frac{26}{756}$.) Als Kaiser Franz am 21. December 1795 (wohl unvermuthet) die Schranne besuchte und die erwähnten Uebelstände wahrnahm, richtete er noch an demselben Tage an den damaligen Directorialminister Leopold Grafen Kolowrat das nachstehende Handschreiben: Lieber Graf Kolowrat! Als Ich heute das hiesige Arrestantenhaus, die sogenannte Schranne, besuchte, wurde Ich in demselben so viele Gebrechen gewahr, daß in Mir nothwendigst das größte Mißfallen darüber entstehen mußte. Es sind nämlich viele der darin enthaltenen Arrestantenzimmer feucht und ungesund und die Arrestanten so angehäuft beisammen, daß daraus unvermeidlich Krankheiten entstehen müssen, welches sich auch dergestalt schon ereignet hat, daß in kurzer Zeitfrist 50 bis 60 derselben in das Krankenhaus überbracht werden mußten. Ich trage Ihnen daher auf, sogleich den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, damit diesen Gebrechen schleunigst abgeholfen werde, und im Falle Sie sonst einige Vorschläge zur sicheren Hintanhaltung von derlei Gebrechen und Unordnungen in dem besagten Arrestantenhause zu machen hätten, Mir solche ehestens zu Meiner weiteren Schlußfassung heraufzugeben." — Dieser a. h. Befehl gab zu einer eingehenden Untersuchung Veranlassung, welche ergab, daß, abweichend von der eigentlichen Bestimmung dieses Gebäudes, hier nicht nur Inquisiten, sondern auch bereits criminell abgeurtheilte Individuen, ja selbst Polizeiübertreter und Vagabunden in Haft behalten wurden, welche ohne Rücksicht auf die Art des Delictes in den vorerwähnten engen und dumpfen Räumen zusammengepfercht waren, auf hölzernen Pritschen (Brettlagern) schlafen mußten und selbst zur Winterszeit weder Stroh noch Decken erhielten; daß ferner die Arreste und Pritschen seit Jahren nicht gereinigt worden waren, daher von Schmutz und Ungeziefer wimmelten, daß selbst kranke Inquisiten hilflos in den Kerkern schmachteten und endlich auch für keine hinreichende Beköstigung gesorgt schien, zumal sich das für je eine Person nur mit 4 Kreuzern täglich bemessene „Atzungsgeld" als unzulänglich erwies. Unter diesen Verhältnissen brachten die eingelieferten Inquisiten oft acht Tage und auch wohl noch länger zu, bevor man sie dem Untersuchungsrichter zum Verhöre vorführte, und Hofrath von Keeß (der an den Erhebungen Theil nahm) eruirte in einem der unterirdischen stockfinsteren Gefängnisse einen Menschen, der eines Diebstahls beschuldigt war und während der Untersuchung daselbst eingeschlossen wurde, weil man behauptete, daß er muthwillig leugne. Die Verhandlungen wegen gründlicher Behebung dieser Uebelstände, eventuell gänzlicher Auflassung der unzureichenden Arreste im Schrannengebäude, dem selbst ein Hofraum, wo die Gefangenen manchmal hätten Bewegung machen können, mangelte, dauerten viele Jahre, führten jedoch nach Ausweis der Acten schließlich zu keinem entsprechenden Resultate. Bald sollte durch einen Zubau abgeholfen und das anstoßende Haus (der Brüder Gluderer) angekauft, bald wieder die alte Schranne geräumt, ein Kloster für ihre Zwecke adaptirt oder ein ganz neues Gebäude errichtet werden, Projecte, deren Durchführung zahleiche, meist durch den Kostenpunkt verursachte Hindernisse fand und welche, ohne die Sache selbst zu fördern, lediglich den dabei interessirten Behörden Stoff zu zahllosen Berichten gaben. Das einzige, was erzielt wurde, war: daß die unterirdischen Arreste als solche außer Verwendung kamen und eine kaiserliche Entschließung bereits 1797 auf Einrathen der niederösterr. Regierung die Gefängnißräume der Schranne, um dem Raummangel daselbst wenigstens theilweise abzuhelfen, ausschließlich für in

Criminaluntersuchung befindliche Verbrecher bestimmte. Im Uebrigen folgte ein Vorschlag dem anderen, bis endlich Kaiser Franz auf einen in dieser Angelegenheit neuerlich erstatteten a. u. Vortrag der vereinigten Hofkanzlei s. d. Schönbrunn, den 13. Juni 1818 resolvirte: „Die Schranne ist als Criminalgefangenhaus noch ferner in der dermaligen Art zu benützen und zur Erbauung eines neuen Gefangenhauses ein günstigerer Zeitpunkt abzuwarten. Inzwischen hat aber die Hofkanzlei Sorge zu tragen, einen angemessenen Bauplatz oder eine anderweitige, dem Zwecke entsprechende Ubication auszumitteln und Mir die Anträge seiner Zeit vorzulegen." (Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe.) Der in letzterer Hinsicht ertheilte Befehl erhielt erst 1839 durch den Ausbau des neuen Criminalgebäudes in der Alserstraße seine Verwirklichung; die Schranne verlor sohin ihre bisherige Bestimmung und wurde schließlich in neuester Zeit zu einem Zinshause umgebaut. (S. Kisch a. a. O. S. 40.)

[13]) Mittelst einer in solenner Form ausgefertigten Confirmationsurkunde (Privilegium) Kaiser Leopold's I. vom 13. Juli 1671 wurde die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses in Wien genehmigt. Dasselbe lag in der Leopoldstadt (auf dem unteren Werd), war zunächst zur Unterbringung von Vagabunden, Professionsbettlern, beschäftigungslosen Dienstboten und Handwerksgesellen, liederlichen Frauenspersonen und ungerathenen Kindern, welche sich gegen Eltern oder Vormünder widerspenstig zeigten, bestimmt, diente aber bald auch zur Aufnahme von Wildschützen und Tabakschwärzern, sowie von criminell abgestraften Individuen überhaupt. Seine Dotation war anfangs sehr gering, so daß selbst die Unterstützung wohlthätiger Menschen durch das Einsammeln von Almosen in Anspruch genommen wurde. (Hofresol. vom 24. Juli 1671. Codex austr. Tom. I, pars secunda. S. 545.) Mit der Leitung des Institutes war der Wiener Magistrat betraut, welcher hiezu zwei Rathsmitglieder als sogen. Superintendenten aufstellte, von denen einer das Oeconomicum, der andere das Politicum u. z. gegen eine Jahresremuneration von je 100 Gulden zu besorgen hatte. Dem Ersteren kam gemeinschaftlich mit dem Hausverwalter die Verwahrung der Casse zu. Die Administration entsprach jedoch, trotz genauer Instructionen, den gehegten Erwartungen nicht und ließ es 1723 a. h. Ortes nothwendig erscheinen, auf die Handhabung einer strengeren Disciplin zu dringen. Nach einem Berichte der niederösterr. Regierung vom 24. August 1723 waren die meist unbeschäftigten Züchtlinge beiderlei Geschlechtes zum Theil selbst in ärgernißerregender Weise mangelhaft gekleidet und mit Kindern (zwischen 9—14 Jahren) in denselben Räumen eingeschlossen. Unregelmäßigkeiten aller Art hatten sich eingeschlichen, mit den Einkünften wurde nicht gehörig gebart und das dem Zuchthausverwalter zur Seite stehende unzureichende Aufsichtspersonal (1 Pförtner, 1 Gefangenwärter, 3 Rumorsoldaten) vernachlässigte seine Pflichten gröblich. Die Unreinlichkeit in den Zuchthauslocalitäten hatte so überhand genommen, daß hauptsächlich in Folge hievon 1722 eine Epidemie daselbst ausbrach und zwanzig Häftlinge in das Krankenhaus überführt werden mußten, von denen mehrere bald darauf starben. Auf Befehl Kaiser Karl's VI. wurden daher bereits am 26. August 1723 (Codex austr. Tom. II, S. 138) und neuerlich am 12. October desselben Jahres seitens des Geheimen Rathes in Wien die entsprechenden Verordnungen an die n. ö. Regierung erlassen. In der letzteren wird gerügt, daß auch schwere, selbst zur Galeerenstrafe verurtheilte Verbrecher, welche eigentlich in das sogen. Amtshaus einzuliefern waren, im Zuchthause Aufnahme fanden und man nicht gehörig für die Beschäftigung der Sträflinge überhaupt, sowie für den religiösen und sonstigen Unterricht der jüngeren Züchtlinge sorgte. Gleichzeitig erging an die Zechen der bürgerlichen Socken- und Strumpfstricker, Kotzen- und Kappenmacher in Wien die Aufforderung, es möchte sich je ein Meister mit einigen Gesellen der Verwaltung des Zuchthauses zur Verfügung stellen, um daselbst dem Betriebe ihrer Gewerbe Eingang zu verschaffen. In der That ward auch sohin namentlich die Leinwand- und Kotzenfabrikation in größerem Maßstabe daselbst eingeführt. Die Züchtlinge wurden neben ihren häuslichen Verrichtungen zum Stricken, Spinnen, Weben und Wollkrempeln angehalten, zwei Meister dieser Gewerbszweige erhielten

außer einer wöchentlichen Besoldung (von 3 bis 4 Gulden) im Arbeitshause freie Wohnung, und eine bei den Acten erliegende Tagesordnung regelte die im Hochsommer um vier, sonst aber um fünf oder sechs Uhr Morgens beginnende Thätigkeit der Arrestanten, welche zwischen Gebet und Arbeit abwechselte, ganz genau. Auch wurde das ursprüngliche Gebäude durch einen Zubau vergrößert und mit der bezeichnenden Inschrift „Labore et fame" versehen. Als trotzdem später neuerlich mehrfache Ordnungswidrigkeiten zu Tage traten, namentlich aber sehr häufig Sträflinge aus dem Zuchthause entwichen, veranlaßte dies die n. ö. Regierung nach eingehender Untersuchung der Anstalt, am 22. November 1771 eine umfangreiche, 38 Absätze enthaltende Instruction zu erlassen und dem Wiener Magistrate zuzustellen, worin auf genaue Verwahrung der Arrestanten, Trennung der eigentlichen Verbrecher von den sonstigen Züchtlingen, sowie auf Beschäftigung und Unterweisung der Inhaftirten gedrungen wurde. — Unter Kaiser Joseph II. hatten die großartigen Neuerungen, welche bald in allen Zweigen der Verwaltung zur Geltung gelangten, anfangs auf die Verfassung des Zuchthauses in Wien keinen Einfluß. Nach einer im Januar 1784 der ungar.-siebenbürgischen Hofkanzlei mitgetheilten, von den damaligen Magistratsräthen und Superintendenten Johann Heinrich Schubert und Johann Anton Geiger gefertigten Beschreibung dieses Institutes, bestand das Gebäude desselben aus zwei getrennten Abtheilungen mit geräumigen Höfen, von denen die eine für die ex delictis criminalibus verurtheilten Delinquenten, die andere aber für Tabakschwärzer, Vagabunden, Bettler und dergleichen Individuen bestimmt war. Erstere wurde speciell Zuchthaus, letztere Arbeitshaus genannt. In beiden Abtheilungen waren die männlichen und weiblichen Gefangenen strenge von einander geschieden. Das Zuchthaus verfügte über 21 Arrestzimmer, welche für je 9 oder 10, zusammen daher für 197 Sträflinge Raum boten. Die 7 Arrestzimmer des Arbeitshauses waren geräumiger, in denselben konnten 286 Personen untergebracht werden. Auch fanden sich zwei Krankenzimmer vor. In sämmtlichen Arresten waren sogen. Pawlatschen (erhöhte Abtheilungen aus Holz) als Schlafstellen errichtet und mit Strohsäcken belegt. Außer der Wäsche erhielten die Männer vom Hause täglich nur eine Brotportion von $1^1/_2$ Pfund, die Weiber und Kinder dagegen eine solche von $1^1{}_4$ Pfund; für die sonstige Erhaltung mußten sie selbst aus dem durch ihre Arbeit verdienten Lohne bei dem Speisewirth des Zuchthauses Sorge tragen. Den Erwerbsunfähigen ward eine für sie aus den Klöstern der Stadt erbetene Armensuppe verabfolgt. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit war ein Pförtner, ein Schließer (sammt Gehilfen), eine sogen. Strafmutter für die weiblichen Züchtlinge und eine ständige Wache (10 Mann unter dem Befehle eines Corporals) vorhanden. Das Gesammteinkommen des Zucht- und Arbeitshauses erscheint in jener Beschreibung im Hinblick auf die demselben gemäß des ursprünglichen Privilegiums und späterer Hofresolutionen zugewiesenen Einnahmsquellen, soweit diese in verschiedenen Gefällen und den etwaigen frommen Legaten bestanden, mit einem Höchstbetrage von 8025 Gulden veranschlagt. Im Falle der Einlieferung von Tabakschwärzern waren vom Tabak-Gefällen-Oberamte, wenn es sich um eine Mannsperson handelte, $2^1/_2$, für Weiber und Kinder aber 2 Kreuzer täglich zu entrichten; ähnliche Verpflegskostenbeiträge hatten die auswärtigen Landgerichte für die von ihnen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Delinquenten zu leisten, und es belief sich in dieser Hinsicht die jährliche Einnahme auf 1100 Gulden. Der den Sträflingen für die geleistete Arbeit verabfolgte Lohn war gering und zu ihrem Unterhalte kaum ausreichend. So erhielt ein Spuler (bei der Weberei) 3 Kreuzer, ein Wollezupfer blos 1 Kreuzer täglich. Durch Krempeln oder Spinnen war höchstens ein Wochenverdienst von 24 bis 45 Kreuzern zu erzielen. Zum Theile wurde auch erst nach Ablieferung des fertigen Arbeitsstückes gezahlt; für ein Paar gestrickter Strümpfe z. B., je nach der Größe und Qualität, 2 bis 6 Kreuzer. Die im Hause erzeugte grobe Leinwand wurde zur Anfertigung von Hemden und Strohsäcken für die Arrestanten verbraucht, von der feineren Leinwand wurde das Stück (zu 60 Ellen) um zwölf Gulden verkauft. Der Preis eines im Zuchthause angefertigten Dutzends Strümpfe schwankte zwischen drei und

sechs Gulden und einigen Kreuzern. — Erst nach Auflassung des alten Wiener Gerichtshauses, sowie in Folge der Errichtung des Polizeigefangenhauses („bei den Siebenbüchnerinnen") und da es in Wien an einem geeigneten Spitale für Sträflinge mangelte, erhielt das Zucht- und Arbeitshaus eine von seinem ursprünglichen Zwecke abweichende Bestimmung. Zunächst wurde bereits 1783 verordnet, daß ein Theil der dortigen Localitäten zur Unterbringung kranker Arrestanten eingerichtet werden solle. Bis dahin wurden die in Strafhaft befindlichen Personen, wenn sie ernstlich erkrankten und füglich nicht mehr in ihrem Gefangenhause belassen werden konnten, hauptsächlich nach dem sogen. Bäckerhäusel (einer städtischen Versorgungsanstalt in der Währingergasse) oder in das Spital zu St. Marx transportirt; nur die mit der Krätze oder dem Erbgrind und „anderen offenen Schäden" behafteten Arrestanten pflegte man seit 1768 im Zuchthause selbst auf dessen Kosten zu curiren. Zufolge einer am 16. April 1784 herabgelangten a. h. Resolution hatte dies mit Ende Juni jenes Jahres aufzuhören. Blos „ganz geheime Arrestanten und jene Verbrecher, welche noch in inquisitione waren," hatten, um bei ihnen jeden Verkehr mit anderen Personen auszuschließen, im Erkrankungsfalle an dem Orte zu verbleiben, wo sie in Haft waren (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe.) Ferner verordnete Kaiser Joseph auf einen die bessere Einrichtung des Zuchthauses betreffenden a. u. Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 22. August 1785, daß dasselbe künftighin blos als Strafort für Verbrecherinnen gewisser Art und außerdem zur Unterbringung kranker Arrestanten (männlichen und weiblichen Geschlechtes) zu dienen habe. Die diesfalls herabgelangte, in mehrfacher Hinsicht wichtige a. h. Entschließung lautete: „Ueberhaupt muß zur Grundregel genommen werden, daß nur folgende fünf Gattungen Verbrecher Arrestanten sein können, nämlich: a) die in inquisitione verfangen sind, diese gehören sämmtlich auf die Schranne in das Criminalhaus; wenn ihre Sentenz gesprochen ist, so gehören sie b) wenn es lebenslänglich oder auf anhaltende Zeit zur schweren Arbeit condemnirte Männer sind, zum Schiffziehen oder nach Graz, die Weiber aber, die lebenslänglich condemnirt werden, gehören nach Graz, die anderen auf anhaltende Zeit (verurtheilten) in das hiesige Zuchthaus. c) Die Männer, so zur öffentlichen Arbeit auf einige u. z. bis 10 Jahre condemnirt sind, gehören sämmtlich in die Casematten und müssen täglich (nicht aber wie jetzo wechselweise) zur öffentlichen, was immer für vorkommenden Arbeit angehalten werden. Die Weiber von dieser Gattung kommen in das Zuchthaus. d) Jene, so nur Polizei-Verbrechen, fleischliche Vergehen, Händel, Unbiegsamkeit gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten begangen haben, sowie auch die Schwärzer und Wildbretschützen, jedoch immer mit Rücksicht, wenn ihr Verbrechen nicht mit beschwerenden Umständen qualificirt ist, kommen sämmtlich sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes in das Polizeihaus, wo vormals die Siebenbücherinnen waren. Endlich e) Schuldner oder solche Leute, so blos zu den unterschiedlichen Prososen gehören, diese kommen sämmtlich, Männer und Weiber, ebenfalls in das Polizeihaus bei den ehemaligen Siebenbücherinnen. Dieses ist also die Eintheilung der Straf- und Detentions-Oerter, alle übrigen hören auf. Hieraus sieht man also, daß hinfüro in die zwei abgesonderten Stöckel des Zuchthauses nichts als condemnirte Weiber zu kommen haben, der ganze obere Theil des großen Hofes aber für alle kranken Arrestanten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes nach den verschiedenen Gattungen ihrer Krankheiten bestimmt verbleibt. Der Theil zu ebener Erde dieses Hofes kann theils für kranke Arrestanten, wenn die Zahl derselben so stark anwachsen sollte, zum Theile auch zu Arbeitszimmern für die condemnirten Weiber gewidmet werden." Eine andere Eintheilung sollte nicht statthaben; die Verpflegung der Arrestanten hatte der Wiener Magistrat zu übernehmen, konnte dieselben aber nach Zulaß der Verhältnisse zur Arbeit anhalten und über das Erträgnis ihrer Arbeitsleistung verfügen. (Acten der obersten Justizstelle. Fasc. 90—3.) Der Befehl des Kaisers wurde auch sofort durchgeführt, und nach dem Berichte Howard's, welcher das Wiener Zuchthaus im December 1786 besuchte, waren blos Weiber daselbst eingesperrt, die täglich ein Pfund Brod

und zwei Teller Suppe zur Nahrung erhielten. Die Krankenzimmer fand Howard rein und von den übrigen Zuchthauslocalitäten abgesondert. (Vergl. John Howard's Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern ꝛc. in Europa, herausgegeben von Dr. Ludwig, Leipzig 1791. S. 167.) Allein schon einige Jahre später kam das Zuchthaus neuerlich auch für männliche Verbrecher in Verwendung. Bereits die 1788 für Wien erlassene Zuchthausordnung bestimmte im Absatz I: daß zur Zuchthausstrafe verurtheilte und hiefür geeignet befundene Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes unweigerlich dort aufzunehmen, zu visitiren, zu reinigen sowie in sicheren Verhaft zu bringen und die Ruthen-, Karabatsch- und Stockstreiche urtheilsmäßig an ihnen zu vollziehen seien, wobei der §. 189 der Josephinischen Criminalgerichtsordnung für die Gerichte maßgebend war. Ferner wurde mit dem Hofdecrete vom 2. November 1789 verordnet, daß künftighin auch alle jene Delinquenten Niederösterreichs, welche gemäß der eben citirten Criminalgerichtsordnung eigentlich zur Ablieferung auf den Grazer Schloßberg bestimmt waren, ihre Strafzeit daselbst zu vollstrecken hatten. Ueberdies diente das Zuchthaus wie seit jeher zur zeitweisen Verwahrung jener Delinquenten, welche auf eine Festung, beziehungsweise zum Vollzuge der Schiffzugsstrafe nach Ungarn weitertransportirt werden sollten, oder nach verbüßter Strafhaft zur Abschiebung in ihre Heimathsgemeinden bestimmt, jedoch aus diesem Anlasse nur drei Tage daselbst zu belassen waren. Das in einem eigens hiezu errichteten Gebäude untergebrachte Arrestanten-Krankenspital blieb durch diese Verfügungen in seinem Bestande unberührt. Für dasselbe erschien gleichfalls 1788 eine eigene Instruction, welche mit der an das ärztliche und Aufsichtspersonale gerichteten ernsten Mahnung schloß: sich bei schwerster Verantwortung keiner Vernachlässigung der dort aufgenommenen Kranken schuldig zu machen und diese vielmehr mit Willfährigkeit, Geduld und Menschenliebe zu behandeln. Dieselbe erliegt ebenso wie oben erwähnte Zuchthausordnung in der Wiener Magistrats-Registratur (Fasc. 17 pol.). — Die eben geschilderte doppelte Bestimmung behielt das Wiener Zuchthaus auch in der Franzisceischen Zeit. Nach einem Berichte des Magistrates an die n. ö. Regierung vom 24. November 1806 (Magistrats-Registratur l. c.) diente es wie früher zur Aufnahme abgeurtheilter schwerer Verbrecher, welche entweder daselbst ihre Strafe abzubüßen hatten oder bis zur Transportirung auf eine Festung in Verwahrungshaft gehalten wurden. Ein Theil seiner Localitäten blieb zur Unterbringung kranker Delinquenten reservirt. Im Jahre 1816 ward das Zuchthaus förmlich zum n. ö. Provinzialstrafhause erklärt; die Auslagen für dessen Erhaltung wurden unter Wahrung des Eigenthumsrechtes der Wiener Gemeinde auf das Gebäude aus dem Staatsschatze bestritten und es ging dessen Verwaltung vom Magistrate an die mit der Oberleitung betraute n. ö. Regierung über. Die Schilderung, welch 1823 Franz Josef Kolb in seinem Schriftchen: „Das k. k. niederösterreichische Provinzialstrafhaus in Wien" von letzterem entwarf, lautet sehr günstig; thatsächlich aber bot dasselbe auch unter den neuen Verhältnissen, namentlich wegen Ueberfüllung der Arreste, zu zahlreichen Klagen Anlaß, von denen endlich selbst Kaiser Franz Kenntniß erhielt. In Folge eines deshalb an den obersten Kanzler Grafen Saurau gerichteten a. h. Handschreibens vom 15. December 1826 wurden auch sofort entsprechende Erhebungen eingeleitet, und ein umständlicher Bericht der n. ö. Regierung (vom 31. Januar 1827) erörterte genau jene Uebelstände, unter denen die Anstalt zu leiden hatte. Vor Allem nahm der traurige Zustand des dortigen Krankenhauses die vollste Aufmerksamkeit für sich in Anspruch. Obgleich von Kaiser Joseph nur für bereits abgeurtheilte Delinquenten bestimmt, wurden seit Decennien dennoch auch Inquisiten jeder Art im Erkrankungsfalle zur Pflege und Heilung dahin abgegeben, und da das Strafhaus blos über sieben gleich große Krankenzimmer (für je 16—18 Betten) verfügte, der Krankenstand aber sich manchmal auf 158 Köpfe belief, mußten nicht selten die Kranken nur auf die Erde gelegt oder in irgendeinem Arreste mangelhaft untergebracht werden, ja es hatte dies zur Folge, daß hier Leute, deren Schuld noch fraglich erschien oder die lediglich wegen einer Polizeiübertretung in Untersuchung standen, oft längere Zeit mit schweren Verbrechern in

denselben Localitäten beisammen waren. Ueberhaupt herrschte in dem Strafhause ein solcher Raummangel, daß sehr viele Sträflinge ihre Arbeiten als Schuster, Schneider, Wollspinner u. s. w. in ihren Schlafstuben verrichten mußten, Magazine zur entsprechenden Aufbewahrung der für den dortigen Fabriksbetrieb bei Erzeugung von Tuch, Leinenzeug und Kotzen erforderlichen Materialen fehlten, eine gehörige Sonderung der Arrestanten nach dem Grade ihrer Verderbtheit nicht vorgenommen werden konnte und dieselben in den vorhandenen, zum Schlafen bestimmten 17 Localitäten so zusammengedrängt waren, daß dies nicht nur die Ueberwachung erschwerte, sondern selbst sanitätswidrig erschien. Diese Ueberfüllung der Anstalt hatte zum Theil seinen Grund darin, daß auch Verbrecher, welche nach dem Gesetze und urtheilsgemäß ihre Strafe auf dem Spielberge verbüßen sollten, deren Uebernahme aber das Brünner Gubernium wegen Raummangels in den dortigen Arresten ablehnte, oft jahrelang im Provinzialstrafhause, wohin sie vorläufig eingeliefert worden waren, verblieben. Hiezu kam noch, daß das Gebäude der Inundation ausgesetzt war und die unteren Localitäten desselben, falls eine Ueberschwemmung eintrat, geräumt werden mußten, was die bereits vorhandenen Calamitäten außerordentlich vermehrte. Da die Hofkanzlei einen Zubau wegen der Kosten, die dieser beansprucht hätte, ablehnte, wurde vorläufig das in der Leopoldstadt (große Stadtgutgasse) gelegene Haus Nr. 367 gegen einen Zins von 2400 Gulden auf sechs Jahre gemiethet und als Inquisitenspital eingerichtet, übrigens aber die Besserung der eben geschilderten Zustände von der damals bereits a. h. Ortes genehmigten Herstellung eines neuen Criminalgerichts- und Gefangenhauses in Wien erhofft, indem daselbst seiner Zeit die zu einer minderen Kerkerstrafe Verurtheilten in Haft verbleiben und Localitäten für erkrankte Inquisiten ausgemittelt werden sollten. Uebrigens wurde seit 1819 wiederholt ein förmlicher Umbau des alten, sowie die Errichtung eines ganz neuen, allen Anforderungen entsprechenden Provinzialstrafhauses für Niederösterreich angeregt; zu ersterem kam es nicht und die Verhandlungen in letzterer Hinsicht waren endlos, zugleich jedoch dadurch von allgemeiner Bedeutung, weil man aus diesem Anlasse die Gefängnißreform — welche damals auch Adolf Freiherr von Pratobevera eingehend erörterte — überhaupt ernstlich in Frage zog und hiebei sowohl auf die verschiedenen Haftsysteme, als auf die Einrichtungen des Auslandes Bedacht nahm. (Acten des k. k. Justizm. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe. Strafh. in Wien.) Vergl. auch Wahlberg's ges. kl. Schriften III, 113 ff.; — Dr. B. Giannelia: „La legislazione penale e le istituzioni carcerarie in Austria" (Rom, 1887) S. 44 ff. und Pratobevera: „Einige Worte über die Gefängnißfrage" (Wien, 1845).

[14]) Wien hatte als befestigte Stadt innerhalb seiner Vorwerke und Mauern seit jeher auch jene gewölbten Gebäude und Gänge, die man Casematten zu nennen pflegt und auf deren Herstellung daselbst bei der Vornahme neuer fortificatorischer Arbeiten im 16. Jahrhunderte besonders Bedacht genommen wurde. (Vergl. Karl Oberleitner: „Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I." im Archiv für die Kunde österr. Geschichtsquellen, Band XXII, S. 108.) Sie dienten wohl zunächst für militärische Zwecke, außerdem aber, wie die Acten des Wiener Stadtarchives ausweisen, auch als Magazine zur Verwahrung von Feuerlöschrequisiten, Bauholz, sowie von Vorräthen und Waaren aller Art, und in neuerer Zeit überdies als Straforte. In der Josephinischen Zeit bestanden noch Casematten beim Kärntner Thore, unter den Dominikanerfestungswerken, beim rothen Thurm, dann in der Nähe des Fischmarktes am Fischerthore (vergl. A. von Geusau's Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Wien [1793] IV, S. 55; Kisch a. a. O. S. 325) und es wurden namentlich die letzteren damals als Gefängnisse für die schwersten Verbrecher, (Mörder, Straßen- und Kirchenräuber, Mordbrenner, Gewohnheitsdiebe) benützt. De Luca erwähnt diesbezüglich (in „Wien's gegenwärtiger Zustand unter Joseph's Regierung" [1787] S. 38): „In denjenigen Casematten, die ihre Lage auf dem Fischmarkte nach der Bastion gegen Westen und am Fischerthore auf dem Salzgries haben, werden die Gefangenen verwahrt, die man täglich (Sonn- und Feiertage ausgenommen) öffentlich arbeiten sieht. In den Casematten am Fischmarkte wird an

Sonn- und Feiertagen für die Arrestanten um 9 Uhr früh Gottesdienst gehalten." Die eigentlichen Gefängnißräume befanden sich hier in der sogen. großen und kleinen Casematte. Die erstere, welche eigentlich nur für 56 Personen Platz bot, wurde durch eine darin angebrachte Unterabtheilung nothdürftig zur Aufnahme von 112 Gefangenen eingerichtet, was sich jedoch, namentlich wegen der hiedurch verursachten Verpestung der Luft, als höchst sanitätswidrig herausstellte; die andere Casematte war wegen ihrer Feuchte, da das Wasser von dem nahen Walle dahin eindrang und eine Abhilfe nicht geschaffen werden konnte, der Gesundheit noch schädlicher. Johann Anton Graf von Pergen, welcher seit 1775 die Stelle des Landmarschalles und später zugleich jene eines Präsidenten der niederösterr. Regierung bekleidete und beauftragt war, die Polizei- und Sicherheitsanstalten Wiens zu leiten, sowie auf die Verbesserung der Strafhäuser überhaupt hinzuwirken (vergl. v. Wurzbach's biograph. Lexikon, Band XXII, S. 1 ff.), hatte bereits unter Kaiser Joseph, und nach dessen Ableben neuerlich bei Leopold II. mündlich und schriftlich auf jene Uebelstände in den Casematten hingewiesen und in seinen Vorstellungen dringend um Abhilfe gebeten. Nach Vornahme einer commissionellen Erhebung der Sachlage durch den Stadtmagistrat wurde beschlossen: die Benützung der kleinen Casematte aufzulassen, in der großen aber die erwähnte Unterabtheilung zu beseitigen und einen Theil der Sträflinge von da nach dem Zuchthause (in der Leopoldstadt) zu transportiren, was auch thatsächlich geschah. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. N.-De.) Als im Jahre 1799 bei den damals in Angriff genommenen Wiener Canalbauten auch Sträflinge aus den verschiedenen österr. Ländern u. z. gegen eine von der diesfalls privilegirten Canalbaugesellschaft zu leistende Entlohnung als Arbeiter verwendet wurden, bestimmte man zur zeitweisen Verwahrung derselben während der Nacht und an arbeitsfreien Tagen zunächst jenen Theil des St. Marxer Spitals, woselbst früher die Geisteskranken Aufnahme fanden, nahm aber später, als die Zahl der Canalbausträflinge wuchs und nachdem man dieselben über den Winter in Wien belassen wollte, auch die Benützung der Casematten nächst dem Stubenthore in Aussicht. Mit Erlaß der obersten Justizstelle vom 17. October 1800 wurde die n. ö. Regierung angewiesen, sich deshalb mit dem Wiener General-Commando in das Einvernehmen zu setzen, zur Realisirung dieses Projectes aber kam es nicht. (Archiv des obersten Gerichtshofes. Fasc. 67 Nr. 6.) — Seit 1788 besaß Wien eine eigene Casematten-Ordnung, welche auf a. h. Befehl durch die Hofkanzlei mittelst der Circularverordnung vom 21. November 1789 sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt wurde, künftighin beim Strafvollzuge in den Zuchthäusern überhaupt rücksichtlich der Kleidung, Kost, Lagerstätte und Anschließung der Häftlinge zur Richtschnur dienen sollte und somit allgemeine Bedeutung gewann. (S. Anmerk. 132). Dieselbe erliegt im Archiv des k. k. Justizministeriums a. a. O. und abschriftlich auch beim Wiener Magistrate; sie erscheint im Anhange abgedruckt.

[15]) Die Wiener Carmeliterinnen wurden allgemein Siebenbüchnerinnen (Siebenbücherinnen) genannt, was zweifellos daher rührte, weil eines der Häuser, welche zu ihrem von der Kaiserin Eleonora 1633 gegründeten Kloster adaptirt wurden, den Schild „zu den sieben Büchern" führte. Dieses Kloster, das in der inneren Stadt (Stern- beziehungsweise Salzgasse) lag, wurde 1782 aufgehoben und in ein Polizeihaus verwandelt, auf welches man sohin die bisherige Benennung („Bei den Siebenbüchnerinnen") übertrug. (S. Schlmmer: „Das alte Wien" Heft 11 und 12 S. 23; Bermann's „Alt- und Neu-Wien" S. 884 ff.; Kisch a. a. O. S. 587 und 592.) Die ursprüngliche Bestimmung dieses Polizeihauses kennzeichnete der Präsident der n. ö. Regierung Joh. Ant. Graf von Pergen in einer am 26. Mai 1790 an den Hofkanzler Grafen Kolowrat gerichteten Note dahin, daß dasselbe eigentlich eine Correctionsanstalt für Personen sein sollte, denen nur geringere Vergehen (müßiges Herumziehen, Unzucht, aus jugendlichem Leichtsinn verübte kleinere Diebereien u. dgl.) zur Last fielen und die Besserung hoffen ließen. Auch ausgeartete Kinder und Pupillen wurden von Eltern oder Vormündern wie vor Zeiten in das Zuchthaus, so nun auf unbestimmte Zeit zur Correction hieher gebracht und daselbst zur Arbeit angehalten.

Endlich diente das Polizeihaus überdies als Schuldenarrest sowie zur Inhaftirung von Beamten, welche man „wegen eines aus ihrer Unvorsichtigkeit oder aus einem sonstigen Versehen begangenen Fehltrittes, bei dem Mangel eines Profosen, auf einige Stunden oder Tage" dahin schaffte. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4 in genere.) J. Howard, welcher das vom Grafen Pergen strenge beaufsichtigte Polizeihaus 1786 besuchte, spricht sich lobend über die Reinlichkeit und gute Ordnung daselbst aus. Er fand nur 7 Schuldner, dagegen 149 Uebertreter von Polizeivorschriften und Vagabunden vor. Die letzteren mußten krempeln, spinnen, weben und ähnliche Arbeiten verrichten. (S. Howard's „Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern ꝛc. in Europa", herausgegeben von Dr. Ludwig. S. 167 ff.)

[16]) John Howard bereiste, von seinen philanthropischen Bestrebungen geleitet, die österreichischen Länder zweimal, nämlich im Jahre 1778 und 1786. In Wien besuchte er alle öffentlichen Anstalten, wandte insbesondere den Gefängnissen seine Aufmerksamkeit zu und bezeichnet die letzteren in seinem nach der ersten Reise (zu Warrington, 1784) herausgegebenen „Appendix to the state of the prisons in England and Wales etc." (S. 62 ff.) als alte Gebäude, deren Beschaffenheit ihm keineswegs nachahmungswerth erschien. („I visited all the prisons, and most of the hospitals. The prisons are old buildings, and afford no instruction.") Das größte Gefängniß der Stadt befand sich zu jener Zeit, nach der Beschreibung Howard's, in dem 1722 neu hergestellten Amts- und Gerichtshause in der Rauhensteingasse, welches äußerlich ober dem Mittelthore durch ein Bilderwerk, das Christus am Kreuze und die beiden Schächer darstellte, allgemein kenntlich war. Da hier in alter Zeit der Freimann seine Wohnung hatte, pflegte man es das Haus des Henkers zu nennen; auch befand sich daselbst, zur Stellung der peinlichen Frage, eine eigene Folterkammer. In den furchtbaren Kerkern dieses Gebäudes wütheten unter den zur schweren Kettenstrafe verurtheilten Verbrechern bösartige Fieber und es ließ die Behandlung der kranken Delinquenten bei den mit der Aufsicht betrauten Organen der Strafgewalt jedwede humane Gesinnung vermissen. „In this prison" — sagt Howard — „are many horrid dungeons" und fügt zur Unterstützung dieser Behauptung bei: „Here, as usual, I inquired whether they had any putrid fever, and was answered in the negative. But in one of the dark dungeons down twenty-four steps, I thought I had found a person with the gaol fever. He was loaded with heavy irons, and chained to the wall: anguish and misery appeared with| clotted tears on his face. He was not capable of speaking to me; but on examining his breast and feet petechiae or spots, and finding he had a strong intermitting pulse, I was convinced that he was not ill of that disorder. A prisoner in an opposite cell told me, that the poor creature had desired him to call out for assistance, and he had done it, but was not heard. This is one of the bad effects of dungeons." — Nicht viel günstiger spricht sich Howard mit der ihm eigenen Freimüthigkeit anläßlich seines zweiten Besuches der Kaiserstadt (im December 1786) über die Strafanstalten aus. Das von ihm besichtigte alte große Civilgefängniß, offenbar mit dem oben erwähnten Amts- und Gerichtshause identisch, war zwar 1784 durch Kaiser Joseph II. als solches aufgehoben worden und es sollten die dort inhaftirten schweren Verbrecher auf den hohen Markt in die Schranne kommen; allein diese Maßregel war damals noch nicht ganz durchgeführt. Howard fand in den Kerkern daselbst männliche und weibliche Gefangene vor, welche an die Wände ihrer Zellen angeschmiedet waren, in beständiger Finsterniß lebten und ihren Unterhalt mit vier Kreuzern täglich bestreiten mußten. Sie entbehrten Monate hindurch jedes geistlichen Zuspruchs, was selbst diese Missethäter für eine so große Strafe hielten, daß sie sich hierüber bei Howard in Gegenwart ihrer Aufseher mit Thränen in den Augen beklagten. In den übrigen Strafhäusern zeigten sich ähnliche, wenn auch nicht so crasse Uebelstände. (Vergl. „John Howard's Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa. Nebst fortgesetzten Bemerkungen über Gefängnisse ꝛc." Deutsch von Dr. Friedrich Ludwig, Leipzig 1791. S. 164 ff.)

17) „Die Privatlandgerichte" — heißt es in dem bereits (Anmerk. 1) citirten Berichte der nieder-österr. Landesregierung vom 25. Juni 1790 — „sind gar nicht im Stande, die Sträflinge hinlänglich zu verwahren oder zweckmäßig zu beschäftigen." Wenn sie deren Arbeitskraft nur mit einigem Nutzen verwerthen wollten, konnte dies nie anders als mit Abbruch der Sicherheit geschehen. (Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe.) Auch Jos. Hopfauer, der als Verwalter des Provinzialstrafhauses zu Linz Gelegenheit genug hatte, diesbezüglich Erfahrungen zu sammeln, bemerkt noch 1813 in seiner „Abhandlung über Strafhäuser ꝛc." (S. 3): „Bei Verbrechern, die ihre Strafzeit bei einem der in den einzelnen Provinzen (ich rede hier nur von den österreichischen Erblanden) so sehr zerstreuten Land- (Criminal-) Gerichten auszudauern haben, ist moralische Besserung beinahe gar nicht denkbar. Hier kann nur darauf gesehen werden, daß der Sträfling seine vorgeschriebene tägliche Kost, seine nothwendige Bekleidung erhalte und diejenigen Arbeiten verrichte, die die Localumstände und, man darf es mit Grund sagen, das Rentamt fordern, und die nur zu oft mit dem Verbrechen nicht nur allein in gar keinem Verhältnisse stehen, sondern auch dem Geiste des Gesetzes gerade entgegengesetzt sind. Auch ist der Sträfling nicht selten der harten Behandlung der Landgerichtsdiener, die gewöhnlich die rohesten Menschen aus der niedrigsten Classe und ohne alles Gefühl sind, ausgesetzt. Hier ist an keine Besserung, an keinen Unterricht zu denken; der Sträfling bleibt sich überlassen, verwildert, wird gefühllos gegen alle Moral, nährt meist Rache in seinem ohnehin ruchlosen Herzen und kehrt als ein neuer, meist größerer Bösewicht in die bürgerliche Gesellschaft zurück."

18) Die Errichtung eines hauptsächlich für Oesterreich ob der Enns bestimmten Zucht- und Arbeitshauses in Linz wurde bereits 1728 in Aussicht genommen, u. z. sollte der sogen. Stockhof (bei Linz) angekauft und diesem Zwecke gewidmet werden. (Cod. Austr. Tom. II. S. 509.) Hiezu kam es jedoch nicht, und erst 1768 wurden in dieser Hinsicht von höchster Stelle aus der Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns neuerlich entsprechende Weisungen ertheilt. Letztere anerkannte auch laut ihres diesbezüglich am 18. Januar 1769 erstatteten a. u. Berichtes die Nothwendigkeit eines solchen Institutes in dem genannten Erblande, weil daselbst einerseits die Landgerichtsobrigkeiten die ad labores publicos ex delictis publicis et criminalibus auf mehrere Jahre condemnirten Civildelinquenten nicht zu dergleichen Arbeiten verwenden konnten, sondern höchstens in den vorhandenen Arresten zu geringeren Beschäftigungen anhielten, ohne hiedurch den angestrebten Zweck der Abschreckung zu erreichen, und andererseits der Zuzug von fremden Bettlern und Vaganten, namentlich aus den benachbarten Reichslanden, unausgesetzt ein sehr großer war und die Landgerichte schon der beträchtlichen Kosten wegen unvermögend erschienen, allen Anforderungen zu entsprechen. Nach längeren Verhandlungen erhielt sohin Linz endlich während der letzten Regierungsjahre M. Theresia's ein größeres Strafhaus. Dasselbe wurde 1775—1777 neu erbaut und war in administrativer Hinsicht der oberösterr. Landeshauptmannschaft untergeordnet. Die Kosten für dessen Erhaltung wurden theils von den Ständen, theils aus der Cameralcasse bestritten; auch die zahlreichen vermögenden Stifte und Klöster des Landes (Kremsmünster, Lambach, St. Florian, Wilhering, Waldhausen u. a. m.) wurden zu einem Jahresbeitrage von 3000 Gulden herangezogen. Im Jahre 1782 brannte das Gebäude ab und es ward sohin zunächst das einige Stunden von Linz im unteren Mühlviertel gelegene, vom Kaiser Joseph II. aufgehobene Kloster Baumgartenberg für Strafzwecke adaptirt; doch traten hier, namentlich in sanitärer Beziehung vielfache Mängel zu Tage. Mit dem Cabinetsschreiben vom 28. October 1807 wurde deshalb bestimmt, daß das Zuchthaus in Baumgartenberg ganz aufzulassen und nach dem zum Theile in Verfall gekommenen landesfürstlichen Schloßgebäude in Linz zu verlegen sei. Dieser Auftrag wurde zwar, hauptsächlich wegen der Kriegsereignisse jener Zeit, erst 1811 durchgeführt, es erwies sich aber sohin der auf Cameralunkosten geführte Umbau jenes Schlosses, sammt den daselbst getroffenen inneren Einrichtungen als so zweckmäßig, daß man damals — zufolge einer a. h. Entschließung vom 21. De-

cember 1812 — das Linzer „Provinzialstrafhaus" geradezu als mustergiltig ansah. Die Sträflinge wurden hauptsächlich zum Wollekämmen, Spinnen und Weben, dann zur Drechslerei, Tischlerei, Verfertigung von Schuhwaaren u. dgl. Arbeiten angehalten. Man erzeugte alle Arten von Leinwand, Zwilich, Tischzeug, Tücher von verschiedener Gattung, Kotzen u. s. w. in solchen Mengen, daß die Strafanstalt nach einem Berichte der n.-österr. Landesregierung vom 14. Januar 1819 bereits 1818 Fabrikate im Werthe von 100000 Gulden absetzte. Den Sträflingen, welche mehr, als ihnen vorgeschrieben war, leisteten, wurde ein Ueberverdienst zuerkannt, verrechnet und zur freien Verfügung überlassen. Auch für den Unterricht der Züchtlinge war sowohl in religiöser Hinsicht seitens der Seelsorge, als auch in einer im Hause errichteten Sonntagsschule entsprechend vorgesorgt. — Seit dem Jahre 1816 hatte das Linzer Strafhaus überdies zur Unterbringung der in Salzburg, sowie im Inn- und Hausruckviertel verurtheilten Verbrecher zu dienen und es wurde das Erforderliche an die dortigen Criminalbehörden erlassen. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. O.-De.) S. auch Jos. Hopfauer in seiner bereits citirten „Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die diesfalls in den deutschen Provinzen des österr. Kaiserstaates bestehenden Anstalten" Linz, 1814,) S. 133 ff.; Pratobevera's „Materialien" (Wien, 1815) I, S. 259.

[19]) Hierauf deutet ein Bericht des steiermärk. Guberniums an die Hofkanzlei vom 20. Juli 1799 hin, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß sich unter den von der Zuchthausverwaltung in Baumgartenberg am 13. Juli jenes Jahres zum weiteren Strafvollzug nach Graz eingelieferten sechs Delinquenten auch zwei Wahnsinnige befanden. Bei dem einen von ihnen, Namens Johann Edinger, war nach Aussage der denselben escortirenden Polizeisoldaten die Ursache seiner Geisteskrankheit darin zu suchen, daß er bis dahin durch fünf Vierteljahre in einem engen, fast ganz finsteren Kerker geschmachtet und während dieser Zeit unzählige Streiche erhalten hatte. (Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. O.-De.) — Salzburg besaß seit 1754 ein eigenes, zunächst gleichfalls nur als polizeiliche Verwahr- und Correctionsanstalt dienendes Zuchthaus, welches in dem dortigen, vom Erzbischofe Sigismund (reg. 1753—1771) hiefür eingeräumten und erweiterten St. Rochusgebäude oder Lazareth untergebracht war, später aber unter der bayerischen Regierung (1810—1816), welche den sehr beträchtlichen Fond desselben einzog und an die Münchner Staatscentralcasse abführte, aufgelassen worden war. Außerdem gab es noch auf dem Mönchsberge, innerhalb der Festung Hohen-Salzburg, nebst der üblichen Folterkammer im sogen. Reckthurme, mehrere, zum Theile unterirdische, düstere Gefängnisse für Verbrecher der verschiedensten Art. Die Lage der Inquisiten und Strafgefangenen war im Salzburgischen nicht günstiger als anderwärts, zumal unter der geistlichen Regierung eine gehörige Beaufsichtigung der Arreste fehlte. Erst als Erzherzog Ferdinand 1803 von dem Lande Besitz ergriff, setzte er eine eigene Commission zur Untersuchung der Gefängnisse ein, welche constatirte, daß diese größtentheils nasse, mit Stickgas angefüllte, unterirdische Löcher waren und man auch den wegen niederer Vergehen gefangen Gehaltenen, um deren Entweichung zu hindern, willkürlich Leibringe und Zwangsjacken aufnöthigte. Der 1829 als Stadtphysikus zu Salzburg verstorbene Dr. Oberlechner berichtete in dieser Hinsicht: „Durch neun Jahre besuchte ich (bei verschiedenen Pfleg- und Landgerichten) Leidende im Arreste, deren Anblick meine Seele tief erschütterte. Wie sie da lagen in Wust, in finsteren, stinkenden, beinahe ganz mit geschwefeltem und gekohltem Wasserstoff geschwängerten Höhlen! Todtenblaß war ihr Antlitz, matt und ohne Glanz ihr Auge, ihre Ausdünstung Fäulniß. Ich versichere, daß ich, ungeachtet Aerzte an Gestank gewohnt sind, bei der Untersuchung eines Arrestanten niedergesunken wäre, wenn der Gerichtsdiener hinter mir die Thüre zugeschlossen hätte. Die Luft war für mich todt, daher ist auch bei unseren Arrestanten häufig Kachexie, Wassersucht und Skorbut zu treffen. Was ich da sagte, ist Thatsache — nichts weniger als Declamation." (Vergl. L. Hübner's „Beschreibung von Salzburg" [1792] Band I, S. 308, 478 und 510; dann „Salzburg's Landesgeschichte" von Georg Pichler [Salzburg, 1865] S. 597 und 761.)

[20]) Zufolge der a. u. Vorträge der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 28. Februar 1764 und 22. August 1766, und nach einem Berichte des oberösterr. Landesguberniums vom 13. December 1766 war es auch in Vorderösterreich üblich, daß die mit der Criminal-Jurisdiction betrauten Gerichtsherren, zur Vermeidung der ihnen hieraus erwachsenden Kosten, die Uebertreter der Strafgesetze entweder gar nicht verfolgten, oder doch bald nach eingeleiteter Untersuchung, um ihrer los zu werden, einfach wieder laufen ließen. (Archiv des k. k. obersten Gerichtshofes, Fasc. 34.) In einer von der ober- und niederösterr. Regierung an die Tiroler Landgerichte erlassenen Circularverordnung d. d. Innsbruck, den 20. November 1752, wird nicht nur die pflichtwidrige Fahrlässigkeit bei Durchführung der Strafprocesse ausgestellt, sondern auch mißfällig bemerkt, daß „zuförderst auf dem Lande die Criminalkerker vor den sich öfters ereignenden Ausbrüchen der Delinquenten nicht genugsam bewahrt und versichert, auch vielen Orts zur menschlichen Bewahrung nicht einmal gesäubert seien", ja daß „die eingebrachten und indicirten Malefizpersonen mit übermäßiger Fesselung gequält, dabei auch mit dem gebührenden Anzug nicht versehen, mithin wegen solchen harten Verfahrens und übler Beschaffenheit der Kerker an ihrem Gesundheitsstand empfindlich gekränkt werden." (Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. Tirol.)

[21]) Mit Rescript der obersten Justizstelle vom 30. Juni 1751 wurde der oberösterr. Regierung verordnet, der Stadt Roveredo sowohl, als den Lehens- und Pfandherrschaften des dortigen Kreises überhaupt die Herstellung ihrer schadhaften Kerker aufzutragen. — Aehnlich lautet ein Rescript vom 15. November 1752, worin nicht nur die Verschleppung der Criminalprocesse, sondern auch die schlechte Beschaffenheit der Arreste bei den Landgerichten gerügt wird. (Archiv des k. k. obersten Gerichtshofes. Fasc. 34.)

[22]) Vergl. Dr. v. Maasburg: „Die Organisirung der böhmischen Halsgerichte im Jahre 1765." (Prag, 1884) S. 9 ff.

[23]) Bericht des oberösterr. Landesguberniums d. d. Innsbruck, den 13. December 1766. (Archiv des oberst. Gerichtshofes Fasc. 34.)

[24]) Ueber die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse Tirols, vergl. Dr. Freiherr v. Mages: „Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren." (Innsbruck, 1887) S. 2—49.

[25]) S. v. Mages a. a. O. S. 67 ff.

[26]) Die Errichtung des Innsbrucker Zuchthauses erfolgte 1725. Die Tiroler Landstände votirten im Sinne einer diesbezüglich bereits am 26. August 1724 herabgelangten a. h. Entschließung einen jährlichen Beitrag von einigen hundert Gulden zu dessen Erhaltung, waren jedoch seit 1735 durch längere Zeit in Erfüllung der übernommenen Verpflichtung säumig. Das Institut war anfangs ähnlich wie jenes in Wien zur Aufnahme dienstloser Leute und verwaister oder verwahrloster Kinder, sowie als Correctionsanstalt für Polizeidelinquenten bestimmt, hatte somit hauptsächlich dem Müßiggange und Straßenbettel zu steuern, erlangte jedoch bald dadurch eine größere Bedeutung, daß überdies alle von den oberösterreichischen Criminalgerichten zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher männlichen und weiblichen Geschlechtes dahin eingeliefert werden sollten. Die 1769 für die Anstalt erlassene, auch in Druck erschienene Instruction hob letzteres ausdrücklich hervor, und das Zuchthaus wurde in Folge dessen ein wichtiger Strafort für das ganze Land, mußte aber außerdem — bis in die Josephinische Zeit — zugleich seinen übrigen Aufgaben als Waisen- und Arbeitshaus entsprechen und nach wie vor alle Jene innerhalb seiner Mauern aufnehmen, welche „wegen geringerer, in das Criminale nicht einschlagender Verbrechen gezüchtigt zu werden verdienten." Das für diese Zwecke gewidmete Institutsgebäude lag am linken Ufer des Inn, verfügte mit Rücksicht auf seine ursprüngliche Bestimmung blos über wenige gewölbte und gut verwahrte Räume, hatte dagegen mehrere große Arbeitszimmer, welche die Möglichkeit darboten, daselbst nicht nur die Flachs- und Baumwollspinnerei einzuführen, sondern durch einige Zeit, auf Anregung eines Innsbrucker Fabrikanten Namens Hyacint Fornaro, auch die Erzeugung von

Floretseide zu betreiben, was selbst Kindern von 7 Jahren Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung bot. Unter Festhaltung einer genauen Tageseintheilung wechselten in der Anstalt vom frühen Morgen bis zum späten Abend Gebet und Andachtsübungen mit verschiedenen Arbeiten ab; kranke und erwerbsunfähige Personen durften nicht daselbst aufgenommen werden, auch hatten bemittelte Züchtlinge täglich mindestens fünf Kreuzer zur Bestreitung ihrer Verpflegskosten zu entrichten. Die eigentlichen Verbrecher blieben von den übrigen Häftlingen getrennt, den Waisenkindern und jugendlichen Züchtlingen wurde überdies durch den Hauspriester und einen eigens hiezu bestellten Lehrer der für ihre Zukunft nothwendigste Schulunterricht ertheilt, und es weht überhaupt durch sämmtliche Bestimmungen der erwähnten Instruction ein gewisser Geist der Ordnung und Milde, den man bei anderen Instituten dieser Art vermißt. Auch auf die Verabfolgung ausreichender Kost, sowie auf thunlichste Reinlichkeit wurde gedrungen und als Hauptaufgabe hingestellt: die Züchtlinge zur Religiosität und Arbeitsamkeit anzuleiten. Die Strafanstalt erlangte allmälig ein Barvermögen von fast sechzehntausend Gulden und besaß außerdem einen Meierhof sammt Grundstücken, welche von den Sträflingen bearbeitet werden mußten. Mit Hinzurechnung eines landesfürstlichen Jahresbeitrages von dreitausend Gulden sowie einer Subvention von vierhundert Gulden seitens der Stände und im Hinblick auf den präliminirten Arbeitsverdienst der Züchtlinge, belief sich im Jahre 1769 das jährliche Gesammteinkommen der Anstalt auf achttausend Gulden, was damals für dessen Bedürfnisse als ausreichend bezeichnet wurde; bei den später immer mehr wachsenden Anforderungen erwiesen sich jedoch diese Einnahmen als unzulänglich, und das Institut, welches zudem einen Theil seiner Localitäten zur Einrichtung eines Militärspitals abtreten mußte, gerieth in Schulden und sichtlich in Verfall. Kaiser Joseph II. ließ sich über den Zustand desselben eingehend berichten und traf sohin zunächst mit a. h. Entschließung vom 11. Juni 1782 und später in Erledigung eines diesfalls von der böhm.-österr. Hofkanzlei am 3. Februar 1785 erstatteten a. u. Vortrages die von ihm als nothwendig erkannten Verfügungen. Der für erkrankte Soldaten benützte Theil des Zuchthauses mußte von der Militärbehörde wieder geräumt werden, und zur Befriedigung der Gläubiger der Anstalt gewährte das Cameralärar einen Vorschuß von dreitausend Gulden. (Hofkanzleidecr. v. 11. Februar 1785.) Ferner wurde die Entfernung der Waisenkinder aus dem Zuchthause, sowie die Heranziehung der Jurisdicenten zur Beitragsleistung verordnet, u. z. hatten diese bei Einlieferung eines männlichen Züchtlings acht, für jeden weiblichen Sträfling aber vier Gulden zu entrichten. Um die Ueberfüllung des Zuchthauses künftighin hintanzuhalten, erging von der Hofkanzlei im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle am 28. Februar 1785 an das inner- und oberösterreichische Appellationsgericht die Weisung, daß die in Tirol wegen Mordes, Raubes, Brandlegung oder Münzverfälschung verurtheilten Verbrecher und die besonders gefährlichen Züchtlinge auf den Schloßberg nach Graz einzuliefern seien. Zudem fand in der nunmehr in den Acten als „allgemeines Landes-Criminal-Zuchthaus" bezeichneten und nur für Verbrecher bestimmten Anstalt, die ganze Strenge der Josephinischen Gesetze, namentlich was das harte Lager und die Fesselung der Sträflinge bei Nacht anbelangt, Eingang; auch wurde 1799 für die Herstellung des Gebäudes und dringend gebotene Verwahrung der Arreste auf Kosten des Aerars Sorge getragen. — Während der bayerischen Herrschaft in Tirol (1806—1814) blieb wohl die Innsbrucker Strafanstalt als solche bestehen und die daselbst eingeführte Erzeugung von Loden, Flanell, gröberem Wolltuch, Zwilch u. dgl. diente mit Erfolg zur Beschäftigung der Sträflinge; dagegen wurde die Veräußerung aller der Anstalt gehörigen, auf 15000 Gulden geschätzten Realitäten durchgeführt, der Erlös mit den sonstigen Capitalien bis auf einen geringen Rest zur Bezahlung der angewachsenen Schulden verwendet und die Bestreitung der Erhaltungskosten, ohne besondere Inanspruchnahme der Unterthanen, vom Aerar übernommen. Die besonders gefährlichen Verbrecher, welche man früher nach Graz transportirte, wurden nun nach dem Strafarbeitshause zu Lichtenau (in Mittelfranken) abgeführt. Als im Juni 1814 Tirol wieder an Oesterreich

zurückfiel, ging man im Einvernehmen mit den Hofräthen Franz Purtscher und Anton Leop. Roschmann, welche als Commissäre zur Einrichtung der dortigen Justiz- und politischen Behörden entsendet worden waren, sofort daran, die Reorganisation des in Rede stehenden Institutes nach dem Muster der Linzer Strafanstalt, zugleich aber auch im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 458 des Strafges. vom Jahre 1803 vorzunehmen, und da unter den geänderten Verhältnissen eine Revindicirung seines ehemaligen Fondes sowie seiner sonstigen Einnahmen unthunlich erschien, wurde nach längeren Verhandlungen endlich in dem Hofkanzleidecrete vom 2. September 1819 (Z. 27871) ausgesprochen, daß das Erforderniß dieses für Tirol und Vorarlberg bestimmten Provinzialstrafhauses, welches Raum für die Aufnahme von 280 männlichen und 50 weiblichen Delinquenten bot, soweit dasselbe nicht durch den Arbeitsverdienst der Sträflinge gedeckt werden konnte, aus dem Staatsschatze zu bestreiten sei. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Tirol.) — Ueber die spätere Einrichtung der Anstalt während der Jahre 1818—36 vergl. Anton Rautenkranz: „Darstellung des Zustandes des k. k. Provinzial-Strafarbeitshauses in Innsbruck" (Innsbruck, 1836); dann P. Ritter von Ronchivecchi: „Sulla prigione dello Spielberg e sullo stato attuale d'altre prigioni" (Florenz, 1844) S. 25 ff.)

[27]) Die beiden Hochstifte Brixen und Trient leisteten nach ihrer Säcularisirung bis zum Jahre 1805 für den Unterhalt der Sträflinge aus den italienischen Confinen im Zuchthause zu Innsbruck einen Jahresbeitrag von 1500 Gulden. — Vorarlberg, welches 1782 aus den gesammten österr. Vorlanden ausgeschieden und mit Tirol vereinigt wurde, erscheint in den Acten mit einem Beitrage jährlicher 200 Gulden angeführt. (Archiv des k. k. Justizm. Fasc. VI. C. 4. Tirol.)

[28]) Die Festung Kufstein in Tirol, welche, am rechten Ufer des Inn auf einem steilen, isolirten Felsenhügel gelegen, mit ihren Bastionen und fortificatorischen Anlagen noch jetzt dominirend emporragt, diente seit jeher, bis in die Gegenwart, vornehmlich zur Verwahrung von Staatsgefangenen und Militärsträflingen. Die Criminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788 (J. G. S. Nr. 848) bestimmte dies ausdrücklich im §. 186, welcher lautete: „Verbrecher, die wegen der beleidigten Majestät, des Landesverrathes, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münzverfälschung zum Gefängnisse verurtheilt sind, haben ihre Strafe auf der Festung Kufstein in der Grafschaft Tirol auszustehen und sind dahin zu überliefern." Hieran wurde auch nach dem Erscheinen des Strafgesetzbuches v. J. 1803 (§. 458 lit. a), soweit nicht der Spielberg oder die ungarischen Festungen in Verwendung traten, festgehalten. Außerdem brachte man schwere Verbrecher, welche zur Strafe des langwierigen und anhaltenden Gefängnisses verurtheilt, sowie zur Schanzarbeit anzuhalten waren, nach dem unteren Theile der Festung, dieselben standen jedoch ebenso wie die übrigen Gefangenen unter der Aufsicht des Festungscommandos. Ihre Verpflegung ward vom Cameralärar bestritten und diesem jeweilig von der Landgerichtsobrigkeit in Kufstein aufgerechnet. Die in dem oberen Theile der Festung, in dem sogen. Kaiserthurm inhaftirten Staatsverbrecher, wurden nie aus den Arresten — deren Zahl sich auf 13 belief — geführt. Rücksichtlich derselben kam den Civilbehörden nicht der mindeste Einfluß zu, vielmehr ergingen die sie betreffenden Verfügungen und Befehle unmittelbar vom Präsidenten des Hofkriegsrathes an das Festungscommando, welchem selbst übrigens blos das Glaubensbekenntniß und die Conduite der Arrestanten bekannt war und das die letzteren lediglich nach der Nummer des Gefängnisses in seinen Protokollen verzeichnete. (Bericht des oberösterr. Landesguberniums an die vereinigte Hofkanzlei v. 3. December 1790. Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. Crim.-Strafhäuser.) Ueberhaupt war Kufstein mit seinen Gefängnissen so unzugänglich, daß im Jahre 1815 der politischen Commission, welche zufolge höheren Auftrages daselbst erschien, um zu erheben, inwieweit sich die Festung nach dem Abzuge der Bayern zur Unterbringung von Criminalverbrechern eigne, der Eintritt in das Stockhaus und in den Kaiserthurm seitens des Militärcommandos verweigert wurde. (Bericht des Ferdinand Grafen Bissingen als damaligen Gouverneurs von Tirol an das Präsidium der Organisirungs-Hofcom-

mission s. d. Innsbruck, den 7. November 1815. Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. Tirol.) Vergl. auch über Kufstein: Joh. Jacob Staffler's „Tirol und Vorarlberg" (Innsbruck, 1841) II, S. 811 ff. und Appert: „Die Gefängnisse, Spitäler ꝛc. in Oesterreich" (Wien, 1851) III, S. 109.

[29]) In Alt-Breisach war während der Theresianischen Zeit eine große Kaserne zum Zucht- und Arbeitshause hergestellt worden. Joseph II., welcher im Jahre 1777 auf seiner Rückreise aus Frankreich auch Alt-Breisach besuchte, fand: daß das Correctionshaus daselbst wohl rein gehalten wurde, aber „die Leute dort unendlich viel zu gut gehalten seien". (v. Arneth's „Geschichte Maria Theresia's" Band X, S. 37.) Auf Grund der Berichte, welche später der zur Untersuchung der vorderösterr. Justizstellen von Joseph II. entsendete Hofrath von Keeß erstattete, wurden 1787 für dieses Zuchthaus ähnliche Vorschriften wie für die anderen Strafanstalten dieser Art erlassen. (Archiv des obersten Gerichtshofes. Fasc. 34.)

[30]) Bekanntlich gehörten zu diesen Vorlanden, welche 1805 für Oesterreich verloren gingen, die Landvogtei Schwaben und die Grafschaften Burgau, Nellenburg, Hohenberg, sowie mehrere Donaustädte mit ihrem Gebiete. Einzeln erscheinen dieselben angeführt in Ignaz de Luca's Geograph. Handbuch v. dem österr. Staate (Wien, 1790) II, S. 535 ff.

[31]) Zu Buchloe, einem in Bayern an der Gennach gelegenen, bischöflich Augsburgischen Orte, befand sich nebst einem Criminalgerichte ein größeres Zuchthaus. Bereits 1721 traten der Bischof von Augsburg, die schwäbisch-österreichischen und mehrere Reichs-Stände (zwischen dem Lech, der Isar und Donau) zu einer Association betreffs gemeinschaftlicher Benützung des Zuchthauses in Buchloe zusammen. Dieselbe löste sich jedoch später wieder auf, und erst als das Räuberwesen sowie überhaupt die Unsicherheit der Person und des Eigenthums in jenen Gegenden Süddeutschlands, namentlich seit dem Aachener Friedensschlusse (1748) immer mehr überhandnahm, kam es 1750, insbesondere durch die Bemühungen des k. k. Ministers im schwäbischen Kreise und Landvogtes zu Günzburg Freiherrn von Ramschwag, neuerlich zu einer ähnlichen Vereinbarung, der auch Oesterreich wieder beitrat, zumal keine einzige der schwäbisch-österreichischen Städte über ein Gebäude verfügte, welches als Strafanstalt hätte in Verwendung kommen können und man die mit der Neuerrichtung eines solchen Institutes verknüpften Auslagen scheute. — Das Zuchthaus in Bochloe war zunächst zur Aufnahme von Landstreichern und leichteren Corrigenden, überdies aber auch zur Inhaftirung schwerer Verbrecher bestimmt. Grundsätzlich waren anfangs die einheimischen Verbrecher von den associirten Jurisdicenten selbst zu verurtheilen und sodann, insofern das Erkenntniß auf Verhängung der Zuchthausstrafe lautete, auf deren Kosten nach Buchloe einzuliefern; wenn die Jurisdicenten nicht einschritten, oder wofern es sich um fremde, im Gebiete der Association betretene Vaganten und Delinquenten handelte, erfolgte die Untersuchung und Entscheidung durch das dortige Gericht. Das Directorium über die Association führte abwechselnd Oesterreich und Augsburg, jedoch dergestalt, daß Oesterreich, es mochte Directorium agens oder quiescens sein, allezeit im Sitzen, Votiren, Unterschreiben ꝛc. den Vorrang hatte. Das Criminalgericht war mit einem Rathe und einem Assessor besetzt, deren Thätigkeit durch genaue Instructionen geregelt erschien. Alle Processe, wo „es ad poenam criminalem corporis afflictivam oder ad territionem ankam", waren zur Revision vorzulegen, welche secundum turnum von je zwei Mitgliedern der Association vorgenommen wurde. Nur in geringeren Straffällen, wo höchstens auf Züchtigung oder Gefängniß erkannt wurde, konnte das Buchloer Criminalgericht selbständig vorgehen, doch war auch in diesen Fällen, wenn es sich um in den vereinigten Ländern oder Herrschaften nicht angesessene Leute handelte, beim Directorium, beziehungsweise bei den bestellten Revisoren anzufragen: „was associati in puncto fustigationis vel relegationis secundum fundamenta relati zu resolviren belieben." Die Kosten der Erhaltung des Zuchthauses hatten die vereinigten Jurisdicenten zu tragen und es beliefen sich dieselben für die schwäbisch-österreichischen Stände nach dem ursprünglichen Präliminarentwurfe auf

3280 Gulden 30 Kreuzer, später aber — wie aus einem a. u. Vortrage der obersten Justizstelle vom 8. August 1788 hervorgeht — auf viertausend Gulden. Die in Rede stehende Vereinbarung, deren Beobachtung dem nieder- und vorderösterreichischen Appellationsgerichte noch mit den Rescripten der obersten Justizstelle vom 1. und 9. September 1788 eingeschärft wurde, blieb bis in die Franzisceische Zeit aufrecht bestehen. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Tirol. — Archiv des obersten Gerichtshofes. Fasc. 34.)

[32]) Graz und der Schloßberg daselbst wurden bereits unter Kaiser Ferdinand I. (1540—1559), sowie unter Herzog Karl II. während der Jahre 1574 bis 1600 zur Festung umgeschaffen, doch verlor diese im achtzehnten Jahrhunderte ihre frühere Bedeutung, und der Schloßberg diente sohin mit seinen im Laufe der Zeit entstandenen Baulichkeiten, Casematten und massiven Thoren als Staatsgefängniß für Rebellen, Theilnehmer an Verschwörungen und Kriegsgefangene, später aber überdies als Strafort für schwere Verbrecher überhaupt, welche hier unter militärischer Bewachung standen. Letzteres änderte sich im Jahre 1783, als auf a. h. Befehl die sämmtlichen Schanzarbeits- und Festungs-Arrestanten den Civilbehörden zur ferneren Beaufsichtigung, Beschäftigung und Verpflegung überantwortet wurden, eine Verfügung, die namentlich auch den Spielberg und Grazer Schloßberg betraf und die Gefängnißverwaltung daselbst wesentlich beeinflußte. Auch ward in demselben Jahre ein Theil der Localitäten des Schloßberges, nämlich das Zeughaus und die Kaserne auf dem oberen Platze, für die bis dahin im Grazer Zuchthause inhaftirten Sträflinge adaptirt, welche Gebäude sodann amtlich die Bezeichnung „Zuchthaus" führten, in zwei großen Schlafsälen, sowie in mehreren Arbeits- und Krankenzimmern für 100 Delinquenten (64 Männer und 36 Weiber) Raum zur Unterbringung und Beschäftigung boten, und überhaupt ein eigenes Institut für sich bildeten. Die schweren Criminalverbrecher, welche auf den Schloßberg u. z. später im Sinne der §§. 187 bis 189 der Josephinischen Criminalgerichtsordnung aus den nieder-, inner-, ober- und vorderösterreichischen Ländern eingeliefert wurden, hatten ihre Strafe entweder in den dortigen Casematten, oder in einem der zehn „Extra-Arreste" zu verbüßen, welche letzteren für je einen Delinquenten bestimmt waren, nach und nach aber aufgelassen wurden und von denen sich 1790 thatsächlich nur noch einer in Benützung befand. Der Letzte, der hier seine Strafe in dieser äußerst strengen Einzelhaft zu verbüßen hatte, war ein gewisser Johann Schneid. Derselbe war zu Freiburg (im Breisgau) als außerehelicher Sohn eines Generals geboren, kam später nach Wien und machte sich wiederholt verschiedener Vergehen, 1772 aber des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, indem er den niederösterr. Regierungssecretär Maximilian Rubana, welcher dessen Abschiebung in die Heimath veranlassen sollte, mit einem Bankeisen vorsätzlich am Haupte verletzte. Das Wiener Stadtgericht verurtheilte ihn im Sinne der Art. 61 (§. 3) und 73 (§§. 6 und 12) der Theresiana ad poenam gladii, die Kaiserin M. Theresia wandelte diese Strafe nach dem Antrage der obersten Justizstelle in lebenslängliche Gefangenschaft auf der Festung Graz um. Erst 1808 wurde Schneid, welcher inzwischen 84 Jahre alt, hinfällig und ganz blind geworden war, begnadigt. — Von den für Strafzwecke benützten zwei Casematten lag die eine unter dem auf dem Schloßberge befindlichen Commandantenhause, entbehrte des Lichtes und der Luft, war auf ausdrücklichen Befehl Kaiser Joseph's II., welcher die Gefängnisse von Graz 1784 besichtigt hatte, in 21 mit Brettern verkleidete Zellen (sogen. Blockhäuser) abgetheilt und für die schwersten, zu lebenslänglicher Anschmiedung verurtheilten Verbrecher bestimmt. Fortlaufend schloß sich hieran die zweite, Löwengrube genannte Casematte. Sie zerfiel in zehn größere Abtheilungen, die theils als Schlaf- und Arbeitszimmer für die nach dem Geschlechte abgesonderten Arrestanten, theils zur Unterbringung der Wache benützt wurden und einen Fassungsraum für je 20 bis 30 Personen hatten. Wie qualvoll der Aufenthalt in der ersterwähnten Casematte war, entnimmt man einem der vereinigten Hofkanzlei vom innerösterr. Gubernium s. d. Graz, den 20. September 1790 (Z. 21462) erstatteten Berichte. Nach dem Regierungsantritte Kaiser

Leopold's II. hatte nämlich die Hofcommission in Gesetzsachen beantragt, ordentliche Criminalstrafhäuser mit möglichster Benützung der schon vorhandenen Strafanstalten zu errichten. Dies bot zu den entsprechenden Erhebungen und in Folge dessen auch zu dem eben citirten Berichte über den Zustand der Arreste in Graz Veranlassung, worin bezüglich der an die Rückwände der Blockhäuser angeschmiedet gewesenen Verbrecher bemerkt erscheint: „Die beinahe 50 Pfund wiegenden Fesseln behinderten sie in der Arbeit und im Schlafe. Die eingesperrte Luft, die Nahrung mit Brod und Wasser und das harte Lager verwandelten diese Elenden in Halbleichen und Todtengerippe. Auszehrung, Wassersucht und skorbutische Fieber rafften sie in kurzer Zeit weg, und auch der gesündeste und stärkste Mann konnte diesen äußersten Grad der Strafe über vier Jahre nicht aushalten." Dieses Verfahren stützte sich auf die Vorschrift der Hofdecrete vom 6. November 1783 und 12. Februar 1784, sowie auf zwei kaiserl. Handbillete vom 28. und 31. März 1784. Ueberdies geht die Strenge der Behandlung aus einem Hofdecrete vom 24. Juni 1784 hervor, womit dem innerösterreichischen Gubernium verordnet wurde, daß die zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurtheilten Arrestanten, selbst im Erkrankungsfalle, weder von ihren Lagerstätten losgemacht, noch in das Spital gebracht, sondern auf den Plätzen, wo sie mit Ketten angeschmiedet waren, belassen und ihnen die Heilungsmittel dort verabreicht werden sollten. Auch wurden gemäß eines Justizhofdecretes vom 18. März 1785 ähnlich wie auf dem Spielberge je fünf Sträflinge, um das Entweichen derselben zu hindern, nicht nur Nachts, sondern, soweit es ihre Beschäftigung zuließ, selbst bei Tage mittelst langer Ketten aneinander gefesselt. Die Auslagen für die Bewachung und Verköstigung der schweren Verbrecher wurden zunächst aus dem Cameralfonde bestritten und die Verpflegungskosten für jeden Arrestanten mit 4 Kreuzern täglich berechnet; als Sträflingsarbeit war namentlich Schaf- und Baumwollspinnerei in den hiezu eingerichteten Räumen üblich. — Die mildere Auffassung des Strafzweckes unter Leopold II. änderte sofort Manches in diesen Verhältnissen. Bereits mit dem Hofkanzleidecrete vom 10. Mai 1790 wurde sämmtlichen Länderstellen bedeutet, daß künftighin die Anschmiedung der Criminalverbrecher zu unterbleiben, dieselben in luftigen und lichten Kerkern zu unterbringen, sowie besser zu verköstigen seien. Auch mündlich ertheilte der Kaiser ähnliche, den Grazer Schloßberg betreffende Befehle. In Folge dessen wurden in der Rückwand der oben beschriebenen finsteren Casematte mehrere Fenster angebracht, für die Lagerstätten der Sträflinge Strohsäcke und Kotzen angeschafft und die erwähnten Blockhäuser fernerhin nur dazu benützt, um die schwersten Verbrecher Nachts dort einzuschließen. Ueberdies war gemäß einer am 6. November 1790 an die oberste Justizstelle gelangten kaiserl. Entschließung selbst den wegen schwerer Verbrechen verurtheilten Sträflingen täglich wenigstens einmal warme Suppe zu verabreichen. Nach dem Ableben Leopold's II. blieb der Grazer Schloßberg, u. z. auch unter der Herrschaft des Strafgesetzes vom Jahre 1803 wie bisher als Gefängnißort für schwere und zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher in Verwendung, was jedoch im Kriegsjahre 1809 in Folge der politischen Ereignisse ein unerwartetes Ende nahm. Um den Franzosen Widerstand leisten zu können, erhielt nämlich der Schloßberg eine Besatzung, dessen Festungswerke wurden verstärkt und die schweren Verbrecher nach Temesvár, Munkács und Essek, die übrigen aber nach dem alten, vordem eine Zeit als Kaserne benützten Lustschlosse Karlau gebracht, welches letztere später erweitert, mit hohen Mauern umgeben sowie förmlich in ein Provinzial-Strafhaus für Steiermark umgewandelt wurde und gegenwärtig als Zellengefängniß einen ordentlichen Belegraum für 700 männliche Sträflinge hat. (S. Dr. J. Kaserer's „Handbuch der österr. Justizverwaltung" Band I, S. 200.) — Als trotz der tapfersten Vertheidigung die Festung Graz schließlich auf höheren Befehl dem Feinde übergeben werden mußte, veranlaßte Marschall Macdonald, auf den Wiener Friedensvertrag gestützt, die Schleifung derselben, wobei auch die bisher als Gefängnisse benützten Gebäude sämmtlich der Zerstörung anheimfielen. Der mit Ruinen bedeckte Schloßberg erhielt nach Abzug der Feinde und während der späteren Friedensjahre nicht mehr seine frühere Bestimmung, sondern wurde

vielmehr nach längeren Verhandlungen den Ständen Steiermarks käuflich überlassen, worauf hier allmälig jene Parkanlagen entstanden, die der Stadt Graz so sehr zur Zierde gereichen. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4; dann Archiv des obersten Gerichtshofes: Fasc. 11 Nr. 67 J.-De.; Fasc. 91 Nr. 2 lit. S und Fasc. 11 Nr. 68.) Vergl. auch Wilh. Freiherr von Kalchberg: „Der Grazer Schloßberg und seine Umgebung" (Graz, 1856) S. 17 ff.; Topograph.-statist. Lexikon von Steiermark (herausgegeben von J. A. Janisch) I, S. 420 ff. und 453; A. Wolf: „Ein Handbillet Kaiser Joseph's II.," mitgetheilt in den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, 12. Jahrg., S. 143 ff.; Jos. Hopfauer's „Abhandlung über Strafhäuser ꝛc." S. 198; Handbuch des Gefängnißwesens, Band I, S. 253.

[33]) Die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses in Graz wurde zuerst in einem deshalb an das innerösterreichische Geheimrathscollegium erlassenen kaiserlichen Rescripte d. d. Laxenburg, den 17. Mai 1732 angeregt und hiebei diesem Collegium verordnet, diesbezüglich mit der damals in Steiermark für Landessicherheits- und Armenwesen eingesetzten Hofcommission das Einvernehmen zu pflegen. Die Angelegenheit wurde allenthalben ihrer Gemeinnützigkeit wegen freudig begrüßt, nur bot zunächst die Kostenfrage große Schwierigkeiten, da ein ausreichender Gründungsfond mangelte und die Nothwendigkeit vorlag, zu diesem Zwecke einen Neubau aufzuführen. Es charakterisirt die damaligen Verhältnisse, daß in dem vorliegenden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung so sehr berührenden Falle, ähnlich wie dies seinerzeit bei der Errichtung des Wiener Zuchthauses geschah, auf a. h. Befehl zunächst die bemittelte Geistlichkeit Steiermarks zur Leistung eines subsidii charitativi angehalten, ein Sammelbuch aufgelegt, ja selbst von der Kanzel herab an die Wohlthätigkeit der Bevölkerung appellirt werden mußte, um das erforderliche Geld zusammenzubringen. Das von der erwähnten Hofcommission projectirte, einstöckige Zuchthausgebäude kam 1735 in unmittelbarer Nähe des Grazer Armenhauses auf einem Grundstücke des letzteren (im Stadtbezirke Gries) mit einem Kostenaufwande von mehr als 14000 Gulden zu Stande, doch mußte dieser Betrag zum größten Theile vorschußweise aus der Armenhauscasse gedeckt werden, da das Land blos 2000 Gulden beisteuerte, die Sammlung von sonstigen Spenden, nach dem a. u. Berichte des Geheimrathscollegiums vom 1. März 1735 nur wenig eintrug, der Grazer Magistrat sich selbst zur Lieferung von Baumaterialien nicht herbeiließ, Kaiser Karl VI. aber in seiner auf jenen Bericht herabgelangten Entschließung mit Bedauern erklärte, das „einzuführende fromme Werk nicht ausreichend unterstützen zu können, weil das landesfürstliche Aerarium gänzlich erschöpft und mit anderwerthen unerschwinglichen Auslagen beladen sei". Blos anstatt des gleich anfangs in Aussicht gestellten Salz- und Holz-Deputates wurde durch die Hofkammer eine Jahressubvention von 150 Gulden angewiesen. Das neue Institut, welches zunächst der oben genannten Hofcommission, später aber der Grazer Polizeicommission unterstand und überdies von der i. ö. Regierung, beziehungsweise dem Gubernium zu beaufsichtigen war, sollte in seinem Gebäude außer Vagabunden, Bettlern, jugendlichen Müßiggängern, verwahrlosten Kindern und liederlichen Dirnen auch Verbrecher aufnehmen. Als später (durch einen Grafen von Wagensperg) ein eigenes Arbeitshaus mit getrennter Verwaltung ins Leben gerufen wurde, diente das Zuchthaus nur mehr zur Inhaftirung von peinlich abgeurtheilten Individuen, sowie von Salz- und Tabak-Schwärzern und blieb hiefür zufolge einer Verordnung vom 23. August 1766 in seinem ganzen Umfange bestimmt. Die Zuchthaussträflinge erhielten religiösen Unterricht und wurden zu häuslichen Arbeiten, dann unter der Leitung eigener Werkmeister zur Flachs- und Baumwollspinnerei, zum Kupferfeilen, Holzschneiden, Gassenkehren und ähnlichen Beschäftigungen angehalten, um durch den täglichen Erwerb wenigstens theilweise die Kosten ihrer Erhaltung zu decken. Doch erwies sich der hiedurch erzielte Reingewinn, sowie die Dotation des Zuchthauses überhaupt, mit Rücksicht auf die stets wachsende Zahl der eingelieferten Sträflinge als viel zu gering, und obgleich später Maria Theresia jährlich 900 Gulden ex aerario für das Zuchthaus bewilligte,

constatirte man fast bei jedem Rechnungsabschlusse empfindliche Abgänge. Der eben genannte Aerarialzuschuß wurde übrigens bereits mit dem Hofdecrete vom 17. April 1773 wieder eingestellt und dem Klagenfurter Zuchthause zugewendet, dagegen aber gleichzeitig verordnet, daß das Grazer Arbeitshaus, welches damals von dem landschaftlichen Kriegscommissär Josef Ignaz Freiherrn von Königsbrunn zum Universalerben seines beträchtlichen Vermögens eingesetzt worden war, in Hinkunft aus seinen erheblich vermehrten Einkünften zur Bestreitung der Auslagen des Zuchthauses jährlich einen Beitrag in der Maximalhöhe von 1300 Gulden leisten solle. Neben der Schwierigkeit, die zur Erhaltung des Zuchthauses nöthigen Mittel zu beschaffen, kamen hier übrigens noch andere Uebelstände zum Vorschein, deren Beseitigung dringend geboten erschien. Zunächst stellten sich die Räumlichkeiten desselben, welche ursprünglich blos zur Unterbringung von 40 Personen bestimmt waren, bald als so unzureichend heraus, daß mit einem deshalb an die innerösterreichische Regierung gerichteten Justizhofdecrete vom 31. December 1778 verordnet werden mußte, vorläufig keine straffälligen Inquisiten in das Zuchthaus einzuliefern, sondern Vorsorge zu treffen, daß wider dieselben nach richterlichem Ermessen „eine anderweit angemessene Bestrafung ad opus publicum vel dominicale" verfügt werde. Auch wurden Klagen über die ungesunde Lage, schlechte Verwahrung und nicht ausreichende Bewachung des Zuchthauses, sowie über die karge Verpflegung der Züchtlinge laut und boten 1773 dem Bannrichter in Obersteier, Dr. Karl Unruhe, Veranlassung, die Aufmerksamkeit der obersten Justizstelle hierauf zu lenken. In seiner diesbezüglichen Immediateingabe führte derselbe geradezu an: daß er sich ein Gewissen daraus mache, in Hinkunft noch über Jemanden eine im Grazer Zuchthause zu verbüßende Strafe zu verhängen, weil die dahin Eingelieferten, deren Kost seitens des Aufsichtspersonales in ungerechtfertigter Weise geschmälert werde, durch Hunger geschwächt schon nach einigen Monaten zu Grunde zu gehen pflegen. Zwar bezeichnete die deshalb eingesetzte Untersuchungscommission die Vorwürfe des gen. Bannrichters als übertrieben, mußte aber doch das Vorhandensein vielfacher Mängel, namentlich in sanitärer Hinsicht, zugestehen. Bei dieser Sachlage war es erklärlich, daß das inneröstern. Gubernium, als 1783 die Verwaltung der Gefängnisse des Grazer Schloßberges den Civilbehörden übertragen wurde, sofort die Gelegenheit ergriff, in einem ausführlichen Berichte vom 6. August jenes Jahres (Z. 3065) bei der böhm.-österr. Hofkanzlei neuerlich auf den elenden Zustand des alten Zuchthauses hinzuweisen und zu bitten, es möchten die daselbst inhaftirten Arbeiter, deren Zahl nicht selten über 100 stieg, in Hinkunft gleichfalls auf der Festung untergebracht werden. Diesem Ansuchen wurde auch 1784 willfahrt, und das Zuchthaus bildete sohin, wie bereits (Anmerk. 32) erwähnt, in den ihm angewiesenen Localitäten des Schloßberges ein eigenes Institut, für dessen innere Einrichtung und Leitung zufolge der Hofdecrete vom 2. und 21. November 1789 die ursprünglich für Wien erlassene, auch dem inneröstern. Gubernium mitgetheilte Casematten-Ordnung maßgebend war. Sein Einkommen bestand zunächst in den Interessen zweier unbedeutender Capitalien, in dem angeführten Beitrage des Grazer Arbeitshauses und in dem Verdienste der hauptsächlich zur Baumwollspinnerei angehaltenen Sträflinge, sowie in den üblichen fiscalischen Zuschüssen. Die Landgerichte hatten zur täglichen Erhaltung eines jeden von ihnen eingelieferten Sträflings drei Kreuzer zu entrichten. (Archiv des k. k. Justizministeriums Fasc. VI. C. 4. Graz. — Archiv des obersten Gerichtshofes: Fasc. 11 Nr. 67—II in gen. und Fasc. 11 Nr. 70.) S. auch A. Wolf a. a. O. S. 147 und 151.

[34]) Das Zuchthaus in Klagenfurt wurde 1754 gegründet, war eines der kleinsten in den österr. Ländern, zählte selten mehr als 30 Sträflinge, bot übrigens für 100 Personen Raum und stand mit dem dortigen Armenhause in Verbindung. Gleich den sonstigen Instituten dieser Art hatte es zunächst die Bestimmung, vagirende Müßiggänger und jugendliche Corrigenden beiderlei Geschlechtes aufzunehmen, war aber mangelhaft dotirt und wurde in der ersten Zeit seines Bestandes hauptsächlich nur durch Spenden von Wohlthätern und das unbedeutende

Arbeitserträgniß der Sträflinge erhalten. Für die dort in Haft befindlichen Individuen waren täglich je zwei Kreuzer auf Brod bestimmt; außerdem wurden diese anfangs — wie der Justizhofrath Graf Vilana-Perlas in einem a. u. Berichte vom 8. December 1761 bemerkt — in die vorhandenen Klöster der Stadt geführt und daselbst mit Suppe betheilt. Erst allmälig gelangte das Institut zu einem Fonde, theilweise wurden dessen Auslagen auch aus der Cameralcasse gedeckt und überdies hatten gleich anfangs die Obrigkeiten, Eltern und Vormünder etwas an Geld und Victualien, die Landgerichte aber später monatlich einen Gulden für jeden von ihnen eingelieferten Züchtling als Verpflegsvergütung zu entrichten. (A. u. Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 28. April 1770.) Anläßlich der feindlichen Invasion im Jahre 1809 wurde das Zuchthausgebäude demolirt und konnte nach Wiedereintritt des Friedens nur mit einem bedeutenden Kostenaufwande hergestellt werden, diente jedoch in seiner erweiterten Anlage zugleich als Krankenanstalt, sowie zur Unterbringung von Irrsinnigen und siechen Waisenknaben, ja mußte sogar einzelne seiner Localitäten für die Zwecke des Klagenfurter Versatzamtes abtreten. Die Beschäftigung der Sträflinge bestand vornehmlich im Verspinnen von Schafwolle, wobei ihnen ein Arbeits-Ueberverdienst zuerkannt wurde. Die zahlreichen Uebelstände, welche bei dieser Einrichtung in dem nicht einmal abgesondert administrirten Zuchthause zu Tage traten, gaben Veranlassung, daß man 1818 darauf antrug, das Institut nach dem Muster des Linzer Provinzialstrafhauses zu organisiren; ehe es aber noch dazu kam, ward mit a. h. Entschließung vom 7. Juli 1821 dessen Aufhebung verfügt und verordnet, daß die dort befindlichen Sträflinge nach Laibach zu überführen seien. (Archiv des k. k. Justizministeriums Fasc. VI. C. 4. N.-Oe.; VI. C. 4. J.-Oe. und VI. C. 4. Illyrien. — Acten des obersten Gerichtshofes: Fasc. 11 Nr. 67—II.) Vergl. auch Hopfauer a. a. O. S. 205 ff.

[33]) Die Bewilligung zur Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses in Laibach wurde von der Kaiserin Maria Theresia mit einem an die Krainer Repräsentation und Kammer gerichteten Decrete vom 29. Juni 1754 ertheilt. Dasselbe trat auch bald darauf in einem für dessen Zwecke eingeräumten ehemaligen Kaserngebäude unter der Administration des Laibacher Stadtrathes ins Leben, gelangte aber zu keiner gedeihlichen Entwicklung. Die örtliche Lage des Institutes erwies sich als ungesund, sein Einkommen war unzureichend, die Entweichung von Sträflingen kam wegen mangelhafter Ueberwachung sehr häufig vor und 1759 wurden dessen Localitäten sogar zur Militäreinquartirung benützt. Der als landesfürstlicher Commissär zur Untersuchung des Gefängnißwesens nach Innerösterreich entsendete Justizhofrath Graf Vilana-Perlas hob in seinem diesfalls der Kaiserin erstatteten, von uns bereits citirten a. u. Berichte (d. d. 8. December 1761) hervor, daß das Zuchthaus gänzlich in Verfall gerathen sei, und es ergingen hierauf wegen dessen Wiederherstellung an die Krainer Repräsentation und Kammer die entsprechenden Weisungen, doch waren diese nicht sofort von dem erwünschten Erfolge begleitet. Erst 1774 trat nach längeren Verhandlungen an die Stelle des früheren Institutes ein neues allgemeines Zucht- und Arbeitshaus für Krain, wonach ersteres nach dem betreffenden Patente „für Criminal- und Civildelinquenten", letzteres aber, um dem strenge untersagten Straßenbettel zu steuern, für vagirende arbeitsfähige Müßiggänger und einheimische Bettler bestimmt war. Alle Landgerichts- und Burgfriedens-Inhaber sollten für die von ihnen in das Zuchthaus Eingelieferten die Kosten der Verpflegung tragen; die Sträflingsarbeit bestand vornehmlich in Wollspinnerei. J. Howard, der auf seinen Reisen 1778 auch Krain berührte, scheint von dem Gefängnißwesen Laibachs wenig erbaut gewesen zu sein, da er sich zu der bloßen Bemerkung veranlaßt sah: „I omit particulars concerning the prison at Laubach in Carniola, as I cannot say a word in favour of it", worin der Wiener Hofbaurath noch 1819 in einem seiner amtlichen Gutachten einen nicht unverdienten Vorwurf erblickte. Als Kaiser Joseph II. im J. 1784 zu Laibach weilte, besuchte er alle öffentlichen Anstalten der Stadt, somit auch das Zuchthaus und gab über dasselbe (wie anderwärts) seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß die Züchtlinge,

welche Betten und geheizte Zimmer hatten, sowie blos spinnen und die Gassen kehren mußten, zu gut gehalten würden. Bereits in seinem an den damaligen Gouverneur der inneröstern. Lande, Johann Grafen Khevenhüller, gerichteten Handschreiben vom 28. März 1784 befahl der Kaiser, daß dies anders werden müsse. Anstatt der Betten sollten in den Arresten blos Pritschen in Anwendung treten, die Verköstigung hatte sich künftighin auf Wasser und Brod zu beschränken und es durfte den Züchtlingen überhaupt, nach Maßgabe ihrer Arbeitsleistung, nur ein nicht viel mehr als 4 Kreuzer täglich betragender Lohn ausgefolgt werden. — Der Wien-Schönbrunner Friedensvertrag vom 14. August 1809 zog bekanntlich den Verlust des Küstenlandes und eines Theiles von Inneröstereich (mit Krain) nach sich; als später die sogen. illyrischen Provinzen wieder an Oesterreich zurückfielen, wurde das von den Franzosen theilweise zerstörte weitläufige Castell in Laibach für Strafzwecke adaptirt und daselbst 1815 Arreste — zunächst zur Unterbringung von 70 bis 80 Sträflingen — hergestellt, welche auch zum Vollzuge der strengsten Haft an Staatsverbrechern (Carbonari) dienten. Das nächst dem sogen. Wasserthore gelegene bisherige Zuchthaus ward dem Criminalgerichte überlassen und zur Aufnahme von Inquisiten bestimmt. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man sohin in Laibach der Beschäftigung der Sträflinge. Dieselben wurden theils auf Rechnung der Strafanstalt, theils contractmäßig für Fabrikanten zur Leinwand- und Kotzen-Erzeugung, sowie zur Tuchweberei angehalten und gegen Zuerkennung eines Ueberverdienstes nicht nur an eine stabile Thätigkeit gewöhnt, sondern auch zum Fleiße aufgemuntert. Eine eigene gedruckte Verhaltungsvorschrift (v. 15. Mai 1824) regelte diese Angelegenheit. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe.; VI. C. 4. J.-Oe.; VI. C. 4. Illyrien.) Ueber die spätere Einrichtung des „k. k. Provinzialstrafhauses am Castelle zu Laibach" vergl. Appert a. a. O. III, S. 22 ff. S. auch J. Howard's Appendix to the state of the prisons etc. S. 64; A. Wolf a. a. O. S. 145 und A. Dimitz: „Geschichte Krains" (Laibach, 1876) IV, S. 206.

[36]) Betreffs der Krankheiten in den früheren Gefängnissen vergl. Dr. A. Baer: „Morbidität und Mortalität in den Gefängnissen" im Handbuche des Gefängnißwesens (herausg. v. Holtzendorff und Jagemann) II, S. 439 ff.

[37]) Zufolge Art. V der für die Bannrichter erlassenen Instruction war es deren Pflicht, anläßlich ihrer Amtshandlungen bei den Landgerichten stets auch die Gefängnisse daselbst in Augenschein zu nehmen und auf die Beseitigung der vorhandenen Mängel zu dringen. Vergl. von Maasburg: „Die Organisirung der böhm. Halsgerichte" (Prag, 1884) S. 43.

[38]) Mit dem Hofkanzleidecrete vom 28. December 1808 wurden sämmtliche Länderstellen aufgefordert, ein Gutachten darüber abzugeben, welche Einleitungen bei Entlassung der Sträflinge aus der Haft gegen einen etwaigen Mißbrauch des ihnen wieder eingeräumten Genusses der Freiheit, namentlich anfangs, zu treffen seien. Auch ward die Polizeihofstelle beauftragt, mit der Hofkanzlei und der obersten Justizstelle gemeinsam in Erwägung zu ziehen, wie künftighin werkthätiger als bisher für die zweckentsprechende Verwahrung der Sträflinge, zugleich aber auch für deren moralische Besserung gesorgt werden könnte. Am 30. December 1809 erging in Folge dessen an alle Appellationsgerichte die Weisung, in dieser Hinsicht Anträge zu stellen, was den deshalb einvernommenen Unterbehörden Gelegenheit bot, sich über den traurigen Zustand der Gefängnisse sowie über die Mängel der Strafrechtspflege überhaupt auszulassen. Nach einem Berichte des obersteirischen Bannrichters Dr. Josef Ganster, welchen dieser aus dem vorerwähnten Anlasse (s. d. Irdning, d. 17. Februar 1809) dem damaligen Appellationsgerichte in Klagenfurt erstattete, war es auch noch damals in Inneröstereich um das Gefängnißwesen sowohl bei den Landgerichten, als bei den zur Ausübung der Criminaljurisdiction berechtigten kleineren Stadt- und Marktmagistraten sehr schlecht bestellt. Inquisiten und bereits verurtheilte Verbrecher beiderlei Geschlechtes wurden hier ohne Rücksicht auf die Größe ihres Verbrechens in denselben, meist ganz unzulänglichen Räumen zusammengesperrt; weder für religiösen oder sonstigen Unterricht, noch für eine passende Beschäftigung der Sträflinge war gesorgt, und diese wurden, der

Arbeit ganz entwöhnt, bei Entlassung aus der Haft für die Gesellschaft gefährlicher als früher. Die Arreste bezeichnet Dr. Ganster als „dumpfe, unreinliche, oft sehr feuchte Löcher", in denen die Gefangenen, nur mit ihren schadhaften Kleidern bedeckt, von Kälte und Ungeziefer zu leiden hatten. Zudem war die Verfassung der Patrimonial-Landgerichte und Provinzialmagistrate derart, daß sich eine zweckmäßige Criminaljustizpflege daselbst gar nicht erwarten ließ. Den mit den Voruntersuchungen betrauten Beamten fehlte meist die erforderliche theoretische und praktische Ausbildung, und man verschloß, wenn es nur immer ohne Aufsehen zu erregen möglich war, vor den herumziehenden Verbrechern, statt ihnen energisch nachzuforschen, die Augen oder ließ dieselben, selbst wenn man sie anhielt, aus Scheu vor der lästigen Arbeit und den Kosten, nachdem allenfalls eine Prügelstrafe über sie verhängt worden war, einfach wieder laufen. Die Verpflegung und Ueberwachung der Gefangenen war gänzlich den nicht einmal des Lesens und Schreibens kundigen Gerichtsdienern anvertraut, welche zudem im Dienste der Stadt- und Grundwirthschaften anderweitig so sehr beschäftigt waren, daß sie die Sträflinge fast ganz sich selbst überlassen mußten. Bannrichter Ganster sagt geradezu, daß er in Ausübung seines Amtes bei den Landgerichten auch nicht einen Gefangenaufseher gefunden habe, der nur einigermaßen über seine Pflichten sowie über die Verschiedenheit der Freiheitsstrafen im Klaren gewesen wäre, weshalb die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen größtentheils unbefolgt blieben. Er machte in dieser Hinsicht die betrübendsten Wahrnehmungen und bemerkt noch, daß sich die Unmenschlichkeiten, welche beim Strafvollzuge verübt wurden, meist dem in die verschlossenen, oft unterirdischen Kerkerräume nicht eindringenden Auge des Beobachters entzogen! — Zu ähnlichen Klagen über die Zustände in Innerösterreich fühlt sich das Klagenfurter Appellationsgericht in seinem der obersten Justizstelle erstatteten Berichte vom 12. März 1810 (Z. 2689) veranlaßt. Dasselbe beantragte vor Allem die Organisirung der Gerichte, überdies aber die Einführung von unter öffentlicher Aufsicht stehenden Arbeitsanstalten, woselbst für die aus der Strafe tretenden Verbrecher im Interesse ihrer Besserung ein Uebergang bis zur Gewährung der vollständigen Freiheit gewonnen werden sollte. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. N.-De.)

[39]) Görz besaß seit 1779 ein Zuchthaus, dasselbe war aber so schlecht dotirt, daß daselbst 1783 trotz des zur Erhaltung und Ueberwachung von 40 Züchtlingen ohnehin geringen Jahreserfordernisses von 732 Gulden ein Abgang von mehr als fünfhundert Gulden ausgewiesen und vom Görzer Kreisamt deshalb höheren Ortes dringend um Abhilfe angesucht wurde. Bei dem Mangel industrieller Unternehmungen und größerer Bauführungen in Görz bot sich für die Züchtlinge keine Gelegenheit zum Arbeitsverdienste dar, und auch der Versuch, sie in Villesse oder Aquileja bei den dortigen Wasserbauten zu verwenden, mißlang, da tödtliche Krankheiten unter ihnen grassirten und nicht selten Entweichungen auf das nahe venetianische Gebiet vorkamen. Auf einem von der böhm.-österr. Hofkanzlei am 6. November 1783 erstatteten a. u. Vortrag, worin über die Bitte des Triester und Görzer Guberniums zur Erhaltung des Institutes die Bewilligung eines Beitrages ex camerali befürwortet wurde, resolvirte Kaiser Joseph: „Die Zuchthausarrestanten von Görz sind insgesammt nach Triest zu schicken, allwo sie Arbeit genug finden werden, wenn man sie wird verwenden wollen; ein Cameral-Beitrag gehört für solche Häuser gar nicht." — Erst 1790 ward den Görzer Ständen auf eine von ihnen gemachte Vorstellung neuerlich die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses bewilligt und hiezu nebst dem Vermögen des aufgehobenen Carmeliterklosters in Görz das dortige Castell überlassen. In letzterem wurden sohin die erforderlichen Arreste hergestellt. (Acten des k. k. Justizminister. Fasc. VI. C. 4. Görz. — Archiv des obersten Gerichtshofes Fasc. 11 Nr. 67—II.)

[40]) In Triest wurde von altersher zur Unterbringung der criminell verurtheilten Verbrecher und sonstigen Gesetzesübertreter das Castell benützt, dessen Bau bereits 1508 auf Befehl Kaiser Friedrich's III. begonnen, jedoch erst 1680 vollendet worden war und das zunächst als Bollwerk gegen äußere Feinde, in seinen Nebengebäuden und Casematten aber auch als Straf- und Zuchthaus zu

dienen hatte. Nach einem an die vereinigte Hofstelle erstatteten Berichte des Triester und Görzer Guberniums vom 11. September 1790 waren daselbst zwei wohlverwahrte Casematten für 20 männliche und 10 weibliche Sträflinge bestimmt; in anderen Abtheilungen des Castells befanden sich die Localitäten für die Polizeiwache und den Profoßen, ein Arrestantenspital, ein Behältniß, wo besonders streng zu haltende Gefangene eingeschlossen wurden, und 10 kleine, nothdürftig eingerichtete Zimmer für „geheime Arrestanten" und Schuldner. Sämmtliche Gefängnisse waren später der Aufsicht eines Zuchthausinspectors unterworfen, und seit 1789 sollten auch hier die für Wien geltenden Directiven analoge Anwendung finden; doch wird über Raummangel, unzureichende Ueberwachung und das epidemische Auftreten von Krankheiten (Faul- und Nervenfieber) geklagt. Die Beschäftigung der Züchtlinge bestand im Spinnen und außer dem Hause in der Gassensäuberung sowie in Tagelöhnerarbeiten, wofern sich solche bei den auf Staatskosten geführten Bauten ergaben. Der hiedurch erzielte Verdienst wurde zur Erhaltung der Sträflinge verwendet; soweit dieser nicht hinreichte, mußte die städtische Casse Beiträge leisten. Zur Verwahrung der Criminal-Inquisiten dienten in dem rückwärtigen Trakte des alten Theatergebäudes der Stadt einige sehr mangelhaft eingerichtete Räume. — Während der französischen Zwischenregierung (1809—1813) stand anfangs das Castell wie bisher auch als Gefängniß in Verwendung; später demolirte man aber daselbst aus militärischen Rücksichten fast sämmtliche Gebäude und es wurde sohin das Triester Exjesuiten-Collegium in ein Strafhaus (nach französischem Systeme) verwandelt. Letzteres blieb (zufolge eines Berichtes des küstenländischen Guberniums vom 6. Mai 1817) auch nach der Restauration zur Inhaftirung der Criminalinquisiten, sowie der abgeurtheilten Verbrecher, Polizeiübertreter und Vagabunden bestimmt, nur wurden dessen Kerkerräume den Vorschriften der österr. Gesetze gemäß eingerichtet. Dieselben waren jedoch, wie sich der zur Organisirung der illyrischen Provinzen als Hofcommissär berufene Franz Graf von Saurau persönlich überzeugte, in jeder Hinsicht mangelhaft; von einer gehörigen Trennung der verschiedenen Gefangenen konnte unter den damals obwaltenden Verhältnissen keine Rede sein, ja selbst Geisteskranke fanden sich hier neben Verbrechern eingeschlossen vor. (Bericht des küstenländ. Guberniums vom 23. Mai 1816.) Nur allmälig gelang es, die zahlreichen, hauptsächlich durch Ueberfüllung der Arreste hervorgerufenen Uebelstände zu beseitigen. Die schwersten Verbrecher des Triester Gebietes, welche früher auf den Grazer Schloßberg transportirt zu werden pflegten, kamen nunmehr nach Gradisca, dessen Citadelle mit a. h. Entschließung vom 18. October 1816 zu einem Strafhause für das Küstenland bestimmt und dieser ihrer Verwendung auch thatsächlich 1818 (mit 54 Arresten für 150 Sträflinge) zugeführt wurde. Ueberdies ward 1824 für den ganzen Distrikt des Triester Gouvernements ein neues Provinzialstrafhaus zu Capo d'Istria und zwar nahe dem Meere auf dem Platze des dortigen, bereits früher aufgehobenen Dominicanerklosters, mit einem Belegraum für 309 Köpfe hergestellt. In den letztgenannten Strafanstalten war zugleich für eine regelmäßige Beschäftigung der Sträflinge vorgesorgt, und es sollten beide, nach Zulaß ihres Raumes, bei dem elenden Zustande, in welchem sich damals die Gefängnisse Dalmatiens zu Cattaro, Ragusa, Spalato, insbesondere aber jene der Hauptstadt Zara (im Thurme del bovo d'Antona) befanden, zugleich zur Aufnahme der schweren Verbrecher aus diesem Kronlande dienen. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI, C. 4. Arreste [in genere] und Strafhäuser, lit. Z; dann Fasc. VI. C. 4. [Strafhäuser] und VI. C. 4. Illyrien.) Vergl. auch J. Löwenthal's „Geschichte der Stadt Triest" (1857) II, S. 116, dann Ettore Generini: „Curiosità Triestine. Trieste antica e moderna etc." (Triest, 1884) S. 121, 126, 129, 404. Ueber die Beschaffenheit der Arreste zu Triest in alter und neuerer Zeit lauteten die Urtheile J. Howard's (in seinem 1789 erschienenen Werke „An account of the principal Lazarettos in Europe etc." S. 65) und Appert's (a. a. O. III, S. 41) keineswegs günstig.

[41]) S. Dr. von Maasburg: „Die Organisirung der böhm. Halsgerichte im J. 1765" (Prag, 1884) S. 12 ff.

[42]) In der Thereſianiſchen Zeit wurde die Zahl der Criminalgerichte von 386 auf 30 reducirt, unter Joſeph II. ſank ſie noch auf die Hälfte herab. S. Dr. von Maasburg l. c. S. 94; Domin-Petrushevecz: „Neuere öſterr. Rechtsgeſchichte“ (Wien, 1869) S. 171.

[43]) Als in Folge einer Hofentſchließung vom 30. November 1816 die Gefangenhäuſer der böhmiſchen Criminalgerichte gründlich unterſucht wurden, wies die Prager Appellationskammer in ihrem am 5. Mai 1817 der oberſten Juſtizſtelle hierüber erſtatteten Berichte auf die zahlreichen, aus dieſem Anlaſſe neuerlich zum Vorſchein gekommenen Gebrechen hin. Es beſtanden damals Criminalgerichte in Klattau, Jungbunzlau, Eger, Kuttenberg, Nimburg, Elbogen, Pilſen, Tabor, Piſek, Leitmeritz, Saaz, Neubydžow und Rakonitz. In allen dieſen Städten waren die Frohnveſten baufällig und in räumlicher Beziehung ſo beſchränkt, daß es an Verhörszimmern mangelte, eine Trennung der Inquiſiten von den verurtheilten Verbrechern unthunlich war, nicht einmal das ohnehin geringe Aufſichtsperſonale dort ſtändig Unterkunft fand und Entweichungen von Arreſtanten, die nach außen hin mit ihren Complicen leicht in Verbindung treten konnten, häufig vorkamen. Neuere Bauten beſtanden nur in Piſek und Leitmeritz, aber auch dieſe erwieſen ſich als unzweckmäßig eingerichtet. Pilſen hatte zwei alte, ziemlich entfernt von einander gelegene Frohnveſten, welche zuſammen nur über 13 zum Theile feuchte und ungeſunde Arreſte (für 90—100 Gefangene) verfügten und wo wegen Raummangels jedwede Beſchäftigung der Sträflinge unthunlich erſchien. In Tabor gab es in der Frohnveſte nur ſechs für den Bedarf viel zu kleine, gleichfalls feuchte Arreſtſtuben, und das ganze Gebäude, dem ein geräumiger Hof ſowie Aborte fehlten, wird als ſchmutzig und übelriechend geſchildert. Die Frohnveſte von Eger endlich bezeichnet der erwähnte Bericht als eine der ſchlechteſten im ganzen Lande; die unzureichenden Arreſte waren daſelbſt ſo überfüllt, daß die Gefangenen auf ihren elenden Pritſchen nicht einmal auf dem Rücken, ſondern nur auf der Seite liegen konnten. — Dieſe Erhebungen beſtimmten auch die oberſte Juſtizſtelle, in einem Protokollsauszuge vom 13. März 1818 bei der Hofkanzlei „auf die endliche Herſtellung eines den Vorſchriften des Geſetzes, den eigentlichen Zwecken der Strafe und den Forderungen der Menſchlichkeit entſprechenden allgemeinen Provinzialſtrafhauſes“ zu dringen, um ſo den großen Uebelſtänden in den Strafanſtalten Böhmens abzuhelfen, welche „nach ihrer wahrhaft erbärmlichen und zum Theile ſchauderhaften Beſchaffenheit, nur eine Pflanzſchule der Verbrechen ſeien!“ (Acten des k. k. Juſtizminiſter. Fasc. VI. C. 4. Böhmen. — Archiv des oberſten Gerichtshofes Fasc. 67/1.)

[44]) Es waren dies vornehmlich der ſogen. ſchwarze Thurm, die Daliborka und der weiße Thurm, welche theils zur Inhaftirung von Staats- und ſonſtigen Verbrechern, theils aber auch zur Unterbringung von Unterſuchungsgefangenen und ſäumigen Schuldnern dienten, und deren vorhandene Ueberreſte noch jetzt deutlich auf ihre einſtige traurige Beſtimmung hinweiſen. Sehr ſchätzenswerthe Beiträge zur Geſchichte dieſer Gefängnißthürme lieferte in neuerer Zeit Herr Conſervator Franz Beneš in der zu Prag erſcheinenden Zeitſchrift: „Památky archaeologické a místopisné“ Band IX (1874) S. 569—576 und 665—682; dann Band X (1878) S. 79—92. Ueberdies verweiſen wir auf Joſ. Sváteк's Aufſätze über den weißen Thurm und die Daliborka in der Zeitſchrift: „Zlatá Praha“ Jahrg. II (1885) S. 378 ff. und III (1886) S. 147 ff. ſowie auf die von demſelben Verf. im „Lumír“ (Jahrg. 1886, S. 36 ff.) publicirte culturhiſtoriſche Skizze: „K dějinám poprav a katů v Čechách.“ S. auch Ed. Herold's „Maleriſche Wanderungen durch Prag“ (1884) II, S. 384 ff.

[45]) Hofdecret v. 14. April 1783. (Sammlung der Geſetze Joſeph's II. Theil 2, S. 121.)

[46]) Die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauſes (Spinnhauſes) in Prag ward von Karl VI. der böhmiſchen Statthalterei mit Reſcript vom 11. April 1737 verordnet. Zwar beſtand daſelbſt ſchon vordem ein Zuchthaus, worin insbeſondere die von Eltern, Vormündern oder Lehrherren dahin ab-

gegebenen jugendlichen Corrigenden mit Strenge zur Arbeit angehalten werden sollten, allein diese Anstalt besaß kein Vermögen, war in einem auf dem Altstädter Tummelplatze gelegenen, ganz verfallenen Gebäude nothdürftig untergebracht und entbehrte aller Bedingungen zur gedeihlichen Fortexistenz. In Befolgung des vorerwähnten kaiserlichen Befehles wurde daher, nachdem man im Einvernehmen mit den Ständen Böhmens die zunächst erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft hatte, von der zu diesem Zwecke aufgestellten Commission das auf demselben Platze gelegene sogen. Nigrinische Haus um 6700 Gulden angekauft und für die Bedürfnisse des neuen Institutes in der Art adaptirt, daß 70—80 Sträflinge daselbst Aufnahme finden konnten. Die näheren Modalitäten, unter denen diese zur ausgiebigeren Züchtigung der Delinquenten im Erbkönigreiche Böhmen bestimmten carceres perpetui benützt werden sollten, wurden der böhmischen Statthalterei mittelst einer kaiserlichen Resolution (d. d. Laxenburg, d. 8. Juni 1739) bekannt gegeben und hievon gleichzeitig auch die Prager Appellationskammer mit der Weisung verständigt, die Halsgerichte über die Aufgabe und Bedeutung des für das ganze Land ins Leben gerufenen Zuchthauses entsprechend zu belehren. Dasselbe sollte nämlich nicht nur die in dem bisher bestandenen Institute befindlichen Züchtlinge, dann Vagabunden und liederliche Personen beiderlei Geschlechtes aufnehmen, sondern erhielt sofort die weitere Bestimmung, als allgemeine Strafanstalt zu dienen. Der in dieser Hinsicht maßgebende Absatz 3 der vorcitirten a. h. Resolution führte die genera delictorum respectu, welcher künftighin auf die Zuchthausstrafe zu erkennen war, ausführlich an und lautete: „Wir statuiren, daß diese sub nomine eines Zucht- und Arbeitshauses einzuführenden carceres perpetui 1. in allen denjenigen delictis, so Landesbeschädigung nach sich ziehen und wegen welcher die denen Delinquenten in via justitiae andictirte Todesstrafe in via gratiae in fustigationem et relegationem, vel solam relegationem, oder in ein opus publicum vel dominicum verwandelt zu werden pfleget; 2. respectu jener Inquisiten, welche ex proximis indiciis wegen Räubereien, Mordthaten, Mordbrennereien und dergleichen dem Publico höchst nachtheiligen schweren Missethaten mit der Tortur zum Geständniß der Wahrheit angestrenget werden, darbei aber in negativis beharren und demnach ob indicia permanentia gegen einen geschworenen Hals-Revers des Landes zu verweisen kommen; dann 3. gegen solche verdächtige Personen, so in gefährlichen Land-Störtzereien, ohne einige zulängliche Nahrung und Gewerb darthun zu können, ertappt werden, in Platz der obgemeldeten Strafen auf Art und Weis wie weiters unten folgen wird, statt haben; jene Uebelthäter aber, so wegen anderen, die Todesstrafe zwar nicht nach sich ziehenden, jedoch öfters wiederholten Verbrechen betreten werden, absque determinatione temporis dahin condemniret und zu einer dem Publico nutzbaren Arbeit angehalten, jedoch bei anzeigender guter Aufführung und ernsthafter Lebensbesserung nach einigen Jahren wiederum auf freien Fuß gestellt werden mögen. Wohingegen andere rei, welche entweder ob delicta carnis oder anderer geringerer Verbrechen halber in via justitiae vel gratiae mit einem opere publico oder dominico anzusehen kommen, zu der Strafe des Zuchthauses nicht zu condemniren sind und gleich wie Wir hierunter in dem modo procedendi et judicandi etwas abzuändern nicht vermeinen, also hat es auch bei dem vorhinigen Aussatz der Rechten sein festes Verbleiben, daß in casu, wo ein Missethäter die poenam mortis auch aus obrecensirten delictis verwirket hätte, ihm solche in via justitiae ordentlich zuerkennet und hergebrachtermaßen publiciret, derselbe aber in via gratiae, soferne er solcher würdig zu sein befunden würde, anstatt der sonst üblichen Fustigation, Relegation, oder des operis publici vel dominici mit dieser Zuchthausstrafe gezüchtiget werden solle. Welchemnach denn alle ordentlich ausgesetzten berechtigten Halsgerichte in Unserem Erbkönigreiche Böheim bei dem ordentlichen Weg Rechtens vermöge Criminal-Instruction allerdings verbleiben, mithin in all' und jeden delictis, wo die poena mortis statthat, den vorgeschriebenen Rechten gemäß und dem bisherigen modo nach verfahren, und davon in nichten abweichen, wohl aber in jenen Fällen, wo es um eine poenam arbitrariam zu thun, anstatt solcher willkührlicher Strafe auf sothaenes Zuchthaus

sine determinatione temporis u. z. um mehrerer Beschleunigung willen, ohne daß hierinfalls (außer in casibus arduis) an Unser königliches Appellations-Tribunal um eine Belehrung zu recurriren nöthig sei, in genere poenae verfallen können und sollen." — Dieses Statut blieb auch in der Theresianischen Zeit aufrecht bestehen und erfuhr zufolge Rescriptes vom 23. August 1743 nur eine Aenderung dahin, daß die Zuchthausstrafe künftighin auch über das delictum carnis zu verhängen war. Mit der obersten Leitung des neuen Zuchthauses wurde eine besondere Commission (Fundationscommission, Hauptcommission) betraut, die aus Mitgliedern der königl. Statthalterei und Appellationskammer zusammengesetzt war und sich überdies durch Zuziehung von zwei Magistratspersonen verstärkte, welche letzteren von Zeit zu Zeit daselbst eine genaue Inspicirung vorzunehmen hatten. Die Administration ward einem beeideten Zuchtmeister (später Verwalter genannt) übertragen; derselbe erhielt 1743 eine ausführliche Instruction, mußte für die Verköstigung der Häftlinge sowie für Ordnung und Sauberkeit im Hause Sorge tragen und hatte, wenn nöthig, quoad criminalia der Appellationskammer zu relationiren. Die 1739 von Kaiser Karl VI. in die erwähnte Hauptcommission zuerst berufenen Mitglieder waren: Philipp Josef Graf von Gallas, Karl Josef Nowohradsky Graf von Kolowrat, Wenzel Casimir Netolicky von Eisenberg, dann die Appellationsräthe: Rudolf Chotek Graf von Chotkowa, Wenzel Georg Kriegelstein von Sternfeld und Franz Leopold Hennet. Die Einnahmen des Instituts beschränkten sich anfangs hauptsächlich auf dasjenige, was die Sträflinge, welche in den nahen Saliterhäusern zu verschiedenen Arbeiten angehalten sowie zu häuslichen Verrichtungen, zum Holzschneiden, Spinnen, später auch bei der im Zuchthause eingerichteten Kotzenfabrikation verwendet wurden, hiedurch erwarben, und es warf insbesondere die Salitererzeugung, welche in eigener Regie mit dem besten Erfolge betrieben ward, jährlich ein Erträgniß von 250 bis 300 Gulden ab. Für die von den Magistraten und Landgerichten eingelieferten Delinquenten mußte ein Verpflegskostenbeitrag von täglich 4 bis 5 Kreuzern geleistet werden; zum geringen Theile wurden die Auslagen auch durch Zuwendung von Strafgeldern sowie durch milde Beiträge gedeckt und es war für die letzteren eine Sammelbüchse am Gebäude angebracht. Im J. 1746 bewilligte M. Theresia die Erfolgung eines Almosens im Betrage von 1000 Gulden aus der Cameralcasse, auch das eben damals errichtete Versatzamt hatte mit seinen Erträgnissen dem Zuchthause behilflich zu sein, und letzteres suchte auf diese Art, wenn gleich nicht ohne Mühe, das Auskommen zu finden, ja wies 1761 sogar ein Barvermögen von fast 9000 Gulden aus. Betreffs der Uebergabe von Delinquenten an das Zuchthaus hatten sich anfangs die Gerichte mit der Fundationscommission in das Einvernehmen zu setzen, dieselbe wurde aber bald, namentlich wegen Raummangels, auf jene Straffälle beschränkt, wo die mit den Verhältnissen genau vertraute Appellationskammer dies in via gratiae bestimmte. Die Einlieferung wegen Landstreicherei erfolgte in der Regel auf Grund der durch die königl. böhm. Repräsentation geschöpften Erkenntnisse; Obrigkeiten, Eltern und Vormünder, welche ihre Unterthanen, Kinder und Mündel zur Besserung in die Anstalt bringen wollten, hatten dort unmittelbar darum anzusuchen und sich zu verpflichten, die Kosten für deren Erhaltung zu tragen. Es zeigte sich jedoch bald, daß das Zuchthaus diesen verschiedenen Aufgaben nicht zu genügen vermochte. Bereits 1770 berichtete das böhm. Gubernium einverständlich mit der Fundationscommission, daß das Anstaltsgebäude, woselbst höchstens 230 Personen untergebracht werden konnten, überfüllt sei. Wohl wurden seit 1775 die bloßen Corrigenden (nämlich liederliche Frauenspersonen, Bettler, Vagabunden, Trunkenbolde) in einem auf der Kleinseite Prags als Polizeianstalt errichteten Arbeitshause untergebracht, auch war in baulicher Hinsicht einzelnen Bedürfnissen abgeholfen sowie später gestattet worden, daß im Falle dringender Nothwendigkeit für die Zuchthaussträflinge aushilfsweise und auf Kosten des Cameralfondes die Casematten der Festung Theresienstadt benützt werden können; allein all' dies war unzureichend, den Verfall eines Institutes hintanzuhalten, an das einerseits, insbesondere seit dem Erscheinen der Josephinischen Gesetze, immer größere Anforderungen gestellt wurden,

dem aber andererseits, obgleich es alle eines schweren Verbrechens wegen Verurtheilten aufnehmen sollte und thatsächlich als Provinzialstrafhaus diente, die Mittel zu einer seinem Zwecke entsprechenden Wirksamkeit fehlten. Als Kaiser Franz im Jahre 1804 das Zuchthaus und kleinseitner Arbeitshaus besichtigte, fühlte er sich veranlaßt, in einem an den damaligen Oberstburggrafen Rudolf Grafen Chotek (s. d. Prag, d. 8. October 1804) erlassenen Handschreiben ausdrücklich zu betonen: daß er mit wahrem Abscheu den unordentlichen, fehler- und ekelhaften Zustand, in welchem sich diese Anstalten befanden, wahrgenommen habe! Die eingehende Untersuchung, welche sohin auf a. h. Befehl seitens einer aus Mitgliedern des Prager Guberniums und Appellationsgerichtes zusammengesetzten Commission im Zuchthause vorgenommen wurde, constatirte zahlreiche Gebrechen. Mangel an Raum machte sich in dem schon seiner Lage nach feuchten und ungesunden Gebäude überall fühlbar, die zusammengepferchten Sträflinge waren schlecht gekleidet, ja mußten nicht selten halbnackt herumgehen, die eigentlichen Arreste waren so niedrig, daß man darin kaum stehen konnte, und zur Unterbringung erkrankter Delinquenten verfügte man nur über zwei kleine, ganz finstere Zimmer. Das böhm. Gubernium sah sich daher als Aufsichtsbehörde in seinem bezüglichen Berichte vom 30. December 1808 der Hofkanzlei gegenüber zu der Bemerkung veranlaßt: daß, solange dieses Haus für die Verwahrung und Züchtigung abgeurtheilter Verbrecher gewidmet bleibe, die Vollstreckung der Strafurtheile im Sinne der diesfalls maßgebenden Gesetze unmöglich, überdies aber auch die Gesundheit der Sträflinge allen Arten von Leiden ausgesetzt und selbst die öffentliche Sicherheit bedroht erscheine. Zudem war die Administration mangelhaft und bot der Landesstelle wiederholt zu Disciplinaruntersuchungen Anlaß, die ökonomischen Verhältnisse des Zuchthauses aber hatten sich so traurig gestaltet, daß im Jahre 1808 ein Schuldenstand von fast 32000 Gulden und ein jährliches Deficit von mehr als 4000 Gulden ausgewiesen wurden, ohne daß sich die Möglichkeit ergab, die Bedeckung aus den Mitteln des Institutes, beziehungsweise aus dem Erträgnisse der damals dort in eigener Regie betriebenen Wollzeugfabrikation, zu erzielen. Solche Zustände waren für die Dauer unhaltbar, und auf Grund einer deshalb herabgelangten kaiserlichen Entschließung vom 1. Juni 1810 wurde daher bestimmt, daß das Zuchthaus aufzulassen sei und an dessen Stelle ein Provinzialstrafhaus in dem bereits unter Kaiser Joseph II. aufgehobenen, hiefür zu adaptirenden Augustinerkloster bei St. Wenzel in der Prager Neustadt zu treten habe. Ueberdies sollten vorläufig die Abgänge, welche sich, wie erwähnt, mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Zuchthauses ergaben, aus dem sogen. Wohlthätigkeitsfonde Böhmens gedeckt werden. Allein nur langsam, hauptsächlich wohl der beträchtlichen Kosten und des schwerfälligen Geschäftsganges wegen, wurde diesem als dringend bezeichneten Auftrage entsprochen. Da das St. Wenzelskloster zum Theile militärischen Zwecken diente, konnte zunächst blos das daselbst geräumte obere Geschoß für die bis dahin in Theresienstadt verwahrten Criminalsträflinge benützt werden, und es blieb daneben das Zuchthaus weiterhin in Verwendung. Beide Institute besuchte Kaiser Franz im Jahre 1820 nochmals und fand sie in so schlechtem Zustande, daß er hierüber dem obersten Kanzler Franz Grafen von Saurau neuerlich sein Mißfallen aussprach. Der unvermeidlich nothwendige Umbau des genannten Klosters wurde sodann endlich auf Staatskosten in Angriff genommen, schritt aber, da ein Belegraum für 200 weibliche und 600 männliche Sträflinge gewonnen werden sollte, sehr langsam fort, so daß erst 1826 die in dem alten Zuchthause sowie im Neustädter Criminalgerichtsgebäude elend untergebrachten Sträflinge dahin eingeliefert werden konnten. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Böhmen. — Archiv des obersten Gerichtshofes Fasc. 67 Nr. 1 und Nr. 3.) Vergl. auch „Neue Chronik von Böhmen“ (Prag, 1780) Anhang S. 63; J. Schaller's „Beschreibung der k. Haupt- und Residenzstadt Prag“ (1796) III, S. 578.

[47]) Das auf dem Karlsplatze Prags gelegene Neustädter Rathhaus hatte in alter Zeit, namentlich in seinem rückwärtigen Trakte scheußliche, ungesunde, zum

Theile unterirdische Kerker. (S. M. Schießler's „Prag und seine Umgebungen" [1812] I, S. 145.) In den später daselbst befindlichen, größtentheils kleinen Gefängnißräumen, welche gleichfalls weder hinreichend Licht noch Luft hatten, waren 1818 einhundertfünf Sträflinge zusammengepfercht. (Acten des k. k. Justizminist., Fasc. VI. C. 4. Böhm.)

[48]) S. Dr. von Maasburg's „Organisirung der böhmischen Halsgerichte", S. 4 und 7. — Christian d'Elvert's „Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens" (Brünn, 1860) I, S. 115 und 414; ferner D'Elvert: „Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte" (Brünn, 1880) S. 363.

[49]) Obgleich die Anfänge eines Zuchthauses in Olmütz bereits bis zum Jahre 1702 zurückreichen, stellte doch erst das kaiserl. Rescript vom 11. April 1737, wornach „zur ausgiebigeren Züchtigung deren Delinquenten in Mähren unter dem Namen eines Zucht- und Arbeitshauses carceres perpetui" errichtet werden sollten, in letzterer Beziehung auch für dieses Land allgemeine Grundsätze fest und die an das königl. Tribunal gerichtete a. h. Resolution vom 15. September 1739 normirte sohin genau die Fälle, in welchen auf die Zuchthausstrafe zu erkennen sei; dieselbe stimmt im Wesentlichen mit jener Vorschrift überein, welche kurz zuvor für das Prager Zuchthaus (vergl. Anmerk. 46) erlassen worden war. Karl VI. verordnete zwar nicht nur die Erweiterung des Zuchthauses in Olmütz, sondern auch die Errichtung eines solchen in Brünn, doch beschränkte man sich vorläufig auf das erstere Institut, und selbst dieses hatte unzureichende Einnahmsquellen. Denn wie aus dem von uns schon wiederholt citirten a. u. Vortrage des Justizhofrathes Grafen von Vilana-Perlas d. d. 8. December 1761, beziehungsweise aus einem Berichte der mähr. Repräsentation und Kammer vom 24. Juli desselben Jahres hervorgeht, war das Olmützer Zuchthaus zu jener Zeit auf die Interessen einiger Capitalien im jährlichen Betrage von 504 Gulden, auf einen Schüttbodenzins von 16 Gulden, den relativ geringen Arbeitsverdienst der Sträflinge, dann auf milde Gaben des Publicums und jene wenigen Beiträge beschränkt, welche für die von auswärts eingelieferten Sträflinge seitens der Landgerichtsinhaber zu entrichten waren. Es heißt daher auch in dem bezüglichen a. u. Vortrage, daß dieses Institut „nur denominative für ein Zucht- und Spinnhaus angesehen werden könne, in re ipsa aber wegen Mangel genugsamer Dotirung nicht dafür zu halten sei, maßen praeter castigationem sonst keine Arbeit als in opere publico für die Insitzenden vorhanden wäre, selbe sich mithin auch nichts verdienen könnten, sondern nothwendig dem Magistrate und dem Publico zur Last fallen müßten." Dazu kam noch, daß im Jahre 1763 das Institutsgebäude in Folge der in seiner Nähe durchgeführten Festungsbauten auf Andringen der Militärbehörde zum größten Theile demolirt wurde und sohin jede Bedeutung verlor. Als man später zur Errichtung einer größeren Strafanstalt in Brünn schritt, wurde die gänzliche Auflassung des Olmützer Zuchthauses beschlossen und 1770 genehmigt, daß dessen Vermögen welches sich damals im Ganzen auf etwas über 16.000 Gulden belief, für das Brünner Institut verwendet werde. (A. u. Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 30. Juni 1770. Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. Mähren und Schlesien.)

[50]) Der Bau eines Zucht- und Arbeitshauses (auf der Zeil) in Brünn ward 1770 a. h. Ortes genehmigt und 1772 in Angriff genommen; der damalige Landeshauptmann Mährens, Ernst Graf von Kaunitz, legte hiezu den Grundstein. Zufolge der auf den a. u. Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 28. Juli 1770 herabgelangten Resolution der Kaiserin Maria Theresia sollte übrigens das neue Institut nicht nur nach Art des Wiener Zucht- und Arbeitshauses eingerichtet sein und Civildelinquenten, aufrührerische Unterthanen, Bettler, Vagabunden, liederliche Frauenspersonen sowie überhaupt alle Uebertreter der Polizei- und Dienstbotenordnung aufnehmen, sondern zum Theile auch zur Unterbringung von Tollen und Blödsinnigen dienen. Nachdem das Zuchthaus 1777 fertiggestellt worden war, fehlten jedoch die Mittel zur entsprechenden Erhaltung des neuen Institutes, da sich selbst mit Beihilfe der mährischen Stände zunächst nur auf ein sicheres Jahreseinkommen von 2850 Gulden rechnen ließ. Man schlug daher vor, einen Theil

des umfangreichen Gebäudes an die Tabakgefällsdirection zu vermiethen, allein ehe dies noch zur Durchführung kam, bestimmte die Kaiserin, daß daselbst Waisenkinder Aufnahme finden sollten. Dies geschah auch, und erst 1786 wurde das Institutsgebäude auf Befehl Kaiser Joseph's II. (Handbillet v. 4. September 1784) seinem ursprünglichen Zwecke gewidmet und sohin bis in die neueste Zeit als Provinzialstrafhaus benützt. Im Sinne eines a. h. Handschreibens vom 8. September 1786 waren die unteren Theile des Hauses für die gerichtlich zur Zuchthausstrafe verurtheilten Delinquenten, die oberen Räume aber für die sogen. Polizeiverbrecher bestimmt; wegen Ungehorsams und Aufruhrs angeklagte Unterthanen, sowie Tabak- und Salzschwärzer konnten dahin nur in Folge ordentlich geschöpfter Erkenntnisse eingeliefert werden. Jene Städte und Obrigkeiten, auf deren Veranlassung eine Einlieferung in das Zuchthaus geschah, hatten für jeden Häftling einen täglichen Verpflegskostenbeitrag von 4 Kreuzern zu entrichten. Die Oberleitung des ganzen Institutes wurde dem Brünner Magistrate übertragen, und es hatte dieser auch für die Verköstigung der Arrestanten zu sorgen. Zur Beschäftigung der männlichen und weiblichen Sträflinge kann neben häuslichen Arbeiten, unter Zuerkennung eines sogen. Ueberverdienstes, namentlich Woll- und Flachsspinnerei, Schneiderei und Schuhfabrikation in Anwendung. (Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. Mähren. — Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 67 Nr. 2.) Vergl. auch Dr. E. C. Rincolini: „Das Provinzial-Straf- und Arbeitshaus in Brünn" (1816); Christian d'Elvert's „Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten in Mähren und Oesterr.-Schlesien" (Brünn, 1858) S. 175; dann desselben „Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens" I, S. 129 ff. und dessen österr. Verwaltungsgeschichte (Brünn, 1880) S. 377.

[51]) Im Jahre 1760 wurde in Folge einer dem Hofkriegsrathe gemachten Anzeige, daß aus den Olmützer Gefängnissen 30 Delinquenten entwichen seien, das dortige (nächst dem sogen. Theresienthore gelegene) Stockhaus von einer aus Vertretern der Militär- und Civilbehörden zusammengesetzten Commission untersucht und daselbst, nach Inhalt des bezüglichen Berichtes der mährischen Repräsentation und Kammer vom 30. October 1760 Mängel aller Art vorgefunden. Obgleich das Stockhaus und zwei für Strafzwecke bestimmte, casemattirte Festungsrondelle eigentlich blos zur Aufnahme von 125 Arrestanten Platz boten, nahm man hierauf bei der Einlieferung dieser keine Rücksicht, und es wurden die nicht einmal nach dem Geschlechte abgesonderten Sträflinge, welche überzählig waren, Nachts sogar unter die zur Lagerstätte dienenden hölzernen Pritschen (Pawlatschen) gesteckt. Die verdorbene Luft, Feuchte und Unreinlichkeit, welche in diesen Kerkerräumen herrschten, riefen im Vereine mit der kargen Verpflegung bei den Gefangenen körperliche Leiden und Unzufriedenheit hervor, ja selbst die Erkrankten mußten bei dem Mangel entsprechender Vorkehrungen an Ort und Stelle verbleiben, ohne daß man ihnen auch nur Stroh oder Decken verabfolgte. Ueberdies waren die Sicherheitsvorkehrungen in diesen Gefängnissen schlecht, Nachts fehlte es sogar an der erforderlichen Beleuchtung, und da diese Niemand beistellen wollte, mußte nach längeren Verhandlungen endlich mittelst eines kaiserlichen Rescriptes (v. 13. December 1760) verordnet werden, daß die relativ unbedeutenden Kosten hiefür theils dem fundo militari et criminali zur Last zu fallen haben, theils aus den Olmützer Stadtrenten zu bestreiten seien. (Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. Mähren und Schlesien.)

[52]) Ein trauriges Bild entwirft in dieser Hinsicht speciell von den Zuständen in Mähren noch ein Handschreiben Kaiser Leopold's II. vom 10. October 1791, welches dieser auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen an den damaligen Präsidenten der obersten Justizstelle richtete. Dasselbe lautete: „Lieber Graf Clary! Ich habe bei Meiner Reise nach Böhmen und Mähren und der bei dieser Gelegenheit von Mir persönlich vorgenommenen Besichtigung der Arreste und Gefängnisse in Städten und Gerichten gefunden, daß die meisten derselben schlecht, ungesund und in üblem Stande sind, und daß überdies die nöthige Luft darin abgehe; daß die Arrestanten überhaupt und besonders die Inquisiten, welche doch unschuldig befunden werden könnten, geschlossen mit Eisen belegt, auf schlechten

und zu kurzen Pritschen ohne Strohsack, Kotzen oder Betten liegen müssen; daß zu viel Arrestanten zusammen in einem Kerker sind, daß noch hie und da von den sogen. Brecheln — die doch durch mehrere Befehle abgeschafft worden — einige vorhanden sind, und daß endlich der Mißbrauch ganz allgemein ist, die kleineren Delinquenten, ja sogar Kinder mit großen Verbrechern zusammenzusperren, wodurch die ersteren nur mehr im Laster unterrichtet und schlechter werden müssen. Diese Mängel habe Ich vorzüglich in den Gefängnissen von Brünn und Olmütz bemerkt und besonders die Gefängnisse zu ebener Erde in Brünn vor allen anderen ungesund, unrein und schlecht gefunden. — Auch sind die Klagen wegen Verzögerung und zu langer Dauer der Criminalprocesse und Untersuchungen ganz allgemein, wie auch daß die Inquisiten oft unschuldig in ungesunden Arresten aufgehalten werden, welches unbillig und ihren Familien, wegen Hemmung ihres Gewerbes, äußerst schädlich ist. Ferners habe Ich erfahren müssen, daß man in einigen Gerichten wider alle Verordnungen Diejenigen, welche beim Verhöre nicht bekennen wollen, mit Härte und sogar mit Stockstreichen zum Bekenntniß zwingt, wie es denn namentlich in Proßnitz bei dem Processe einer Jüdin geschehen sein soll." Der Kaiser fügte noch bei, daß er ernstlich gesinnt sei, all' diesem Unfuge abzuhelfen, und verordnete der obersten Justizstelle diesbezüglich, sowie wegen einer entsprechenden Personalvermehrung bei jenen Magistraten, wo dies nöthig sein sollte, Vorschläge zu erstatten. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Böhmen.) Hierüber ergingen sohin bereits mit dem Hofdecrete vom 10. November 1791 an sämtliche Apell.-Gerichte und Landes-Gubernien die erforderlichen Weisungen, und es wurde diesen namentlich auch eingeschärft, die bei den Criminalgerichten allenfalls vorfindigen und durch die bestehenden Gesetze nicht mehr gestatteten sogen. Brecheln sogleich abzuschaffen und die Gerichte deshalb zur Rede zu stellen. (J. Roth's „Gesetzsammlung" [Prag, 1800] Band V, S. 396.) Die Brechel (Prechel, Breche, Preche) war eine besonders vor Kirchen angebrachte Vorrichtung, woran Personen wegen gewisser strafbarer Handlungen der öffentlichen Beschämung ausgesetzt wurden. (Schmeller's „Bayerisches Wörterbuch", 2. Aufl. I, S. 339.) Die Theresiana führt (Art. 6 §. 8) das „in die Prechel stellen" noch als besondere Schandstrafe an; im Josephinischen Strafgesetzbuche geschieht derselben nicht mehr Erwähnung. (Vergl. in letzterer Hinsicht auch Schaller's „Beschreibung der kgl. Haupt- und Residenzstadt Prag" III, S. 239; dann die Sammlung der Gesetze Leopold's II., Band IV, S. 573.

[53]) Was den Spielberg als Landesfestung und Strafanstalt anbelangt, so verweisen wir vor Allem auf d'Elvert's „Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens" im XIII. Bande der Schriften der histor.-statistischen Section der mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues ꝛc. (Brünn, 1860) S. 80 bis 202. S. überdies auch Anton Costa-Rossetti von Rossanegg: „Der Brünner Spielberg, insbesondere die Casematten und merkwürdigsten Gefangenen desselben" (Brünn, 1881). — Die tiefgelegenen Gefängnißräume des Spielberges, welche man nur zu wahr als „Gräber für Lebende" bezeichnet hat, traten gänzlich erst 1836 außer Verwendung, und es wurden seit jener Zeit höchstens Sträflinge, welche sich als renitente Störer der Hausordnung erwiesen, für kurze Zeit daselbst in Haft gebracht. Dieselben sind in ihren noch erhaltenen Resten, wie sich der Verf. 1887 persönlich überzeugte, wahrhaft schreckenerregend, so daß man darüber staunt, wie ein Philanthrop von der Art Benj. Appert's (a. a. O. I, S. 220) diesbezüglich ein so milder Beurtheiler sein konnte. Eigenthümlich erscheint es auch, daß der Franzose Linguet, welcher in seinen „Mémoires sur la bastille" (Londres, 1783) auf S. 129—146 einen Rückblick auf das Gefängnißwesen aller Zeiten und Völker wirft, der Kerker des Spielberges nicht erwähnt, auf die doch damals dessen Worte über die Bastille ganz gut Anwendung finden konnten: „Du moment où un homme leur est livré, il est perdu pour l'univers entier — il n'existe plus dans le monde."

[54]) Joseph II. besichtigte den Spielberg nicht nur selbst wiederholt, sondern ließ die dortigen Gefängnisse 1784 auch durch den bekannten Justizhofrath von Keeß einer gründlichen Untersuchung unterziehen. Die über das vorgelegte um-

fangreiche Erhebungsprotokoll erflossene a. h. Entschließung wurde dem mähr.-schlesischen Appellationsgerichte mit dem Hofrescripte vom 2. September 1784 bekanntgegeben, und es geht daraus die Strenge hervor, welche den Gefangenen des Spielberges gegenüber damals in Anwendung zu kommen hatte. Um das Entweichen derselben zu hindern, verordnete der Kaiser ausdrücklich, daß nicht nur bei Nacht, sondern auch während des Tages je fünf Sträflinge mittelst einer durch die Springeisen gezogenen Kette an einander zu fesseln und diese Ketten in den Gefängnissen an starken Balken (Tramen) zu befestigen seien, wovon blos bei der Arbeit Umgang genommen werden durfte. Die Abspeisung hatte erst Abends zu erfolgen und es waren mit Einrechnung der Brodportion für je einen Arrestanten täglich höchstens vier Kreuzer an Verpflegskosten zu verausgaben. Im Falle des geringsten Fluchtversuches sollte an den hiebei ertappten Sträflingen außer einer besonders scharfen Züchtigung die Brandmarkung auf beiden Wangen vorgenommen oder gar wiederholt werden, und war dies auch zur Abschreckung gehörig kundzumachen. Die von dem Freimanne in Olmütz beobachtete „Brandmarkungsmanipulation" hatte dabei in Anwendung zu kommen. (Acten des k. k. Justiz-Ministeriums. Fasc. VI. C. 4. J.-Oe.)

[55]) Obzwar gleich nach dem Regierungsantritte Leopold's II. betreffs der Behandlung der Sträflinge auf dem Spielberge einzelne Milderungen eintraten, kamen auch dann noch Erkrankungen und Sterbefälle bei denselben sehr häufig vor. Zufolge eines Berichtes des mähr.-schlesischen Guberniums d. d. 19. Mai 1792 waren in der Zeit vom 1. Juli 1791 bis dahin, somit nicht ganz innerhalb eines Jahres, von 386 Arrestanten 106 gestorben und es wurden die schlechte Verpflegung derselben, sowie die verpestete Luft in den Casemattenräumen (woselbst sich Nachts auch die Kübel zur Aufnahme der Excremente der Gefangenen befanden) als die Hauptursachen hievon bezeichnet. Das Gubernium fühlte sich in seinem vorcitirten Berichte an die Hofkanzlei zu der Bemerkung veranlaßt: daß, wenn es sich auch nur um in Strafe befindliche Missethäter handle, diese doch Menschen bleiben, deren Leben man erhalten zu müssen sich verpflichtet sehe. — Im J. 1816 erscheint der Krankenstand amtlich in Folge herrschender Nerven- und Fleck-Fieber mit 90 angegeben, und da das Arrestantenspital blos zur Unterbringung von 18 Personen ausreichte, wurden die übrigen Kranken zum Theile in gerade leer stehende feuchte Casematten gelegt, zum Theile aber solange in Gemeinschaft mit den gesunden Sträflingen in ihren bisherigen Gefängnissen belassen, bis man durch Räumung einer Kaserne Platz für sie gewann. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Mähr., Spielberg. — Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 67 Nr. 4.)

[56]) Zahlreich waren die Uebelstände und Gebrechen, welche in Folge von zwei in den Jahren 1816 und 1817 aus der Mitte der Sträflinge selbst hervorgegangenen, anonymen Beschwerdeschriften zur Kenntniß der obersten Justizstelle gelangten und eine gründliche Untersuchung der Strafanstalt auf dem Spielberge durch den damaligen Präsidenten des mähr.-schlesischen Appellationsgerichtes, Hermann Freiherrn von Heß, veranlaßten. Nach den umfangreichen Berichten des Brünner Guberniums und den jene Untersuchung betreffenden Erlässen der böhm.-österr. Hofkanzlei, insbesondere aber nach dem Protokollsauszuge der obersten Justizstelle vom 24. October 1818 (Z. 6189) wurden die zu jener Zeit auf beiden Seiten der Festung gelegenen 9 Casematten, lediglich mit Rücksicht auf deren Größe und das momentane Bedürfniß zur Unterbringung von je 20 bis 60 männlichen Sträflingen benützt, ohne daß man hiebei auf das Alter, die Religion und die Art der den Verurtheilten zur Last fallenden Verbrechen irgendwie Bedacht nahm oder dieselben doch wenigstens nach dem Strafgrade und der Böswilligkeit ihres Charakters absonderte. Mit Recht wies der Appellationsgerichtspräsident darauf hin, daß die Anhaltung in diesen feuchten, ursprünglich nur für militärische Zwecke bestimmten Kellerräumen, eigentlich dem Geiste des österreichischen Strafgesetzes zuwider war, da letzteres den zur Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrechern niemals die Wohlthat des Lichtes oder der frischen Luft versagte, und nirgends für dieselben einen ihre Gesundheit unvermeidlich zerstörenden Aufenthalt unter der

Erde forderte. Dieser Aufenthalt war aber bei einer nicht selten lebenslangen oder doch mindestens zehnjährigen Haft um so schrecklicher, als die Sträflinge auch Nachts nicht nur ihre schweren Fußeisen behielten, sondern abweichend von der eigentlichen Vorschrift (s. Anmerk. 54) sämmtlich noch mittelst langer, außerhalb jeder einzelnen Casematte befestigten Durchzugsketten an einander gefesselt waren, was zur Folge hatte, daß jedesmal, wenn sich ein Delinquent von der zur gemeinsamen Lagerstätte bestimmten hölzernen Pritsche erhob, eine ganze Reihe von Mitgefangenen hiedurch aus dem Schlafe geweckt und auf den Fußboden herabgezogen wurde. Die fortwährende Reibung, welche ihre Füße durch die allgemein in Anwendung gebrachte schwere Kettenstrafe erdulden mußten, erzeugte Entzündungen und Geschwülste, führte den Beinfraß herbei, machte Amputationen nothwendig und zog überhaupt nach dem Gutachten des Hausarztes Med. Dr. Bayer im Vereine mit dem Mangel an Bewegung und nahrhafter Kost (welche letztere hauptsächlich blos in Wassersuppe, Hülsenfrüchten und Brod bestand) chronische Uebel aller Art sowie baldige Arbeitsunfähigkeit nach sich. Auch klagten die Sträflinge einstimmig, daß sie von Kälte und Ungeziefer zu leiden hatten und ihnen weder die Reinigung ihres Körpers noch die ihrer Kleidungsstücke ermöglicht wurde. Im J. 1818 lag in Folge dieser Zustände mehr als der vierte Theil der Arrestanten krank darnieder und die oberste Justizstelle drang deshalb bei der Hofkanzlei auf Abhilfe, von der Erwartung ausgehend: letztere werde wohl kaum die dem damaligen Hauscommissär auf dem Spielberge (Freiherrn von Forgatsch) zur Last gelegte Anschauung theilen, daß die dort inhaftirten Sträflinge daselbst zu Grunde zu gehen hätten. — Mit dem Eintritte der Nacht wurden in Folge besonderer Gubernialverordnung die Casematten jede Stunde einmal durch das Wachpersonale visitirt, die Sträflinge abgezählt und auf diese Art in ihrer Ruhe gestört, eine Verfügung, welche den Unmuth derselben im höchsten Grade erregte und die Freiherr von Heß geradezu als eine zwecklose Quälerei bezeichnete. Auch fehlte eine genaue Vorschrift betreffs Verhängung der Disciplinarstrafen namentlich in der Richtung, wieweit hiebei die einzelnen Aufsichtsorgane und der Strafhauscommissär zu gehen hatten. Sowohl den Vorstehern als dem Hauscommissär und der Wachmannschaft wurde mit Grund vorgeworfen, daß sich dieselben den Sträflingen gegenüber rohe Beschimpfungen, sowie überhaupt häusliche Correctionen erlaubten, welche jedes vernünftige Maaß und Ziel überschritten, ja daß sie hiebei oft mit einer Grausamkeit vorgingen, die durch gar nichts zu rechtfertigen war und nach Ansicht der obersten Justizstelle (Ref. Hofrath Freiherr von Münch) unwillkürlich an die finstersten Zeiten des Mittelalters erinnerte. Für die zur schwersten Kerkerstrafe und Einzelnhaft verurtheilten Verbrecher befanden sich oberirdisch in dem Seitenflügel eines zweistöckigen Gebäudes 20 Kammern, woselbst die Gefangenen im Sinne des §. 309 lit. f des Strafgesetzbuches v. J. 1803 mittelst dicker Leibringe angekettet wurden. Diese Kerkerzellen pflegte man mitunter auch zur Verhängung von Disciplinarstrafen zu benützen, wobei den hieher gebrachten Sträflingen zur Verschärfung noch Handschellen, welche durch eine 15 Zoll lange eiserne Stange mit einander verbunden waren, angelegt wurden, um so auch jeden freien Gebrauch der Hände unmöglich zu machen. Diese gewiß qualvolle Strafe kam selbst wegen nicht bedeutender Widerspenstigkeiten oder in Folge von nicht immer gründlich untersuchten Verdächtigungen oft wochenlang in Anwendung. So bestrafte man einen Delinquenten wegen der bloßen Klage über schlechte Kost sofort mit sechswöchentlichem Kammerarrest, Leibring, Handstangen und Fasten; über einen andern Sträfling (Namens Kauß) wurde wegen eines Durchbruchversuches in den ersten Tagen des Monates Juli nach vorangegangener Züchtigung der vorerwähnte Kammerarrest verhängt und er in dieser Strafe — da der Hauscommissär auf Urlaub ging und keine andere Verfügung getroffen hatte — bis zum 24. September belassen. Kauß mußte sohin gleich ins Spital transportirt werden und starb hier einige Monate später. Auch kam hervor, daß sämmtlichen Sträflingen einer Casematte, weil sie einen von vier Mitgefangenen versuchten Durchbruch nicht angezeigt hatten, durch fünf Monate Handstangen angelegt und in Fällen, wo die Entweichung gelang, die Zurückgebliebenen

sämmtlich als Mitschuldige angesehen und mit Stockstreichen bestraft wurden. Ungemein nachtheilig wirkte überdies der Umstand, daß auf dem Spielberge weder für religiösen Unterricht noch auch für eine ausreichende Beschäftigung der Sträflinge gehörig gesorgt war. In einer einzigen, zum Wollekämmen und Krempeln eingerichteten Baracke konnten höchstens 32 Sträflinge, in zwei weiteren kleinen Gemächern 10 bis 20 Delinquenten zu Tischler-, Schuster- oder Schneiderarbeiten für den Bedarf des Hauses angehalten werden, was in einer so großen Strafanstalt, wo sich die Zahl der männlichen Sträflinge stets zwischen zwei- bis dreihundert bewegte, gewiß ungenügend war. Auch für öffentliche Arbeiten außerhalb des Strafortes wurden wegen der Entweichungsgefahr und da das Aufsichtspersonale zur Ueberwachung nicht zureichte, nur wenige Delinquenten bestimmt, und so kam es, daß der größte Theil der Verbrecher tage-, wochen-, ja monatelang dem Müßiggange sowie der Verzweiflung preisgegeben erschien und Pläne zu gewaltsamen Durchbrüchen verabredete, welche auch manchmal trotz aller Wachsamkeit und Strenge gelangen. Wie demoralisirend zudem diese Zustände auf jene Sträflinge wirkten, welche nur aus Leichtsinn oder durch Verführung zu Verbrechern wurden, lag auf der Hand. Freiherr von Heß empfahl daher an höchster Stelle die baldige Beseitigung all' dieser von ihm gerügten Uebelstände und Mißbräuche, bezeichnete namentlich die Errichtung einer Arbeitsanstalt, woselbst die Sträflinge an einen redlichen Erwerb gewöhnt würden, als dringend geboten und beantragte, daß zur Gewinnung des erforderlichen Raumes die bis dahin seitens des Militärs besetzt gehaltenen Localitäten des Spielberges der Civilbehörde zur besseren Realisirung ihrer Aufgabe übergeben werden möchten. Dieser letztere Antrag bildete sofort im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe den Gegenstand weitwendiger Verhandlungen und es gab jene Untersuchung überhaupt zur Beseitigung einzelner der schreiendsten Uebelstände, sowie zu Personalveränderungen Anlaß, indem der seit Jahren als Strafhauscommissär bestellte Brünner Gubernialrath Johann Freiherr von Forgatsch sofort in den Ruhestand versetzt wurde; allein die Casematten blieben vorläufig noch in derselben Weise wie bisher in Benützung und auch die als dringend nothwendig erkannte regelmäßige Beschäftigung der Sträflinge wurde bei dem schleppenden Geschäftsgange jener Zeit nur langsam durchgeführt. Wie sehr man sich selbst über die kaiserlichen Befehle hinwegzusetzen wußte, davon lieferte die oben erwähnte, in den Casematten als Sicherheitsmaßregel übliche Anbringung von Durchzugsketten ein Beispiel. Obzwar deren Beseitigung 1819 vom Kaiser Franz ausdrücklich verordnet worden war, blieb diese Einrichtung nach wie vor, bestehen und erst als die oberste Justizstelle dies 1825 beanständete und mit a. h. Entschließung vom 6. Mai 1826 neuerlich darauf gedrungen wurde: Alles zu entfernen, was die auf dem Spielberge verwahrten Sträflinge strenger als das Strafgesetz vorschrieb, behandeln würde, zeigte das Brünner Gubernium der Hofkanzlei endlich in einem Berichte vom 21. September 1827 an, daß diesbezüglich die entsprechende Weisung an die Vorsteher der Spielberger Strafanstalt erlassen worden sei. Bemerkenswerth erscheint endlich noch, daß die weiblichen Sträflinge, deren Zahl sich im Jahre 1818 auf etwa 70 belief, nach den Erhebungsacten viel besser als die Männer in dem sogen. Hornwerke am unteren Theile des Spielberges in reinlichen und lichten Behältnissen untergebracht waren und daselbst auch seit jeher in zwei geräumigen Arbeitszimmern zur Hanf- und Flachsspinnerei gehörig angehalten wurden. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Mähren, Spielberg. — Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 67 Nr. 4.)

[57]) S. d'Elvert's „Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens", S. 172. — Die projectirten Umbauten und Herstellungen, wodurch auf dem Spielberge Raum zur Aufnahme von nahezu 800 Verbrechern gewonnen und in mehreren Arbeitssälen die Beschäftigung von mehr als 300 Sträflingen (mit Spinnerei, Korb- und Strohflechterei 2c.) unter Zuerkennung eines Ueberverdienstes ermöglicht werden sollte, wurden zwar mit a. h. Entschließung vom 18. Januar 1823 genehmigt, kamen aber in diesem Umfange nicht zu Stande, da der Spielberg in Folge der Errichtung und Erweiterung mehrerer Provinzialstrafhäuser allmälig, ins-

besondere für die nördlichen Länder der Monarchie an Bedeutung verlor. Der behufs endlicher Auflassung der Casematten als nothwendig bezeichnete Erweiterungsbau wurde erst 1834 in Angriff genommen, und es nahm dessen Ausführung fast 2 Jahre in Anspruch. (Acten des k. k. Justizministeriums. VI. C. 4. Mähren, Spielberg. — Archiv des k. k. obersten Gerichtshofes, Fasc. 67—4.)

[58]) Selbst in den größeren Städten Schlesiens waren die Strafanstalten in dem denkbar schlechtesten Zustande und litten namentlich an Raummangel. In einem Berichte des königl. Oberamtes d. d. Troppau den 15. Januar 1774 wird auf die dringende Nothwendigkeit einer Erweiterung der Frohnveste in Teschen hingewiesen, woselbst in einem einzigen Arrestzimmer schwere Verbrecher und Inquisiten inhaftirt waren und die Complicen ganz gut Gelegenheit fanden, betreffs ihrer Aussagen Verabredung zu treffen.

[59]) Der bereits 1735 vom königl. schles. Oberamte gestellte Antrag ging dahin, es möchten sowohl in Ober- als in Nieder-Schlesien carceres perpetui errichtet werden. Hiebei wurden die Festungen Groß-Glogau und Brieg in Aussicht genommen. In dem diesen Gegenstand betreffenden, Kaiser Karl VI. nach Einvernahme der Prager Appellationskammer am 6. August 1738 erstatteten a. u. Vortrage der böhm. Hofkanzlei (Ref. Graf Schaffgotsch) wird zur Begründung angeführt: es habe das Rauben und Stehlen in Schlesien, nach den fast täglich eingelangten Berichten, noch niemals so stark, wie gerade damals überhandgenommen, so daß „fast kein Mensch, bevoraus auf dem Lande, ohne Sorge und Lebensgefahr die Nachtruhe ferners genießen könnte, welche den Landmann empfindlichst beunruhigende Sorge merklich dahero vermehret werde, weil weder die Landesverweisungen noch die darüber abzuschwörenden Urpheden von den Böswichten gehalten zu werden pflegten, inmassen selbe ohne Scheu sofort gleich wiederum das Land betreten, das Rauben und Stehlen mit viel größerem Frevel und Uebermuth fortsetzen und aufs neue öffentlich dergestalt herumschweifen, als ob sie mit dem giltigsten salvo conductu versehen wären". Zufolge der diesbezüglichen Vorstellungen des Conventes der schlesischen Landstände und nach dem Berichte des dortigen Oberamtes war es bei dem Mangel entsprechender Sicherheitsvorkehrungen und wegen allzu häufiger Begnadigung der Verbrecher in Schlesien soweit gekommen, daß man Anstand nahm, diese im Falle der Verübung einer strafbaren Handlung anzuhalten und den Behörden einzuliefern, weil sich dieselben nach überstandener kurzer Haft und Züchtigung meist in der grausamsten Weise an ihren Anklägern und den einvernommenen Zeugen zu rächen pflegten. Auch hemmte die gemäß der Josephina bestandene Abhängigkeit der schles. Gerichte von der böhm. Appellationskammer jeden rascheren Gang der Strafjustiz. Von der Beseitigung der letzteren und der Errichtung ordentlicher Zuchthäuser erhoffte man allein eine gründliche Besserung dieser Zustände. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Mähren und Schlesien.)

[60]) S. Anmerk. Nr. 46 und 49.

[61]) Bericht des mähr.-schlesischen Guberniums (an die Hofkanzlei) v. 11. December 1786 Nr. 1751. — Die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Inquisiten wurden nach Brünn eingeliefert. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Mähren.)

[62]) Die Frohnveste in Troppau wurde später durch einen Zubau erweitert und zerfiel in Folge dessen in das alte und neue Gebäude; ersteres war für weibliche, letzteres für männliche Gefangene bestimmt. Außer den eigentlichen Arresten befanden sich in beiden Abtheilungen auch Arbeitszimmer, woselbst die Sträflinge hauptsächlich zum Wollekämmen, Spinnen, Nähen, sowie zur Anfertigung von Strohschuhen u. dgl. angehalten wurden. Im J. 1809 wurde für die Frohnveste eine ausführliche Vorschrift erlassen und darin den fleißigen Arbeitern ein Ueberverdienst zuerkannt, wovon die eine Hälfte zur besseren Verpflegung der Sträflinge diente, die andere aber zu verwahren und diesen bei ihrer Entlassung aus der Haft einzuhändigen war. (Bericht des Troppauer Criminalgerichtes v. 9. April 1809 an das mähr.-schles. Appellationsgericht in Brünn. Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe.)

[63]) In einem a. u. Vortrage der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 30. Mai 1777 heißt es: „Die schlechte Criminalverfassung und besonders die elenden Kerker, in welchen die Uebelthäter und bisweilen die durch einen unglücklichen Zusammenfluß beschwerender Umstände eingezogenen Unschuldigen schmachteten, ja öfters während der Inquisition ihr Leben mühselig aufgeben mußten, war eines der Hauptgebrechen, welche man in Galizien antraf, und es ist leider eines derjenigen, welchen bis auf die heutige Stunde noch nicht hinlänglich gesteuert ist." (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. G.) Noch drei Decennien später sprach das Lemberger Appellationsgericht in einem der Hofkanzlei erstatteten Berichte vom 4. April 1809 seine Ueberzeugung dahin aus, daß in Galizien die meisten Sträflinge, nach den diesfalls gemachten Erfahrungen, die Kerker verderbter verließen, als sie dieselben ursprünglich betreten haben, und bemerkte hiezu: „Prima hujus mali causa est insufficientia et inadaequata carcerum adaptatio. Ex defectu sufficientium carcerum non raro Inquisiti carceribus condemnatorum inseruntur, qui abusus circa visitationes carcerum non raro observatus, defectu carcerum et inevitabili necessitate justificatur. Ex eadem porro ratione uni carceri 20 vel 30 omnis farinae homines, ad diversum poenae gradum condemnati, absque respectu ad gradum depravatae moralitatis intruduntur, quo fit, ut ex fragilitate humana magis, aut ruditate mentis criminis rei per pessimae moralitatis socios seducti, in carcere penitus depraventur, cum sceleratis amicitiam consuetudine quotidiani consortii contrahant et non raro ad futura post superatam poenam scelera perpetranda, faedus ineant.... Altera porro causa, quae emendandae delinquentium moralitati in praesenti punitionis statu obstat, est insufficiens occupatio et labor menti legis poenalis minime proportionatus. Excepta hac Urbe Metropoli, reliqua judicia criminalia (Galiciae) in suis relationibus fatentur, quod occupandis sufficienter delinquentibus seu publico seu privato labore impares sint. Feminae intra maenia carcerum labore non sufficienti occupatae pigrescunt. Mares quoque per medium annum hiberno nempe tempore nullo ferme labore occupati otiantur, uti forum Bucovinense, Judicium criminale Zamoscense et Stanislaopoliense in suis relationibus contestantur. Ipsi porro labores privati, quibus applicantur delinquentes, praeterquam quod commodam fugae adornandae et ad concipienda nova furta occasionom iis praebent, ejus etiam naturae sunt, ut poenae nomen vix mereantur etc." (A. a. O. Fasc. VI. C. 4. N.-De.) Ebenso wird in einem bei den Acten erliegenden, „Philanthropische Fragmente" betitelten Aufsatze aus dem Jahre 1806, der die Errichtung eines zweckmäßigen Straf- und Besserungshauses in dem damals zu Oesterreich gehörigen Westgalizien zum Gegenstande hatte, über die mangelhafte Beschaffenheit der Arreste des Krakauer Criminalgerichtes geklagt. Die Hälfte der Abgeurtheilten war unbeschäftigt; die weiblichen Gefangenen wurden durch Jahre in dem dortigen sogen. Interimal-Zuchthause, welches als ein elendes, baufälliges Gebäude bezeichnet wird, ohne alle Aufsicht einem Tuchmacher zur Verwendung bei dessen Geschäftsbetriebe überlassen.

[64]) Anläßlich einer am 30. Juli 1781 stattgehabten Plenarberathung bei der obersten Justizstelle, welche das Gefängnißwesen überhaupt, namentlich aber die Errichtung von Zuchthäusern zum Gegenstande hatte, bestätigten dies übereinstimmend die Hofräthe Bourguinon, Jaworski und Heymerle, welche mit den Zuständen Galiziens genau vertraut waren. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle aus d. J. 1781. [Sen. bohem.] II, S. 1813.) Aehnliche Klagen wurden übrigens auch noch später wiederholt laut. Im Jahre 1798 waren in Galizien 339 Verbrecher inhaftirt, welche nach dem Gesetze ihre Strafe eigentlich auf dem Spielberge bei Brünn verbüßen sollten, dorthin aber wegen Raummangels nicht transportirt werden konnten; bei der schlechten Beschaffenheit der Gefängnisse des Landes war unausgesetzt die Gefahr von Entweichungen vorhanden. In einem a. u. Vortrage der obersten Justizstelle vom 6. October 1798 wird hervorgehoben, daß sich in Galizen wegen der Rohheit des Volkes die schweren Verbrechen enorm häuften. Namentlich die Zahl der des Mordes schuldig erkannten Weiber stellte sich als eine verhältnißmäßig sehr große heraus, die Arreste aber waren unzu-

reichend und selbst in Lemberg zum offenbaren Nachtheile der nicht einmal nach dem Geschlechte getrennten Sträflinge so überfüllt, daß die gröbsten Unsittlichkeiten daselbst vorfielen. (Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 67. Nr. 4.) Das mit der Ueberwachung der Gefangenen betraute Aufsichtspersonale wird als roh und nicht verläßlich geschildert. Nach einem Berichte des galiz. Landesguberniums v. 3. Januar 1787 waren die vordem vom Magistrate in Lemberg bei den dortigen Gefängnissen angestellten Wärter meistens liederliche, dem Spiele und Trunke ergebene Menschen, welche selbst mit den Arrestanten spielten und tranken, ja diesen nicht selten zur Flucht verhalfen. Von den 28 Gefangenaufsehern der Lemberger Frohnveste war zu eben jener Zeit kein einziger des Lesens oder Schreibens kundig und zur Vertretung des Kerkermeisters geeignet. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. G.)

[65]) In einem Berichte des Lemberger Magistrates an das galizische Gubernium vom 26. September 1789 wird auf die Ertheilung von Religionsunterricht und Einführung religiöser Uebungen in der dortigen Frohnveste gedrungen, um hiedurch bessernd auf das Gemüth der Sträflinge einzuwirken. Denn weder die Haft, noch die körperliche Züchtigung und Anhaltung zur öffentlichen Arbeit — heißt es daselbst — mache auf den gemeinen Mann in Galizien tieferen Eindruck, indem dieser durch die Leistung von Frohndiensten viel härter getroffen werde, von Jugend an schon die Prügelstrafe (mit der nach der Landessitte das geringste Vergehen geahndet wurde) gewohnt sei, und auch die Anlegung von Eisen bei dem Mangel jedweden Ehrgefühles nicht allzuschwer empfinde. — Als im Jahre 1795 die Errichtung eines den damaligen Bedürfnissen entsprechenden Zucht- und Arbeitshauses in Lemberg von dem dortigen Stadtmagistrate angeregt wurde, ging die Hofkanzlei nicht darauf ein (a. u. Vortrag v. 11. Mai 1797), weil — abgesehen von der Kostenfrage — die Anhaltung in einer solchen Anstalt für die an keine ordentliche Lagerstätte, sowie an äußerst schlechte Kost und Kleidung gewöhnten Einwohner des Landes nicht als Strafe anzusehen sei, ja ihnen Annehmlichkeiten verschaffe, deren sie sonst ganz entbehren! (Acten des k. k. Justizministeriums, Fasc. VI. C. 4. G.) Der Bauer Galiziens, welcher da zunächst gemeint ist, war eben nach dem Ausspruche Joseph's II. ein armer Unglücklicher, der nichts als das Aeußere eines Menschen und das physische Leben besaß. (Vergl. von Arneth's Geschichte Maria Theresia's VIII, S. 413.)

[66]) Kaiser Joseph II., welcher sich bereits 1773 persönlich mit den Verhältnissen Galiziens vertraut gemacht hatte (vergl. Arneth a. a. O.), verordnete in einem am 30. Juni 1783 an den dortigen Gouverneur Josef Grafen von Brigido gerichteten Handschreiben, daß das frühere Kloster der Brigittinerinnen in Lemberg für Strafzwecke verwendet werden solle. Dasselbe lag in der Krakauer Vorstadt, war eines der vielen, während der Jahre 1782—1784 in Galizien aufgehobenen Nonnenklöster (vergl. Ignaz de Luca's „Geographisches Handbuch v. d. österr. Staate" V, S. 198) und wurde in Befolgung jenes kaiserlichen Befehles seit 1785 als Frohnveste benützt. Das Appellationsgericht hatte einverständlich mit dem Gubernium beantragt, daß die wegen eines Verbrechens verurtheilten, bis dahin im königlichen Schlosse inhaftirten Edelleute nicht nach der Frohnveste gebracht, sondern in Hinkunft ihre Strafe in dem sogenannten Krakauer Stadtthorthurme verbüßen sollten, da es für den Adel Galiziens erniedrigend sei, wenn seine Mitglieder mit gemeinen Verbrechern dieselben Gefängnißräume theilen müßten; auf diesen Antrag ging man aber an höchster Stelle nicht ein, zumal jener Gefängnißthurm bei der projectirten Erweiterung der Stadt Lemberg zur Demolirung bestimmt war. — Als es sich später um die Errichtung eines allgemeinen Provinzialstrafhauses für Galizien handelte, ward nach längeren Berathungen die Frohnveste hiezu in Aussicht genommen. (A. h. Entschließung v. 30. April 1811. Hofkanzleidecret v. 9. Mai 1811.) Es sollte Raum für 600 auf längere Zeit zur Strafhaft verurtheilte Verbrecher geschaffen, eine entsprechende Trennung derselben mit Rücksicht auf die Art des ihnen zur Last fallenden Delictes vorgenommen und überdies für die erkrankten Delinquenten ein Spital daselbst eingerichtet werden. Die erforderlichen Herstellungen wurden 1814

genehmigt. Zur Aufnahme der Inquisiten und jener Sträflinge, welche sich nur geringerer Delicte schuldig gemacht hatten, wurde 1827 das in der Halicz er Vorstadt Lembergs gelegene, theilweise bereits früher als Correctionsanstalt benützte Exc armeliter-Kloster adaptirt und daselbst zugleich das Criminalgericht untergebracht. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. G.) Von dem Provinzialstrafhause handelt auch Hopfauer a. a. O. S. 201 ff.

[67]) Vergl. von Arneth's Gesch. Maria Theresia's X, S. 99.

[68]) In Czernowitz gab es nur in der dortigen Frohnveste, welche in den Acten als ein schlechter Holzbau bezeichnet wird, einige finstere Arreste, deren Beschaffenheit die anhaltende Beschäftigung der meist dem Bauernstande angehörenden Sträflinge im Hause selbst unthunlich erscheinen ließ. Auch auswärts war eine Verwendung derselben zu Arbeiten, welche ihrem geringen Bildungsgrade entsprachen, nicht immer möglich. Wie aus einem Berichte des Bukowinaer Landrechtes vom 18. Februar 1809 hervorgeht, war die Verwahrlosung der Häftlinge daselbst sehr groß, nicht einmal in den Grundsätzen ihrer Religion wurden sie unterrichtet. Das Lemberger Appellationsgericht drang deshalb auf Abhilfe und bemerkte in seinem diesbezüglich der Hofkanzlei erstatteten, von dem damaligen Präsidenten Ritter von Gołaszewski vorgelegten Gutachten vom 4. April 1809: „Plurimi (delinquentes) enim praecipue in Bucovinensi districtu et in carpaticis montibus ex defectu institutionis adeo rudes sunt, ut nec praecepta decalogi sciant vel intelligant. Tota, quam pars delinquentium maxima in his terris profitetur religio, in signis quibusdam externis, veluti pulsu pectoris, prostratione in terram et signo crucis consistit; de officiis vero erga Deum, se et proximum aliam ideam non habent, nisi quam exemplo parum meliori parentum et eorum, quibuscum conversantur, obtinuerunt. — Defectui bonae institutionis ruricolarum accedit ingens Judaeorum numerus per totam Galiciam dispersorum, qui elusis legibus politicis omnes fere popinas ruri tenent, mores ruricolarum deperdunt, eosdem ad furta et latrocinia seducunt, atque auri cupidi praeda quaestum faciunt." — Erst während der Jahre 1812 bis 1818 wurde mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande eine neue Frohnveste in Czernowitz erbaut. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe. und VI. C. 4. G.)

[69]) Die von den Civilgerichten ad opera publica verurtheilten Verbrecher, welche ihre Strafen in einer ungarischen Festung zu verbüßen hatten, wurden in der Regel zu gewissen Zeiten von Wien aus durch die Militärbehörde nach ihren Bestimmungsorten befördert. Da hiedurch meist nicht unbedeutende Kosten erwuchsen, welche die Landgerichte als für sie unerschwinglich bezeichneten, deckte man diese später aus den Einnahmsquellen des Wiener Gnadenstockhauses. Auch wurde das ganze diesbezügliche Verfahren mittelst einer am 5. April 1750 von Seite der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer erlassenen Verordnung nachstehends geregelt: „Demnach die wegen Transportir- und Verpflegung deren ad operas publicas von denen landesfürstlich- und herrschaftlichen Landgerichten condemnirten Delinquenten zu verwenden kommenden Unkosten von darum sich also hoch beloffen, weilen erästerte Delinquenten nach eigener Willkühr der Land-Gerichte anhero überbracht und bis mehrere zusammen gekommen verwahrt und verpflegt, folgbar erst mittelst Anheroberufung des Raaber Stabs-Profosen in die gehörigen Straförter abgeliefert worden; dannenhero haben Ihro Kaiserl. Königl.. Majestät zur Erleichterung der wegen dieser Transportirungs-Spesen beschwerdeführenden Landgerichte allergnädigst zu resolviren geruht und drei Termine des Jahres, nämlich den 1. April, 1. Juli und 1. October zur Abführ- und Transportirung der auf die Gränz-Festungen condemnirten Delinquenten festgestellt, anbei allergnädigst anbefohlen, daß an obbestimmten Terminen mit der hiesigen Rumor-Wacht die Delinquenten vom hiesigen Gnaden-Stock-Haus abgeschickt werden sollen, und zu dieser Transportirung auch den erforderlichen Fundum allergnädigst angewiesen. Welche Allerhöchst Kaiserlich-Königliche Resolution den sämmtlichen herrschaftlichen Privat-Landgerichten und landesfürstlichen Städten und Märkten hiemit zur Nachricht erinnert und denselben anbei nachdrücklich anbefohlen wird, daß sie die bei

ihren Landgerichten ad operas publicas abgeurtheilten Delinquenten 8 Tage vor den obbestimmten Terminen und nicht ehender oder später in das hiesige Gnaden-Stock-Haus mit Einschickung jeglichen Delinquenten-End-Urtheils vorhin üblichermassen und zwar auf landgerichtliche Unkosten also gewiß überliefern, als im widrigen dergleichen Delinquenten entweder nicht übernommen oder allenfalls auf Unkosten eines solchen Landgerichts-Verwalters bis auf künftigen Transport verpflegt werden würden, wo sodann die weitere Transportirung an die Gränz-Festungen aus dem allermildest angewiesenen Fundo, mithin ohne weiteren Entgelt der Landgerichte veranstaltet werden solle." — Zur Verpflegung und Kleidung dieser Sträflinge wurden an den Tagen, wo dieselben zur Schanzarbeit verwendet werden konnten, je sechs Kreuzer aus dem sogen. Fortifications-Fundo angewiesen, ihnen jedoch nur zwei Kreuzer verabfolgt und der Rest hievon für jene Zeit zurückbehalten, wo dieselben keine Beschäftigung fanden. (Directorial-Elsaß v. 4. April 1750.) Hiebei erscheint bemerkenswerth, daß seit 1768 jene Verpflegskostenbeträge, welche trotz der erwähnten Manipulation während des Strafvollzuges ihre Bedeckung in dem Verdienste der Civilarrestanten nicht fanden, jährlich berechnet und den Militärbehörden vom Cameral-Aerar, welchem sie in extraordinario zur Last geschrieben wurden, ersetzt werden mußten. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Böhm. — Rathsprotokolle der obersten Justizstelle aus d. J. 1781 [Sen. bohem.] II, S. 2216.)

[70]) Bereits unter der Regierung Maria Theresia's fanden diesbezüglich mit dem Hofkriegsrathe wiederholt Verhandlungen statt. Am 6. December 1764 richtete die böhm.-österr. Hofkanzlei an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Steiermark, sowie an den Commercienrath und die Weg- und Brückenamts-Direction nachstehende Zuschrift: „Wasmassen nach Erinnerung des kaiserl. königl. Hofkriegsrathes in mehreren Festungen die ad labores publicos condemnirten Militär-Arrestanten fast das ganze Jahr von darumen nichts zu thun oder zu arbeiten hätten, weilen bei dem Fortificatorio wenig Arbeit vorfalle, von denen Privatis hingegen selbe, wenn auch einige höchst nöthige Ausbesserungen in den Gebäuden erfolgten, sehr selten oder gar nicht genommen würden und dahero zu ihrer Unterhaltung monatlich ein beträchtliches Quantum unnütz verwendet werden müßte, so erachtete der Hofkriegsrath diese Leute wie immer thunlich gleichwolen zu anderweiter Arbeit verhalten zu lassen und gleichwie hofkriegsräthlicherseits von einer Zeit zur anderen viele Provinzialdelinquenten zur Schanzarbeit und in die Militärverpflegung übernommen werden, also man auch dergleichen müssige Militär-Arrestanten da oder dort zu Landes-Commercien oder finanz-nützlichen Arbeiten und Verrichtungen, so schwer sie immer seien, gebrauchen und verwenden möchte. Es wird demnach sothaner hofkriegsräthlicher Antrag zu dem Ende hiedurch mitgetheilt, um sich darob anhero zu äußern, ob und zu was für Arbeiten derlei (Arrestanten) angewendet werden könnten." — Am 17. August 1765 ward sohin befohlen, daß „in Fällen, wo ein oder die andere Person wegen üblen Verhaltens zum Festungsarrest abzuschicken kommt, jedesmal vor Abschickung eines solchen Menschen die vorläufige Anzeige gemacht und darüber die höchste Approbation und eigentliche Bestimmung des Arrest-Ortes erwartet werden solle." Mit Bezug auf diese letztere Weisung wurde jedoch schon am 1. August 1766 an sämmtliche Länderstellen von der Hofkanzlei nachstehende Circularverordnung erlassen: „Wiezumalen aber Ihre kaiserliche Majestät aus Gelegenheit der von dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe verweigerten Uebernahme und Verpflegung der entweder in via gratiae oder in via justitiae sowohl von hier aus als von den höheren Länderstellen und dortigen ordentlichen Gerichten zur Festungsarbeit verurtheilten Civildelinquenten, dann dagegen aus ein oder anderen Ländern eingelangten Beschwerden und von Seite der kaiserl. königl. Obersten Justizstelle darüber geschehenen allerunterthänigsten Vorstellung zu resolviren allergnädigst geruhet haben, daß mittlerweile und bis zur Ausfindigmachung eines diesfälligen Aushilfsmittels hofkriegsräthlicherseits derlei Civildelinquenten jedoch gegen dem anzunehmen seien, daß die Länderstellen sowie die Gerichte in den benöthigten Fällen zur Festungsarbeit keine anderen

als hiezu wohl taugliche Delinquenten verurtheilen und in poenis arbitrariis mit der Verurtheilung zum Festungsbaue nicht leicht fürgehen, dahingegen die in Mähren bisher üblich gewesten Bestrafungsart, vermöge welcher die dortigen Unterthanen von ihren Obrigkeiten oder Dominiis privatim auf die Festung Spielberg in Arrest oder zu einer dasigen Schanzarbeit nur auf eine kurze Zeit abgegeben werden, künftighin aufgehoben sei und die Obrigkeiten ihre etwa widerspenstigen oder fehlerhaften Unterthanen in loco des besitzenden Grundes mit einer anderen, ihren Fehltritt gemäßen Züchtigung belegen sollen; als wird diese allerhöchste Entschließung, vermöge welcher es von der oballegirten Verordnung vom 17. Augusti anni praeteriti abkommt, den Länderstellen zur Wissenschaft und Richtschnur auch weiters gehörigen Anfügung hiedurch bedeutet, gestalten auch von der k. k. obersten Justizstelle an ihre Behörden das Nöthige hierwegen erlassen worden ist." In Folge dessen sah sich zwar der Hofkriegsrath genöthigt, die zum Festungsbaue tauglichen Civildelinquenten wieder zu übernehmen, unterließ aber nicht, einige Jahre später (Note v. 24. Januar 1778) bei der Hofkanzlei neuerlich auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche der Unterbringung jener Sträflinge allenthalben entgegenstanden. Gleichzeitig ersuchte derselbe die oberste Justizstelle dringend, sie möchte gemeinschaftlich mit der böhm.-österreichischen Hofkanzlei über die künftighin betreffs der Festungsarrestanten zu treffenden Maßregeln berathen, und brachte dies 1780 nochmals in Anregung. (Acten des k. k. Justizministeriums, Fasc. VI. C. 4. [in genere]; VI. C. 4.; VI. C. 4. B. — Archiv der obersten Justizstelle: Rathsprotokolle (Sen. austr.) Jahrgang 1778 S. 323 und 2027; Jahrg. 1780 Band I, S. 836; dann Fasc. 11 Nr. 67 in genere.)

[10]

[71]) Der Hofkriegsrath intimirte der obersten Justizstelle am 28. April 1781 den Inhalt einer kaiserlichen Entschließung, welche dahin lautete, daß die zur sogen. Schanzarbeit verurtheilten, in den Festungen detenirten Verbrecher von den Civilbehörden zu übernehmen seien und der Strafvollzug nur durch Civilorgane veranlaßt werden solle. Hierüber fanden in demselben Jahre eingehende Berathungen bei der obersten Justizstelle statt, welche zu dem Beschlusse führten: a. h. Ortes zur Kenntniß zu bringen, daß sich die Befolgung jener Anordnung mit Rücksicht auf die damals obwaltenden Verhältnisse als unthunlich herausstelle. Kaiser Joseph resolvirte auch sohin (16. August 1781), daß die Sache vorläufig auf sich zu beruhen habe, bei der Berathung des neuen Codex criminalis aber wieder in Erwägung zu ziehen sei. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle [Senat. bohem.] Jahrg. 1781 Band II, S. 2011.)

[72]) S. Hock-Bidermann: „Der österr. Staatsrath" (Wien, 1879) S. 305 ff. Wahlberg: „Forschungen zur Geschichte der alt-österr. Strafgesetzgebung" (Wien, 1881) S. 15.

[73]) A. h. Handschreiben an den Präsidenten der obersten Justizstelle v. 7. November 1782 und v. 13. März 1783. Unter dem letzteren Datum wurde auch ein Handbillet ähnlichen Inhaltes an den Präsidenten des Hofkriegsrathes gerichtet. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle [Sen. austr.] Jahrg. 1782 Band III, S. 3601 und Jahrg. 1783 Band I, S. 790. Dann: Acten des bestandenen österr. Staatsrathes Z. 830 aus d. J. 1783.)

[74]) An diesen Berathungen nahm überdies noch ein Mitglied der vereinigten Hofstelle und (der österr. Niederlande wegen) ein Abgeordneter der geheimen Hof- und Staatskanzlei Theil. Dieselben gelangten noch in dem nämlichen Jahre zum Abschlusse.

[75]) Mit dem Justizhofdecrete vom 1. September 1783 ward sämmtlichen Appellationsgerichten eröffnet: Seine Majestät hätten zu verordnen befunden, daß nicht nur in den gesammten Erbstaaten kein Verbrecher mehr zum Festungsbaue zu verurtheilen ist, sondern auch die in den festen Plätzen unter der Verwahrung des Militärs stehenden Delinquenten, sie mögen vom Militari oder Civili abgeurtheilt worden sein, an das Civile zur Vollstreckung ihrer Strafen übergeben

werden sollen. — Die von den Militärgerichten verurtheilten Delinquenten waren an das Zuchthaus jener Provinz, wo die Regimenter, denen sie angehörten, ihren Werbbezirk hatten, einzuliefern. Hievon setzte man auch die politischen Länderstellen durch die Hofkanzlei in Kenntniß. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle [Senat. austr.] Jahrg. 1783 S. 2948; dann Archiv des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. in gen. B. und Acten des bestand. österr. Staatsrathes Z. 1756 aus d. J. 1783.) Die Schanzarbeits- und Festungsarrestanten wurden zufolge des vorerwähnten a. h. Befehles 1783 von den Civilbehörden übernommen und es hatten in Hinkunft diese allein für deren Beaufsichtigung, Beschäftigung und Verpflegung („ohne Zuthat des Militärs") zu sorgen. Nur die sogen. Staatsverbrecher (in dem festen Bergschlosse zu Munkacs und in Kufstein) verblieben auch fernerhin unter militärischer Bewachung. (Note des Hofkriegsrathes an die vereinigte Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Bancodeputation, vom 3. September 1783. Archiv des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4—10.) Was aber eigentlich unter Staatsgefangenen künftighin zu verstehen sei, sollte nach einer gleichzeitigen a. h. Entschließung erst bestimmt werden. (A. a. O. Fasc. VI. C. 4. in gen.) Vergl. auch von Domin-Petrushevecz: „Neuere österr. Rechtsgeschichte" (Wien, 1869) S. 148.

[76]) S. Domin-Petrushevecz a. a. O. S. 148. — Bereits zu Anfang des Jahres 1781 gab Joseph II. seinen Entschluß, die Todesstrafe aufzuheben, der obersten Justizstelle kund, worauf diese am 9. März jenes Jahres das Entsprechende an die Criminalobergerichte erließ und dies am 16. März dem Kaiser zur Kenntniß brachte. Am 18. August 1783 erstattete die oberste Justizstelle in dieser Angelegenheit neuerlich einen a. u. Vortrag und auf Grund der hierüber schon am 21. August herabgelangten a. h. Entschließung wurde sohin mit dem Justizhofdecrete vom 22. August 1783 sämmtlichen Appellationsgerichten bedeutet: „Seine Majestät haben festzusetzen befunden, daß von nun an kein Todesurtheil mehr angekündigt, sohin den sämmtlichen Criminalgerichten, jedoch ohne öffentliche Kundmachung mitgegeben werden solle, daß sie in jedem Falle, wo das Erkenntniß nach den dermal noch bestehenden Gesetzen auf die Todesstrafe abgehet, die Untersuchungsacten unmittelbar mit dem geschöpften Erkenntnisse an das Appellations- als Criminal-Obergericht einzusenden und in dem Begleitungsberichte zugleich die für den Verbrecher allenfalls im Wege der Gnade eintretenden Umstände anzuführen haben. Wenn es sich nun um Diebstähle, wo keine räuberische Vergewaltigung der Personen unterläuft, um Betrügereien und Verfälschungen, die weder auf Münz-, noch öffentliche Staatspapiere eine Beziehung haben, oder um was immer für ein Delictum carnis handelt, da ertheilen Seine Majestät dem Appellationsgerichte als Criminalobergerichte die Macht, daß es das Todesurtheil in Zusammennehmung aller sonst auch nur zum Gnadenwege gehörigen Umstände in eine angemessene Leibesstrafe abändern, auch nach Beschaffenheit der Sache die in der Theresianischen Landgerichtsordnung höchstens auf 10 Jahre eingeschränkte Dauer einer Leibesstrafe auf längere Jahre hinaussetzen möge, doch hat das Appellationsgericht alle sechs Monate ein Verzeichniß derlei begnadigter Missethäter der obersten Justizstelle einzuschicken. In den übrigen oben nicht benannten Gattungen der Verbrechen hat es bei dem, daß die Todesurtheile von dem Appellationsgerichte noch ferner mit Gutachten an die oberste Justizstelle begleitet werden sollen, sein Verbleiben." (Archiv des k. k. obersten Gerichtshofes Fasc. 91 Nr. 5 und 11 Nr. 67/II.)

[77]) Im §. 20 des Gesetzes vom 13. Januar 1787 wurde bestimmt: „Die Todesstrafe soll außer den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht stattfinden. In den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmt. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdrosselt und ihm die ordentliche Begrabung versagt. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beispiele 12 Stunden hangen geblieben, ist ohne Gepränge oder Begleitung, wo es sein kann, neben dem Richtplatz einzuscharren."

[78]) Das Schiffziehen kam übrigens bis in die neuere Zeit auch auf anderen

Flüssen Oesterreichs, wenn die Fahrzeuge daselbst in der gewaltigen Strömung weder durch Rudern noch durch Segeln vorwärtsgebracht werden konnten, in Anwendung. Vergl. A. Woldt's Aufsatz über die Elbschiffahrt in der „Gartenlaube" Jahrg. 1882, S. 251.

[79]) Dieses Handschreiben erliegt abschriftlich bei den Acten des bestandenen österr. Staatsrathes Z. 1756 aus d. J. 1783. — Ein Auszug davon befindet sich im Archive des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. in gen., dann in den Rathsprotokollen der obersten Justizstelle, Jahrg. 1783 (Sen. austr.) S. 1860 ff.

[80]) Temnitz, offenbar aus dem Slavischen (tamnica, temnica, temnice) = Gefängniß, Verließ, Frohnveste, Stockhaus oder Dunkelarrest, war ein auch in Obersachsen üblicher Ausdruck. Vergl. Krünitz' Encyklopädie, Bd. I, S. 669.

[81]) In dem an der Donau und Theißmündung gelegenen Salankement (Szalankemen, Slankamen) bestand bereits im 13. Jahrhunderte ein für den Handel wichtiges Salzdepot. In einer zu Gunsten der Wesprimer Kirche vom Könige Ladislaus im J. 1277 ausgestellten Urkunde heißt es: „Causis omnibus praedictis concurrentibus nostrum quendam redditum, quem privatis secundum varietatem temporum variis nos, nostrique antecessores consueverunt temporaliter elargiri, qui redditus sales appellantur aquatici, in villam Zolonkemenensem per flumen, quod Morisium dicitur, descendentes etc." Vergl. Georg Fejér's Codex diplomat. Hungariae Band IX, 7 S. 692 ff.

[82]) Die Serežanertruppe ward schon zur Zeit der irregulären Grenze errichtet und leistete namentlich auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit Dienste. Zu den Pflichten der Serežaner gehörte der permanente Cordonsdienst gegen Bosnien und Türkisch-Croatien, sowie überdies die Einbringung der Deserteure und Räuber aus der Türkei, wohin sich diese gewöhnlich zu flüchten pflegten. Vergl. Fr. Vaníček's „Specialgeschichte der Militärgrenze" (Wien, 1875) III, S. 92, 292 und 342.

[83]) Das Oberste Schiffamt (in den Acten gewöhnlich Oberstschiffamt genannt), dem in erster Linie die Organisation und Verwaltung des Pontonierwesens zukam und das sich seit dem 16. Jahrhunderte allmälig aus dem bestandenen Obersten Schiffmeisteramte für die österr. Armee zu immer größerer Bedeutung herausbildete, unterstand dem Hofkriegsrathe. Dasselbe war namentlich auch mit der Oberleitung der Schiffahrt auf der Donau sowie auf deren Nebenflüssen betraut, hatte seinen Sitz in Wien (Leopoldstadt), überdies aber in Preßburg, Raab, Komorn, Pest, Essek, Szegedin, Peterwardein, Pančowa, Temesvár u. a. O. Stationen mit stabilem Schiffsmateriale. Aufgelassen wurde dieses Amt erst 1843. — S. W. Brinner's „Geschichte des k. k. Pionier-Regimentes ꝛc." (Wien, 1878) Band I, insbesondere S. 7, 68, 76, 176, 185, 198 und 376. Vergl. auch die Geschichte Wiens v. Freiherrn v. Hormayr II. Jahrg. 3. Band (Heft 2 und 3) S. 91 und Dr. Hermann Meynert's „Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassungen in Europa" (Wien, 1869) III, S. 159 und 312.

[84]) Gatya (ungar.) eigentlich die weite ungarische leinene Leibhose, dann auch Unterhose.

[85]) Kepernek, auch Gepernek geschrieben, offenbar aus dem ungar. köpönyeg = Mantel. Es war dies ein damals allgemein üblicher Ausdruck. Vergl. Dr. Franz Mayer's „Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich" (Innsbruck, 1882) S. 56.

[86]) Karl Friedrich von Magdeburg gehörte früher dem General-Quartiermeisterstabe an und kam 1767 (als Oberstwachtmeister) zum Oberstschiffamte. Magdeburg erhielt daselbst 1773 das Commando, ward 1777 Oberst, rückte im Herbste 1783 zum General vor und trat — nachdem er durch 28 Jahre, nicht selten unter den schwierigsten Verhältnissen, mit der Leitung jenes Amtes betraut war, am 17. Juli 1801 in den Ruhestand. Aus letzterem Anlasse wurde ihm in Anerkennung seiner im Kriege und Frieden geleisteten vorzüglichen Dienste der Feldmarschallieutnants-Charakter verliehen. Er starb 1803. S. Brinner a. a. O. insbesondere S. 185 und 374. Dr. v. Wurzbach's biographisches Lexikon Band XVI, S. 261.

[87]) Das Warasdiner Grenzcommando legte sogar ein Verzeichniß der für die Schiffzieher bei den Transporten auf der Save und Kulpa in der Richtung von Jasenovac über Petrinia nach Karlstadt bestimmten 16 Stationen vor. Diese waren: Jasenovac, Drenovbok, Sztermen, Szelischa, Blinskikut, Preloščica, Sissek, Burot, Petrinia, Gorica, Bratecko, Sallay, Stefanki, Kupčina, Rečica, Karlstadt. — Ueber den Handelsverkehr auf der Save und Kulpa, sowie über die Hemmnisse, welche demselben unter der Feudalherrschaft allüberall durch Mautschranken erwuchsen, vergl. Vaniček a. a. O. II, S. 638 ff.

[88]) Acten des bestandenen österr. Staatsrathes aus dem Jahre 1783, Z. 2892. Ueber den Salzreichthum Siebenbürgens und die Salzgewinnung daselbst, namentlich auch in Torda und Vizakna, vergl. „Unser Wissen von der Erde" (Wien, Prag, Leipzig, 1887) II Band, 1. Theil S. 219 ff.

[89]) Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die von Hock-Bidermann herausgegebene „Geschichte des österr. Staatsrathes" S. 99—628. — Nicht selten wurden Vorstellungen der Behörden seitens des Kaisers mit bitterem Spotte und dem Ausdrucke seines höchsten Mißfallens zurückgewiesen. Ein eclatantes Beispiel hiefür bietet auch die zu jener Zeit an die n.-österr. Landesregierung ergangene Weisung, daß den im Wiener Zuchthause inhaftirten, zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Sträflingen allmonatlich das Haupthaar zu scheeren sei. Aus Anlaß einer von dem Landgerichtsverwalter auf der fürstlich Colloredo'schen Herrschaft Staatz (Nieder-Oesterr.) gestellten Anfrage, ob diese Maßregel auch auf die dort eingebrachten Delinquenten in Anwendung zu kommen habe, erachtete die oberste Justizstelle: daß es sich empfehle, hievon bei Sträflingen, welche nur auf eine kurze Zeit in Haft oder bereits über fünfzig Jahre alt sind, gänzlich, bei den für längere Zeit Verurtheilten aber sechs Monate vor ihrer Entlassung aus dem Strafhause Umgang zu nehmen, weil das kurz geschorene Haupthaar, mit Rücksicht auf die damals in den höheren und niederen Schichten der Bevölkerung herrschende Mode, ein sichtbares Merkmal der überstandenen Malefizstrafe wäre und die aus der Haft Entlassenen an ihrem weiteren ehrlichen Fortkommen hemme, dies aber den Intentionen der Criminal-Justiz sowie dem Patente vom 21. August 1762 widerstreite, wonach die aus den Zucht- und Spinnhäusern austretenden Sträflinge für „vollkommen gereinigt" anzusehen seien. In der That sträubten sich auch (wie Kisch a. a. O. 32 ff. mittheilt) namentlich die weiblichen Sträflinge gegen den Vollzug jener Vorschrift und es konnte dieselbe häufig nur mit Gewalt durchgeführt werden. Die oberste Justizstelle setzte sich deshalb mit dem niederösterr. Appellationsgerichte und der böhm.-österr. Hofkanzlei in das Einvernehmen und erstattete am 22. November 1782 dem Kaiser in dieser Angelegenheit einen a. u. Vortrag. Die hierauf bereits am 25. November herabgelangte a. h. Entschließung lautete: „Ich habe in meinem Leben eine geringere Sache nicht mit mehr Ernst herumtreiben sehen, als wie dieses Haarabschneiden durch die Obriste Justizstelle schon monatweis mittelst Plagung aller Hof- und Länder-Stellen durch unendliche Schreibereien geschehen ist. Sie ist sogar bekümmert, ob nach gewissen Jahren Bösewichten, die das Leben verwirket, noch ein artiges Toupet oder ein Haarzopf wachsen wird. Kurz: das Haarabschneiden ist zur Gesundheit, zur Sauberkeit und zur Sicherheit anbefohlen, und hat allmonatlich ohne Ausnahme des Alters, der Person, des Geschlechtes, der Dauerzeit der Strafe zu geschehen. Da ein Verbrecher dem Publico zur Erspieglung in Ketten arbeitend vorgestellt wird, muß man für diesen wohl nicht besorgt sein, daß man ihn nach seiner Strafzeit davor erkenne, denn die Absicht war ja diesem gemäß. Also in Folge diesem wird die Obriste Justizstelle hier und in allen Landen die Befehle erlassen, und Zweifel und Anfragen ersparen." — Da sich der damalige Präsident der obersten Justizstelle Christian Aug. Graf von Seilern durch diese a. h. Entschließung tief verletzt fühlte, ja dieselbe als eine Ahndung des seiner Ansicht nach nur pflichtmäßigen Vorganges der seiner Leitung anvertrauten Hofstelle ansah, überreichte er am 28. November 1782 eine a. u. Vorstellung, die jedoch der Kaiser sofort eigenhändig dahin resolvirte: „Kommen Sie doch einmahl von den geschnittenen Haaren weg und befolgen Sie was

Ihnen aufgetragen wird; wenn noch eine Vorstellung darüber erscheinen sollte, so wird es auf die letzt ein wahres Faschingsstuck werden. Wann man zurechtgewiesen wird, so ist schweigen und befolgen das einzige Mittel. Joseph." — In Folge dessen wurde sohin mit dem Hofdecrete vom 2. December 1782 die dem a. h. Befehle entsprechende Verordnung erlassen. — Bemerkenswerth erscheint, daß diese Angelegenheit unter der Regierung Kaiser Leopold's II. über ein Gesuch der Prager Zuchthaussträflinge nochmals in Berathung gezogen und im Sinne der Anträge der obersten Justizstelle am 25. November 1791 nachstehende Verordnung an sämmtliche Länderstellen erlassen wurde: „Um die in den Gefängnissen so nöthige Reinlichkeit mit der anderweitigen Rücksicht der Besserung der Uebelthäter zu verbinden, haben Seine Majestät gnädigst zu verordnen geruht, daß in Zukunft das bisher während der Strafzeit der Delinquenten üblich gewesene monatliche Haarabschneiden nur bei denjenigen vorzunehmen sei, die über ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt werden, daß jedoch hievon Leute von 50 Jahren in dem Falle ausgenommen werden sollen, wenn die ihnen zuerkannte Strafe des Arrestes sich nicht auf ihre ganze Lebenszeit erstreckt; wo hingegen in Ansehung derjenigen Sträflinge, die über ein Jahr verurtheilt werden oder die sich dermal in den Arresten befinden und bei welchen also diese Veranstaltung schon in Ausübung gebracht wird, die Zeit des Haarabschneidens, ohne Unterschied des Geschlechtes, hinfüro auf ein Jahr vor ihrem Austritte aus dem Arreste bestimmt sein solle. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe. und VI. C. 4. [in gen.] Böhmen. — Archiv des k. k. obersten Gerichtshofes, Fasc. 90—93.)

[90]) Da diese Leistung nicht zum Cordonsdienste der Grenzer gehörte, bewilligte Kaiser Joseph schon 1783 jedem Mann der Schiffzugs-Escorte die tägliche Gebühr von sechs Kreuzern. Die Stärke der Convoi wurde später, als die Schiffzugsarrestanten in der Station Brood eine Meuterei anzettelten, dahin festgesetzt, daß:

bei einer Zugbande von 5 Sträflingen ein Gefreiter mit zwei Gemeinen;
" " " " 10 " ein Corporal, ein Gefreiter und 5 Mann;
" " " " 15 " ein Corporal, ein Gefreiter und 8 Mann;
" " " " 20 " ein Feldwebel, ein Corporal, ein Gefreiter und 10 Mann;
" " " " 25 " ein Feldwebel, ein Corporal, ein Gefreiter und 12 Mann;
" " " " 30 " ein Officier, ein Feldwebel, ein Corporal, ein Gefreiter und 16 Mann die Escorte zu bilden hatten. Vergl. Vaníček's Specialgeschichte der Militärgrenze II, S. 311.

[91]) Als solche wird die Schiffzugstrafe wiederholt in den Acten mit eingehender Motivirung bezeichnet. Bereits in einer an den Hofkriegsrath gerichteten Note der obersten Justizstelle vom 16. Februar 1786 wird bemerkt: es sei bei Auswahl der zum Schiffziehen einzuliefernden Sträflinge justizmäßige Rücksicht darauf zu nehmen, daß dieses Schiffziehen die schwerste aus allen zeitlichen Leibesstrafen sei. (Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 90—1.)

[92]) Diese Mittheilung erfolgte von Seite des Hofkriegsrathes mittelst Note vom 11. Juni 1783. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle [Sen. austr.] Jahrg. 1783, S. 1860.)

[93]) Die oberste Justizstelle hatte in genauer Befolgung des a. h. Befehles vom 1. Januar 1785 zunächst nur von dem böhmischen, mährischen, inner-, ober- und niederösterreichischen Appellationsgerichte Ausweise über die zum Schiffziehen geeigneten Delinquenten abgefordert und stellte in ihrem a. u. Vortrage vom 17. März 1785 die Anfrage, ob hiebei in Hinkunft auch auf Galizien, wo es an angemessenen Straförtern mangle, Bedacht zu nehmen sei. Mit einem kaiserl. Handschreiben v. 31. December 1785 wurde sohin dem Präsidenten Grafen Seilern bedeutet, er möge sich diesbezüglich mit allen ihm unterstehenden Criminalbehörden in das Einvernehmen setzen, worauf sofort die entsprechenden Weisungen nach

Galizien ergingen und von dort aus im Frühjahre 1786 Sträflinge nach Ungarn transportirt wurden. (Acten der obersten Justizstelle, Fasc. 90—1.)

[94]) Mit dem einschlägigen Referate ward bei der obersten Justizstelle gleich anfangs Hofrath Math. von Haan betraut und führte dasselbe bis zur Aufhebung der Strafe des Schiffziehens weiter.

[95]) Mittelst des Hofdecretes vom 15. December 1788 wurde seitens der obersten Justizstelle sämmtlichen Appellationsgerichten bedeutet: „Da die neue Criminalgerichtsordnung keiner Justizbehörde in Ansehung der einmal abgeurtheilten Verbrecher einige Einmengung gestattet, dahingegen ihre Zuweisung an die Straförter, ihre weitere Behandlung und somit auch die Einleitung der künftigen Schiffzugstransporte dem Politico übergibt, hat es von der den Appellationsgerichten bisher jährlich obgelegenen Abforderung und Einsendung der Verzeichnisse der Criminalsträflinge zur Auszeichnung für das Schiffziehen abzukommen, und wird von der politischen Behörde hierwegen die nöthige Einleitung durch die Länderstellen getroffen." (Archiv des obersten Gerichtshofes. Fasc. 56, Nr. 1 Böhm.) Die weiteren entsprechenden Weisungen an die Kreisämter enthielten die im Sinne der §§. 185 und 192 der Jos. Criminalgerichtsordnung erlassenen Hofdecrete vom 21. und 27. December 1788. (S. Sammlung der Verordnungen und Gesetze Joseph's II. [Wien, bei Trattner, 1790] Band VIII, S. 863 u. 879.)

[96]) A. h. Entschließung v. 27. März 1785. (Archiv des obersten Gerichtshofes. Fasc. 90—1.)

[97]) Selbst Delinquenten, welche nur noch zum Theile eine dreijährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, wurden für den Transport bestimmt.

[98]) Justizgef.-Sammlung v. J. 1787 Nr. 611.

[99]) Justizgef.-Sammlung v. J. 1788 Nr. 848.

[100]) Im Sinne der diesfalls geltenden Bestimmungen war darunter die Verurtheilung auf 8 Jahre oder darüber zu verstehen.

[101]) Die oberste Justizstelle beantragte bereits in einem am 20. März 1786 erstatteten a. u. Vortrage: daß die Schiffzugstrafe nicht „als eine blos außerordentliche Anstalt zu behandeln," sondern es vielmehr unter angemessenen Vorsichten dem Criminalrichter zu überlassen sei, sofort darauf zu erkennen. Auch in ihren zu Ende des Jahres 1787 zum Entwurfe der neuen Criminalgerichtsordnung abgegebenen Erinnerungen hielt sie diesen Standpunkt fest, ihre Anträge blieben jedoch unberücksichtigt. — Seitdem im Sinne der neuen Criminalgerichtsordnung mit der Auswahl der Schiffzugsträflinge die politischen Behörden betraut waren, ergaben sich für diese hiebei vielfache Schwierigkeiten, welche zumeist in einer irrigen Auffassung der geltenden Gesetze wurzelten. Die letztere zog Berichtigungen in höchster Instanz und zahlreiche Schreibereien nach sich und es wurde daher in einem von der böhm.-österr. Hofkanzlei, Hofkammer und Bankodeputation gemeinsam erstatteten a. u. Vortrage vom 14. December 1789, nach vorher eingeholter Zustimmung der obersten Justizstelle, neuerlich die Ansicht vertreten: daß die Bestimmung zum Schiffziehen von Fall zu Fall bereits im Urtheile ausgedrückt und die politische Behörde erst dann, wenn auf diese Strafe von dem hiezu competenten Gerichte erkannt worden war, zum Vollzuge derselben schreiten solle. Dieser Antrag wurde endlich vom Kaiser genehmigt, das im Sinne desselben an sämmtliche Appellationsgerichte erlassene Hofdecret vom 30. December 1789 kam aber nicht mehr zur Anwendung. Dasselbe lautete: „Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Irrungen, welche sich in der Art der bisherigen Auszeichnung der Criminalsträflinge zum Schiffziehen ergeben, haben Seine Majestät über erstatteten Vortrag zu befehlen geruht, daß die Appellationsgerichte als Criminalobergerichte von nun an in jedem Falle den sie nach den durch die Criminalgerichtsordnung (§§. 188 bis 191) bestimmten Grundsätzen und zugleich mit Rücksicht auf die ihnen in den §§. 176 und 177 gedachter Criminalgerichtsordnung eingeräumte Macht zur Strafe des Schiffziehens geeignet erkennen, das Urtheil benanntlich auf diese Strafgattung abfassen sollen, indem künftig nur jene Verbrecher durch das Politicum zum Schiffziehen werden abgeliefert werden, deren Urtheile ausdrücklich darauf lauten. Nur in Ansehung der bisher bereits

Abgeurtheilten, auf welche diese neue Anordnung nicht zurückwirken kann, wird die Auszeichnung noch für den nächsten Frühlingstransport auf jene Art durch das Politicum geleitet werden, welche im heurigen Frühjahre beobachtet worden. Das Appellationsgericht wird sich also nach obiger Verordnung zu richten haben, ohne daß es nöthig ist, hierwegen eine besondere Kundmachung oder Verfügung an die untergeordneten Criminalgerichte, welche ohnehin vermöge der §§. 169 und 170 der Criminalgerichtsordnung alle zum Schiffziehen in der Folge geeigneten Urtheile vorläufig dem Obergerichte vorlegen müssen, zu erlassen." (Archiv des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. B.) Die vorstehende Verordnung erscheint bezüglich ihrer wesentlichsten Bestimmung in der Sammlung der Justizgesetze aus den letzten Jahren der Regierung Joseph's II. unter der Zahl 1088 aufgenommen.

[102]) In den Tabellen wurde zunächst der Name und vormalige Stand jedes einzelnen Sträflings, dann das Verbrechen, der kurze Inhalt des Urtheils und die gemäß des letzteren noch zu verbüßende Strafzeit, endlich die Leibesbeschaffenheit, Gemüthsart und bisherige Aufführung des Delinquenten in der Haft genau ersichtlich gemacht.

[103]) Betreffs der in den ungarischen Ländern zur Strafe des Schiffziehens verurtheilten Verbrecher wurde dieser umständliche Vorgang nicht beobachtet. Dort erkannten die Gerichte sofort auf jene Strafe und veranlaßten sodann das weiter Erforderliche.

[104]) Wofern sich ein erhöhtes Bedürfniß nach Arbeitskräften herausstellte, wurde manchmal auf Befehl des Kaisers auch noch im Juli oder August ein zweiter kleinerer Transport von Sträflingen nach Ungarn von den Behörden besorgt. So in den Jahren 1785 und 1787. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle [Sen. austr.], Jahrg. 1785 Band II, S. 2779 und Jahrg. 1787 Band II, S. 3249.)

[105]) A. u. Vortrag des Hofkriegsrathes v. 25. März 1785, welcher abschriftlich im Archive des obersten Gerichtshofes, Fasc. 90—1 erliegt. — Zufolge desselben konnten bereits damals in den Casematten zu Peterwardein 100, zu Brood und Gradisca je 50, in den Gefängnissen zu Semlin und Mitrowitz je 50, zu Sissek 100 und in Szegedin endlich 123 Sträflinge untergebracht werden.

[106]) Der ganze Vorgang hatte auffallend mit jenem Aehnlichkeit, der in Oesterreich seinerzeit beim Transporte der zur Galeerenstrafe bestimmten Verbrecher beobachtet wurde. Vergl. Dr. von Maasburg: „Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs" (Wien, 1885) S. 8. — Seit 1788 hatten übrigens die Criminalgerichte jene Verbrecher, welche nach Kufstein, auf den Spielberg oder Grazer Schloßberg gebracht und zum Schiffziehen oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden waren, gleich nach kundgemachtem Erkenntnisse den diesfalls competenten Kreisämtern namhaft zu machen, und es war sohin von letzteren die Weiterbeförderung nach dem bestimmten Straforte mit Militärassistenz zu veranlassen. (Hofkanzleidecret v. 4. December 1788. Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4 in genere B.)

[107]) Die galizischen Sträflinge wurden zu diesem Ende aus dem ganzen Lande an die Lemberger Frohnveste und von da meistens zunächst nach Ofen, doch auch direct nach Szegedin eingeliefert. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle aus dem Jahre 1787 [Sen. austr.] II, S. 2072. — Bericht des galiz. Landesguberniums an die vereinigte Hofkanzlei v. 9. Mai 1789 Z. 10875 im Archive des k. k. Justizministeriums, Fasc. VI. C. 4. G.) — Im Jahre 1788 ward übrigens (mit Decret der Hofkanzlei v. 6. August und der obersten Justizstelle vom 25. September) verordnet, daß für die Schiffahrt auf dem Dnjestr (gegen den Strom) gleichfalls Verbrecher zu verwenden seien und es daher in Galizien künftighin von den beschwerlichen Transporten nach Ungarn abzukommen habe. Man hoffte zugleich hiedurch den Eindruck rücksichtlich der Strenge der Strafe des Schiffziehens im Lande selbst fühlbarer zu machen. Allein die Sache blieb nur Project, und 1789 wurde der bisherige Vorgang neuerlich genau wie früher

beobachtet. (Rathsprotokoll der obersten Justizstelle [Sen. galiciens.] aus dem J. 1788, Band II, S. 1190; Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. G.)

[108]) Als man 1786 in den vorderösterreichischen Ländern die entsprechenden Vorbereitungen treffen wollte, fanden sich daselbst nur sieben zum Transporte nach Ungarn geeignete Verbrecher vor. Der Kaiser entschied sohin auf Antrag der obersten Justizstelle, dieselben seien dort zu belassen und höchstens von den Landgerichten zum weiteren Strafvollzuge nach Altbreisach in das Zuchthaus einzuliefern. Diese a. h. Entschließung blieb sodann für die Zukunft maßgebend, ja mit der Circularverordnung vom 30. December 1789 wurde dem nieder- und vorderösterreichischen Appellationsgerichte ausdrücklich bedeutet: daß in den vorderösterreichischen Ländern kein Verbrecher zum Schiffziehen und zur Beförderung nach Ungarn verurtheilt werden sollte, gleichwie auch bis dahin keiner von da, wegen der weiten Entlegenheit, hiezu bestimmt worden sei. (A. u. Vortrag der obersten Justizstelle v. 20. März 1786 Z. 58. Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 90—1; dann Nr. 63 im Fasc. VI. C. 4. B. Archiv des k. k. Justizminist.)

[109]) Vergl. Dr. v. Maasburg: „Die Organisirung der böhm. Halsgerichte" (Prag, 1884) S. 29 ff. und 98. S. auch J. Roth's Gesetzsammlung (Prag, 1800) Band V, S. 508 ff.

[110]) Dies wurde in einem Gutachten der obersten Justizstelle vom 1. Februar 1790 (Z. 287) aus Anlaß einer bei der vereinigten Hofkanzlei wegen der Kostenfrage eingebrachten Beschwerde des ehemaligen Landgerichts-Inhabers zu Freundsberg und Schwatz, Ignaz Grafen von Tannenberg, ausführlich erörtert. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle, Sen. austr. I. S. 387.) — Die Criminalgerichtsordnung v. 17. Juni 1788 verstand unter Criminalkosten nur jene Auslagen, welche durch die Anhaltung, Untersuchung und Aburtheilung, sowie durch die Einlieferung eines Beschuldigten zum Gerichte oder eines Verurtheilten zum Straforte erwuchsen. Der Aufwand, welchen die Erhaltung der Gefangenen während der Strafzeit nach sich zog, war aus dem Fonde zu decken, wohin das durch die Strafarbeit verdiente Geld einfloß. Ferner bestimmte der §. 281: „Wo der Ersatz der Kosten weder dem Untersuchten noch einem Anzeigenden aufgerechnet werden kann, fällt die Bestreitung auf den Criminalfond, der ohnehin auch immer den Vorschuß zu leisten hat."

[111]) Hofkanzleidecret vom 30. October 1787 an das galizische Gubernium. (Acten des k. k. Justizministeriums Fasc. VI. C. 4. Galiz.)

[112]) Mit dem Hofkanzleidecrete vom 19. April 1788 und dem Justizhofdecrete vom 29. April desselben Jahres wurde dem galizischen Gubernium beziehungsweise Appellationsgerichte ausdrucklich bedeutet: daß die aus Galizien nach Ungarn zum Strafvollzuge abgeschickten und ferner noch dahin abgehenden Verbrecher, nach Verbüßung der Strafe auf Kosten des galizischen Criminalfondes in ihre Geburts- resp. Heimathsorte zurückbefördert werden sollen, wobei ihnen die Zeit des Transportes ebenso wie jene bei Einlieferung derselben an den Strafort, in die Dauer der Strafe einzurechnen sei. (Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. G. — Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 56.)

[113]) John Howard, welcher, wie bereits (Anmerk. 13) erwähnt, das Wiener Zuchthaus im Jahre 1786 einer eingehenden Besichtigung unterzog, bemerkt aus diesem Anlasse a. a. O., daß man die Missethäter, welche nach Ungarn geschickt wurden, zuerst in dieses Gefängniß brachte. „Sie sind," heißt es da, „in einerlei Uniform gekleidet und in Compagnien je fünf und fünf zusammengeschlossen, und zwar mit Eisen um Nacken und Füße. . . . Wie man mir sagte, ist die Arbeit, wozu sie gebraucht werden — das Schiffziehen auf der Donau — nebst ihrer groben Kost so angreifend für sie, daß nur wenige von ihnen in diesem Zustande über vier Jahre zubringen." — Trotz aller Vorsichtsmaßregeln fehlte es übrigens nicht an Fluchtversuchen, die auch manchmal gelangen. So wurden nach einem Rapporte des slavonisch-banater Grenzcommandos gleich bei dem ersten Transporte nach Peterwardein im Jahre 1784 acht Schiffzugsträflinge flüchtig, von denen man nur einen wieder einbrachte.

[114]) Außer zum Schiffziehen wurden die Sträflinge (z. B. in Peterwardein) auch zu schweren Fortificationsarbeiten verwendet, was namentlich zur Zeit galt, wo die Schiffahrt unterbrochen war.

[115]) Welcher Unterschied zwischen einst und jetzt, wenn man das eben geschilderte Verfahren mit jenem vergleicht, welches in neuester Zeit über Weisung des österr. Justizministeriums bei der mit bestem Erfolge versuchten Heranziehung von Sträflingen der Anstalten in Laibach und Garsten zu Wildbachverbauungsarbeiten in Kötschach und im Siflitzgraben (bei Kleblach-Lind in Kärnten) sowie am Schmittenbache (bei Zell am See in Salzburg) beobachtet wird und künftighin überhaupt bei der Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten in Anwendung kommen soll. In freistehenden Holzbaracken untergebracht, werden da oft 30—40 Sträflinge, ohne gefesselt zu sein und ohne Militärassistenz, in einsamer Gegend blos von einigen Aufsehern bewacht und zeigen, wie die amtlichen Berichte aus den Jahren 1886 und 1887 darthun, durch tadellose Aufführung und rege Arbeitslust, daß das Vertrauen, welches ihnen durch die Aufhebung der strengen Abschließung von der Außenwelt und eine humane Behandlung entgegengebracht werden muß, einen unverkennbar bessernden Einfluß auf sie ausübt.

[116]) Dieselbe gelangte auf den a. u. Vortrag des Hofkriegsrathes vom 25. März 1785 herab. Letzterer erliegt abschriftlich im Archive des obersten Gerichtshofes (Fasc. 90—1).

[117]) Die Anregung hiezu ging von Ungarn aus und bezweckte zunächst, auf die dortigen Gerichte einzuwirken, damit diese bei den Verurtheilungen zum Schiffziehen einen gewissenhafteren Vorgang als bisher beobachten möchten, da nicht selten Personen für jene Strafe bestimmt wurden, über welche ihrer geringen Vergehen wegen höchstens eine kurze Haft, eventuell die Abschiebung nach ihrem Heimathsorte zu verhängen gewesen wäre. Das slavonisch-banater General-Commando, welches seit 1783 seinen Sitz zu Peterwardein hatte (vergl. Vaníček a. a. O. II, S. 293), machte in einem vom Feldmarschall-Lieutenant Josef Anton Grafen Mittrowsky und dem Stabsauditor von Hartting unterzeichneten Berichte d. d. 23. December 1786 die ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei auf jene Mißstände aufmerksam und entwarf zugleich eine genaue, die ganze Schwere der Schiffzugstrafe betreffende Schilderung, begleitet von der Bitte, dieselbe den unteren Instanzen bekannt zu machen. (Archiv des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. Schiffzugstr. — Ueber den Berichterstatter Grafen Mittrowsky vergl. Wurzbach's biograph. Lexikon Band XVIII, S. 396.) Das genannte General-Commando ging in diesem seinen Berichte davon aus, daß der Hofkanzlei sowohl die strenge Behandlung der zum Schiffziehen bestimmten Delinquenten, als auch aus Erfahrung bekannt sei, wie wenige von ihnen es hiebei durch längere Zeit ohne zu Grunde zu gehen aushalten, weshalb höheren Orts wohl kaum die Anwendung dieser Strafe wider jeden Uebelthäter ohne Unterschied gebilligt werden dürfte. Seitens der ungarischen Comitatsgerichte würden aber Menschen zum Schiffziehen verurtheilt und an das General-Commando eingeliefert, denen nur unbedeutende Delicte (Theilnahme an Raufhändeln, kleinere Diebstähle, Fluchen u. dgl.) zur Last fielen. Auch nähme man bei Bemessung der Strafdauer auf die Verschiedenheit und Schwere der vorliegenden Verbrechen keineswegs gehörig Bedacht und sei beispielsweise nach dem vom Debrecziner Comitatsgerichte eben eingeschickten tabellarischen Ausweise über die dort diesbezüglich durchgeführten Straffälle ein erst 18 Jahre zählender, hoffentlich besserungsfähiger Jüngling wegen eines Speck- und Kleiderdiebstahls, gleich einem 31 Jahre alten, des Mordes schuldig erkannten, incorrigiblen Verbrecher zu dreijähriger Schiffzugstrafe verurtheilt worden, woraus hervorgehe, daß dem Fiscal der richtige Begriff von dem Wesen der Strafe, um die es sich hier handelt, gänzlich mangle und derselbe nur von dem Streben, die in Untersuchung gezogenen Personen rasch wegzubringen, geleitet wurde. Welche Empfindung aber müsse denjenigen beschleichen, der sich bei seinem ersten Fehltritte, etwa weil er eine Kleinigkeit entwendet hat, in Folge einer solchen Verurtheilung Mördern, Straßenräubern und Falschmünzern gleich behandelt sieht, ja an diese dauernd gefesselt sei. — Für Jene,

die sich nicht aus eigener Anschauung von der Beschaffenheit der in Rede stehenden Strafart überzeugen, daher keine genaue Vorstellung von ihr haben konnten, bemerkte das General-Commando: daß die vorher ausgemergelten, vom Hunger ausgezehrten Verbrecher, welche zum Schiffziehen abgegeben wurden, in Reihen vor die Fahrzeuge gespannt, oft über den halben Leib oder bis an den Hals unter Wasser, Moräste durchwaten und zugleich unausgesetzt arbeiten müssen. Wenn hiebei ein oder der andere Sträfling von Mattigkeit und Schwäche befallen dahinsinke, werde derselbe einfach losgemacht und im Falle seines Todes sofort eingegraben, eventuell in eines der Schiffe gebracht und daselbst, ohne daß man sich weiter um ihn bekümmere, bis zur Erreichung des nächsten Strafortes belassen. Die den Tag über durch und durch naß gewordenen Sträflinge würden abends in den Kleidern, welche ihnen am Leibe trocknen müssen, auf die Erde hingestreckt angeschmiedet; am nächsten Tage aber beginne der Zug von neuem. Dieser Vorgang habe denn auch das Ableben so vieler Delinquenten zur Folge, so daß von den am 14. October (1786) nach Szegedin eingelieferten 46 Züchtlingen vier krank daselbst verblieben, zwanzig sehr schwach (am 26. December) in Peterwardein eingerückt, zwanzig aber bereits gestorben seien. — Die ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei forderte sohin die Septemviraltafel, das siebenbürgische Gubernium und sämmtliche königl. Commissarien auf, allen Criminalbehörden erster und zweiter Instanz einzuschärfen, daß bis zur Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches zum Schiffziehen nur diejenigen, deren Verbrechen von äußerster Größe wären, verurtheilt werden sollen. Aus diesem Anlasse wies der damalige königliche Commissär des Raaber Comitates Graf von Györy darauf hin, daß man in den unteren Schichten der Bevölkerung überhaupt keine richtige Vorstellung von der enormen Strenge habe, mit der die Schiffzugstrafe vollzogen werde und es sich daher, um recht abschreckend zu wirken, empfehlen dürfte, eine genaue Beschreibung davon allgemein kundzumachen. Dieser Vorschlag ward von der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei in einem a. u. Vortrage vom 26. Februar 1787 unterstützt und dessen unverzügliche Durchführung auch seitens des Staatsrathes befürwortet, sowie mit a. h. Entschließung vom 8. März 1787 genehmigt. (Acten des bestandenen österr. Staatsrathes Z. 1083 und 3430 aus d. J. 1787.) In Folge dessen erging — wie mir der Herr Landesarchivar Dr. Julius Pauler in Budapest gefälligst mittheilte — bereits am 27. März 1787 (Z. 12361) an sämmtliche Comitate und an das Gubernium in Fiume eine dem Antrage Györy's entsprechende Circularverordnung. Derselben war eine „wahre Schilderung der Strafe des Schiffziehens" angeschlossen, die wörtlich mit demjenigen übereinstimmte, was diesbezüglich der Sachlage entsprechend das slavonisch-banater General-Commando mitgetheilt hatte. Den gleichen Inhalt hatte die mit dem Hofdecrete vom 12. Mai 1787 für die k. k. Erbländer publicirte „Beschreibung der großen Strafe, welche die zum Schiffziehen verurtheilten Verbrecher erdulden." Dieselbe fand auch in dem (1785—1790) zu Wien bei J. G. Mössle erschienenen Handbuche aller unter der Regierung Kaiser Joseph's II. erlassenen Verordnungen und Gesetze (Band XIII, S. 416) Aufnahme und litt dem Angeführten zufolge keineswegs, wie in Hock-Bidermann's Geschichte des österr. Staatsrathes (S. 332) behauptet wird, an einer Uebertreibung, zumal — nach Ausweis der einschlägigen Acten — seitens der mit dem eigentlichen Vollzuge jener Strafe betrauten Militärbehörden der klägliche Zustand der Schiffzugsarrestanten den Hofstellen gegenüber wiederholt in ähnlicher Weise geschildert wurde. (S. Anmerk. 137.) — In Folge jener Publication nahm man auch im Deutschen Reiche von der entsetzlichen Strafe des Schiffziehens Notiz. Der Göttinger Taschenkalender für das Jahr 1789 brachte hierüber (S. 159—161) einen umständlichen Bericht. Vergl. G. Chr. Lichtenberg's „Vermischte Schriften" (Göttingen, 1844) VI, S. 424.

[118]) Dies war namentlich während der Jahre 1784—1787 häufig der Fall.

Erst nachdem seitens des Hofkriegsrathes und der ungar.-siebenbürg. Hofkanzlei auf die Unthunlichkeit der Uebernahme solcher Sträflinge wiederholt hingewiesen, ja dieselbe geradezu verweigert worden war, schärfte man 1788 sämmtlichen Länderstellen und Criminalgerichten ein, zum Schiffziehen nur solche Verbrecher nach Ungarn abzuschicken, die hiezu körperlich geeignet seien. (Circularverordnung vom 6. Juni 1788. Acten des k. k. Justizminister. Fasc. VI. C. 4. N.-Oe.) Die Josephinische Criminalgerichtsordnung enthielt im §. 189 die entsprechende Bestimmung. — Gleichzeitig wurde den Länderstellen bedeutet, daß die „Atzungskosten" für jene Sträflinge, welche erst in der Folge zum Schiffziehen untauglich würden, von den Criminalfonden jener Länder, aus denen dieselben kamen, insoweit zu tragen sind, als sie sich ihren Unterhalt nicht durch eine anderweitige, ihnen in Ungarn zugewiesene öffentliche Arbeit zu verdienen vermögen. Man begründete dies damit, daß diese Delinquenten, wenn sie in ihre Provinz zurückgeschoben würden, letzterer dann gleichfalls zur Last fielen.

[119]) Ueber den traurigen Zustand, in dem sich auch das Gefängnißwesen Ungarns selbst noch in neuerer Zeit (1847—1851) befand, berichtet Appert a. a. O. Band I, S. 227 ff. und III, S. 128 ff. Wir verweisen in dieser Hinsicht insbesondere auf die Schilderung, die Appert von den Arresten in dem Stadthause zu Preßburg, von den städtischen Strafhäusern zu Pest und Komorn, sowie von einzelnen Comitatsgefängnissen (z. B. in Kecskemét, Félegyház, Arad, Temesvár, Groß-Becskerek u. s. w.) entwarf. Er bezeichnet dieselben als Orte der Verzweiflung und des Grauens, ja sieht sich zu der Klage veranlaßt, daß daselbst Elend und Unreinlichkeit dem Besucher überall ein Bild zeigten, vor dem die Humanität trauernd ihr Haupt senkte!

[120]) Nach dem, was sich darüber in den bezüglichen Acten und Rathsprotokollen der obersten Justizstelle, dann in der auf S. 17 erwähnten Zusammenstellung des Hofrathes von Keeß vorfindet, wurden aus den deutschen und böhmischen Erbländern, sowie aus Galizien zum Vollzuge der Strafe des Schiffziehens eingeliefert:

Im Jahre	1784	100	Delinquenten
„ „	1785	166	„
„ „	1786	244	„
„ „	1787	148	„
„ „	1788	280	„
„ „	1789	235	„
	daher im Ganzen	1173	Delinquenten.

Hievon erscheinen als verstorben ausgewiesen:

Im Jahre	1784	33	Delinquenten
„ „	1785	85	„
„ „	1786	104	„
„ „	1787	144	„
„ „	1788	99	„
„ „	1789	68	„
„ „	1790	188	„
	zusammen daher	721	Delinquenten.

[121]) Wir verweisen in dieser Beziehung, was Ungarn anbelangt, auf das bereits S. 71 (Anmerk. 117) Erwähnte. — Von den am 10. April 1789 aus der Lemberger Frohnveste nach Ofen abgeschickten 71 Sträflingen wurden nachträglich 26 als zum Schiffzuge gesetzmäßig nicht geeignet erkannt, und es erging in Folge dessen mit dem Hofkanzleidecrete vom 25. Mai jenes Jahres an das galizische Landesgubernium die Weisung, den Rücktransport derselben auf Kosten Derjenigen, welche daran die Schuld trugen, zu veranlassen. (Acten des k. k. Justizminist. Fasc. VI. C. 4. G.) Hofrath von Haan bemerkte in einem 1790 abgegebenen, die Strafe des Schiffziehens betreffenden schriftlichen Votum: Es ist gewiß nicht gleichgiltig zu hören, daß in Fällen, wo ein Bauer bei Nacht über den Zaun in des Nachbars Garten gestiegen war und Aepfel im Werthe von

neun Kreuzern vom Baume pflückte, wo Dienstknechte in des Schaffers schlechtverwahrten Keller Schmetten und Schmalz etwa im Werthe von einem Gulden genascht oder wo Dreschet einen Metzen Korn Nachts aus versperrtem Raume entwendet hatten, nachdem deshalb, sowie aus anderen ähnlichen Anlässen gemäß der buchstäblichen Bestimmung des neuen Strafgesetzes auf anhaltendes Gefängniß und öffentliche Arbeit in der Dauer von wenigstens acht Jahren erkannt wurde, die so Verurtheilten nach den weiteren Vorschriften behufs Vollstreckung ihrer Strafe zum Schiffziehen, das heißt zur langsamen Todesstrafe hätten abgeliefert werden müssen, wenn nicht zufällig bei der obersten Justizstelle vorher im Instanzenzuge eine dem Verschulden der Thäter entsprechende Milderung verfügt worden wäre. Hieraus lasse sich aber mit Grund folgern, daß bei dem bloßen Vorliegen tabellarischer Ausweise häufig Personen zum Schiffziehen bestimmt worden seien, deren Delicte ganz in die Kategorie der oben beschriebenen gehörten und die hievon verschont geblieben wären, wenn durch ein glückliches Ungefähr die nochmalige Prüfung des vorangegangenen Verfahrens, mit genauer Erwägung aller Umstände, hätte stattfinden können. — Ein ganz eigenthümlicher Fall ereignete sich auch in dieser Hinsicht gleich anläßlich des ersten Transportes von Sträflingen nach Ungarn, den wir hier absichtlich ausführlicher mittheilen wollen, weil er zugleich das Strafjustizwesen jener Zeit überhaupt kennzeichnet. Ein Bauer aus Heraltitz in Mähren, Namens Mathias Křenek, stand seit Jahren mit dem Dorfrichter und der Pirnitzer Grundherrschaft im Streite, beschwerte sich über den hiebei beobachteten Vorgang des Iglauer Kreisamtes und belästigte mit seinen Bitten um Rechtsschutz auch Kaiser Joseph II. Trotzdem Křenek aus diesem Anlasse wiederholt auf a. h. Befehl der Burgwache übergeben, zunächst in das sogen. Rumorhaus, dann in das Zuchthaus eingeliefert, in seine Heimath abgeschoben, sowie wegen Reversion und Hofbehelligung gestraft worden war, erschien er 1782 neuerlich in Wien. In Folge der hierüber erstatteten Anzeige des Stadtgerichtes verurtheilte ihn die niederösterr. Regierung mit Decret vom 24. Juli 1782 zu sechsmonatlichem Zuchthausarreste und zehn Karbatschenstreichen, doch holte vorher der damalige Präsident jener Stelle, Johann Graf von Pergen, die a. h. Genehmigung dieser Verfügung ein. Der Kaiser billigte dieselbe nicht nur, sondern ließ dem genannten Behelliger zugleich bedeuten: daß über ihn, wenn er sich nach vollstreckter Strafe und erfolgter Abschiebung nochmals in Wien betreten ließe, die lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt werden würde. Math. Křenek, auch hiedurch noch nicht abgeschreckt, überreichte im April 1784 dem Kaiser in der Hofburg, gelegentlich der Audienzen, welche daselbst fast täglich auf dem sogen. Kontrolorgange ertheilt wurden, wieder eine ihm in derselben Angelegenheit von dem Unterthansagenten Josef Welz verfaßte Bittschrift. Dieselbe wurde zwar entgegengenommen, Křenek aber hierauf durch die Burgwache in das städtische Polizeihaus gebracht und sodann, gestützt auf die erwähnte a. h. Resolution, vom Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der niederösterr. Regierung zunächst behufs Verrichtung öffentlicher Arbeiten (in Eisen) nach den neuhergestellten Wiener Casematten gebracht, im Mai 1784 jedoch von da aus auf Veranlassung des niederösterr. Appellationsgerichtes mit den anderen Delinquenten auf Lebenszeit zum Schiffziehen nach Ungarn transportirt. Als im Januar 1786 das Verzeichniß jener Sträflinge bei der obersten Justizstelle nachträglich einer eingehenderen Prüfung unterworfen wurde, machte Hofrath von Haan hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die über Křenek verhängte, überaus schwere Strafe, welche er in Haftgemeinschaft mit dem Abschaume der Menschheit verbüßte und der erfahrungsgemäß die dazu verurtheilten Gefangenen zum größten Theile in kurzer Zeit mit dem Tode erlägen, in keinem Verhältnisse zu dessen Vergehen stehe. Haan setzte bei der Berathung dieses Gegenstandes (gegen den Antrag der Hofräthe Froidevo und Keeß, welche „den fürgegangenen Fehler nicht aufstechen“ wollten) die eingehende Erhebung aller Umstände durch, und die ganze Angelegenheit ward schließlich von der vereinigten Hofstelle dem Kaiser zur Kenntniß gebracht, welcher sohin den noch am Leben befindlichen Křenek gänzlich begnadigte. Dem niederösterr. Appellations-

gerichte wurde lediglich für die Zukunft, zur Vermeidung ähnlicher Irrungen, größere Aufmerksamkeit empfohlen. (Rathsprotokolle der obersten Justizstelle [Sen. austr.] Jahrg. 1786, Band I, S. 238, 274, 679, 817.)

[122]) A. u. Vorträge der obersten Justizstelle vom 20. März 1786 und 2. März 1787. (Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 90—1.) Selbst Delinquenten, welche nur noch zum Theile eine dreijährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, wurden für den Transport bestimmt.

[123]) Die bezüglichen, im Zusammenhange stehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 13. Januar 1787 (I. Theil) lauteten: §. 26. „Bei der Strafe des Gefängnisses sind folgende Grade bestimmt: a) schwerstes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Bei allen drei Graden ist dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweisen." §. 27. „Bei dem schwersten Gefängnisse ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen, auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fordert, schwere Eisen angelegt werden. Dem zum Gefängnisse Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen, und alle Zusammenkunft oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen." §. 28. „Ein zum harten Gefängnisse Verurtheilter ist gleich dem Vorhergehenden zu behandeln, nur sollen ihm a) minder schwere Eisen an die Füße gelegt, b) zwei Tage in der Woche ein halb Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden." §. 30. „Der zum gelinderen Gefängnisse Verurtheilte ist zwar mit leichteren, aber doch immer mit solchen Eisen zu belegen, von denen er sich ohne List und Gewalt nicht frei machen kann. Einem solchen Verbrecher ist eine bessere Atzung, doch kein anderes Getränk als Wasser zuzulassen, auch ohne ausdrückliches Vorwissen und ohne die Gegenwart des Gefangenaufsehers alle Zusammenkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbieten. Nach Beschaffenheit der Umstände kann selbst das gelindere Gefängniß durch eine strengere Fasten für einige Tage der Woche verschärft werden. Dann ist dem Gefangenen an dem zur Fasten bestimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund Brod zuzulassen."

[124]) Vergl. von Maasburg's „Geschichte der obersten Justizstelle" S. 119 und 262.

[125]) Die Berathung fand bei der Compilationshofcommission unter dem Vorsitze des Grafen von Sinzendorf, im Beisein der Justizhofräthe Löhr, Keeß und Froidevo, dann der Hofräthe der vereinigten Hofkanzlei Friedenthal und Mayern, sowie des Appellationsrathes Rüstel statt. Der a. u. Vortrag wurde am 18. Juli 1787 überreicht und gelangte bereits am 21. Juli resolvirt zurück. (Archiv des k. k. Justizministeriums. Fasc. 15. Z. 2994 ex a. 1787.)

[126]) S. §. 31 des Joseph. Strafgesetzbuches (I. Theil), dann die §§. 10 und 17 (II. Theil).

[127]) Vergl. das Joseph. Strafgesetzbuch (I. Theil) §§. 56, 57, 77, 109, 129, 141 und 159.

[128]) D. i. gemäß der §§. 23, 26 und 28 des Joseph. Strafgesetzbuches (I. Theil) in der Dauer zwischen 8 bis 15 Jahren, unter gleichzeitiger Anhaltung zu einer verhältnißmäßigen Arbeit.

[129]) Derselbe erliegt im oberstger. Archive, Fasc. 90—1 (Z. 23); er wurde am 5. März 1787 überreicht, vom Kaiser noch am nämlichen Tage erledigt und unverweilt an die oberste Justizstelle zurückgeleitet. (Acten des bestandenen österr. Staatsrathes, Z. 1831 aus dem Jahre 1787.)

[130]) Acten der Compil.-Hofcommission. Archiv des k. k. Justizministeriums, Fasc. 15.

[131]) Die kaiserl. Resolution vom 21. Juli 1787 wurde bereits am 27. desselben Monats auf a. h. Befehl von der obersten Justizstelle sämmtlichen Appellationsgerichten zur Verständigung der unteren Instanzen mitgetheilt (Archiv des

obersten Gerichtshofes, Fasc. 107 Oesterr. und 56 Nr. 1 Böhm.) und ist wörtlich in dem Handbuche aller unter der Regierung Joseph's II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze (Wien, 1789), Band XIII, S. 417 abgedruckt. Sie bestimmte zugleich, daß außer den zur lebenslänglichen Anschmiedung verurtheilten Verbrechern in den Strafforten und Zuchthäusern keiner der übrigen Arrestanten müßig sein und daher Alles entfernt werden solle, was dieselben bei der Arbeit hemmt, indem die Anlegung der Eisen nicht so sehr als Strafverschärfung anzusehen sei, sondern vielmehr der Sicherheit wegen, um die Sträflinge am Entweichen zu hindern, in Anwendung komme.

[132]) In der That wurden auch 29 dieser Arrestanten nach Ungarn befördert, 12 hievon aber bereits im April 1790 als verstorben ausgewiesen. (Acten des k. k. Justizministeriums. Fasc. VI. C. 4. Schiffz.-Strafe.) Das citirte kaiserl. Handschreiben vom 22. Juli 1789 lautete: „Lieber Graf Seilern! Ich habe aus einer Anzeige der böhm.-österr. Hofkanzlei ersehen, was die Ueberhäufungen der Arrestanten am Spielberge und in dem Grazer Schloß für Anständen unterliegen; um diesen aber abzuhelfen, sind folgende Mittel zu ergreifen, nämlich: 1) Sind mehrere von den Delinquenten zum Schiffzuge abzugeben, dessen so sehr ausgeschrieene Härte sich endlich dahin aufgeklärt hat, daß gegen 30 ad opus publicum condemnirte Gassenkehrer allhier sich zur Gnade die Abgebung zum Schiffzuge ausgebeten haben, was ihnen auch bewilligt worden ist. Es ist also die Abschickung zum Schiffziehen nicht als eine Exacerbation der Strafe, sondern nur dahin auszulegen, daß es blos eine öffentliche Arbeit sei, wozu jeder Delinquent qualificirt ist, der in Eisen zur Verrichtung der öffentlichen Arbeit condemnirt wird, wobei aber nur Jene dahin übersetzt werden, denen ihre Strafzeit auf mehrere Jahre ausgemessen ist. 2) In das Grazer Schloß und auf den Spielberg sollen künftig sämmtliche Gebranntmarkte und auf lebenslang zum Anschmieden Verurtheilte aus allen deutschen Erbländern, männlichen und weiblichen Geschlechtes, kommen; dann die ad opus publicum Condemnirten aus Mähren, Schlesien und Galizien auf den Spielberg und jene aus Steiermark, Kärnten und Krain auf das Grazer Schloß; die Görzer gehören in das Zuchthaus zu Triest; Tyrol hat sein Zuchthaus und so auch Freiburg, Oesterreich ob der Enns gleichfalls; Niederösterreich hat ohnedies ein Zuchthaus und die Casematten, Böhmen ebenfalls ein Spinnhaus. In diesen Zuchthäusern kann ganz leicht eine Abtheilung gemacht werden zwischen Zuchthaussträflingen und Weibsbildern, die nie aus dem Hause kommen, sondern in selbem zur Arbeit angehalten werden, und jenen, welche zur öffentlichen Arbeit in Eisen condemnirt sind. Bei diesen sämmtlichen und in allen Ländern ist die Vorschrift pünktlich anzunehmen, die hier (in Wien) bei den Casematten-Arrestanten sowohl in Kleidung, Kost, Liegerstatt, Anschließung, als in täglicher, was immer für öffentlicher Arbeit besteht, ohne sich je eine Ausnahme zu erlauben. Auf diese Art wird Raum genug sein und hat die oberste Justizstelle die obenberührte Vorschrift von der Polizeidirection abzuverlangen und solche den sämmtlichen Criminalgerichten zur genauen Befolgung hinauszugeben. Laxenburg, den 22. Juli 1789. Joseph." (Archiv des obersten Gerichtshofes. Fasc. 90—1.) Vergl. auch Anmerk. 14.

[133]) Bereits in dem auf S. 68 (Anmerk. 101) erwähnten a. u. Vortrage der vereinigten Hofstellen vom 14. December 1789 wurde umständlich ausgeführt, daß in den der Hofkanzlei zuletzt vorgelegten, zum Theile sehr mangelhaft verfaßten Verzeichnissen der Unterbehörden mehr als 100 Sträflinge irriger oder offenbar ungerechter Weise für die Abgabe zum Schiffzuge eingetragen erscheinen.

[134]) Dieses bereits in Anm. 121 erwähnte Separatvotum Haan's wurde von der obersten Justizstelle mittelst Note vom 7. April 1790 (Z. 827) an die vereinigte Hofkanzlei geleitet und erliegt abschriftlich im Archive des k. k. Justizministeriums. (Fasc. VI. C. 4. Schiffz.)

[135]) Es war dies Leopold Graf Kolowrat-Krakowsky (geb. 1727, gest. 1809), der seine Diensteslaufbahn bereits unter Maria Theresia begonnen hatte und später die Stelle eines Staats- und Conferenzministers bekleidete. S. Wurzbach's biogr. Lexikon Band XII, S. 382.

[136]) Die Berathung fand unter dem Vorsitze Martini's im Beisein der Hofräthe: Haan (Referent), Bieschin, Conforti und Lewinski statt. Der bezügliche a. u. Vortrag erliegt gleichfalls bei den Acten des k. k. Justizministeriums. (Fasc. VI. C. 4. Sträflinge.)

[137]) Zur Motivirung dieses Antrages wurde seitens der Gesetzgebungshofcommission angeführt: „Das Schiffziehen in Ungarn, wozu seit dem Jahre 1784, als es angefangen, gegen zweitausend Köpfe aus den deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden abgeliefert worden, dürfte künftig als eine Strafart ganz aufhören, nachdem Euere Majestät schon heuer keinen Transport dahin haben abgehen lassen und der Hofkriegsrath sich erst jüngst geäußert hat, daß das Militare schon dermal die geringe Zahl, welche nach Abzug der zufolge höchsten Befehls an die ungarischen Gerichtsbarkeiten zurückgegebenen Sträflinge und der in die Festungen übernommenen Militärverbrecher etwa annoch in 200 Köpfen übrig bleibt, weder zur Schiffzugsarbeit mehr verwenden, noch in den dermaligen Behältnissen unthätig belassen könne. Anmit wird also künftig ein Ausweg fehlen, auf welchen bisher eine beträchtliche Menge Arrestanten, obschon freilich in solcher Art vom Halse geschafft worden, welche, wenn auch die Strafgattung selbst beibehalten würde, doch wegen der unumgänglichen Justizrücksichten auf ganz andere Mäßigung herabgestimmt, und also immer so eingerichtet werden müßte, daß die Zahl derjenigen, die dazu gelangten, ungleich geringer als bisher ausfallen würde. An sich entspricht auch diese Strafanstalt den Grundsätzen wenig, worauf die Einrichtung des Strafwesens abzielen soll; denn sie geht an der äußersten Grenze der Monarchie, in entlegenen, wenig bevölkerten Gegenden vor sich, wo das Beispiel, die Erspiegelung, das Abschrecken, in Ansehung aller übrigen Länder gar keine Wirkung hervorbringt. In ihrer innerlichen Beschaffenheit ist sie so äußerst schwer, daß die Militärbehörden, unter deren Leitung sie vollzogen wird, zu wiederholtenmalen die eindringlichste Schilderung von dem erbärmlichen Schicksale dieser Unglücklichen, die sich selbst nur den Tod wünschen, vorlegten und die Erfahrung bestätigt hat, daß im Durchschnitte keiner derselben durch zwei Jahre dabei ausharren könne, ohne der Härte der Strafe und der zugleich mit eintreffenden Ungesundheit der Gegend mit dem Tode zu unterliegen, ja man kann für gewiß annehmen, daß in diesen sechs Jahren mehr als zweimal soviel Leute bei dem Schiffziehen ihr Leben in der Mühseligkeit verloren haben, als nach den vormals bestandenen Todesstrafen in einem gleichen Zeitlaufe hingerichtet worden wären. Eben daraus ergibt sich eine sehr bedenkliche Ungleichheit der Justiz; denn der, welcher auf anhaltende Zeit von acht Jahren verurtheilt ist, hat gerade das nämliche Schicksal, wie der schwerste, auf langwierige Zeit verurtheilte Verbrecher, weil der eine wie der andere sein Leben schon in den ersten Jahren in dem gleichen Bedrängnisse lassen und also ungleiches Verschulden, gleiches Uebel leiden muß. Endlich kann auch diese Strafe nur für Mannsleute und auch unter diesen nur für jene, die von ganz unmangelhafter Leibesbeschaffenheit sind, angewendet werden, woraus sich eine weitere Ungleichheit in der Justiz und ihrem Vollzuge ergibt, indem die Weiber oder mit geringen Gebrechen behafteten Männer, bei welchen deswegen die Bosheit und Strafmäßigkeit nicht kleiner ist, mit einer Strafe, die sie wohl ausstehen können, belegt werden, indessen Jene in der ungleich schwereren Strafe blos wegen Zufalles des Geschlechtes oder des stärkeren Körpers unterliegen müssen. Ueberstände aber auch hie und da Einer diese Strafe, so wäre doch zu seiner künftigen Besserung und zur Beilegung solcher Fähigkeiten, wodurch er zur ehrlichen Nahrungserwerbung geschickt und gewohnt gemacht würde, nichts gewonnen. Man hält daher unmaßgeblichst dafür, daß Euere Majestät bei der künftigen Sistemisirung der Strafen, es von dem Schiffziehen ganz abkommen zu lassen, geneigt sein dürften, gleichwie auch schon wegen allfälliger Zurücklieferung derer, die aus den vorigen Jahren noch dabei übrig sind, über die oben gedachte Aeußerung des Hofkriegsrathes das Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und vereinter Hofstelle eben in Bewegung ist."

[138]) S. „Sammlung der Gesetze Leopold's II." (Wien, J. G. Mösle) III,

S. 30, sowie die auf a. h. Befehl herausgegebene „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer" (Wien, 1791) I, S. 74.

[139]) Rücksichtlich der ungar. Staatsangehörigen war das diesfalls Erforderliche schon früher veranlaßt worden.

[140]) Ein Erlaß der Justizhofstelle vom 2. August 1790 forderte die sämmtlichen Appellationsgerichte zur Revision der bezüglichen Criminalprocesse, sowie zur Antragstellung auf. (Archiv des obersten Gerichtshofes, Fasc. 56—1 Böhm.)

[141]) Rathsprotokolle der obersten Justizstelle: Jahrg. 1790 u. z. 1) Sen. bohem. Band II, S. 2470—2481; 2) Sen. austr. Band II, S. 2307, 2686, 3425, 3513, 3861, 3868 ff. und Band III, S. 4016, 4295, 4430 ff. Dann Acten dieser Hofstelle (Fasc. 56—1 Böhm.) aus dem Jahre 1790 Z. 16, 19, 50, 51; aus dem Jahre 1791 Z. 1.

Anhang.

Ordnung in den (Wiener) Casematten.[1])

Dahin werden nur die schwersten Verbrecher abgeurtheilt, und besteht der diesfällige Strafort in einem unter der Stadtmauer befindlichen großen, mit drei Abtheilungen versehenen Gewölbe. In der ersten dieser Abtheilungen, welcher zu dem Eingange der Casematten führt, befindet sich die zur Bewachung der dasigen Sträflinge commandirte Polizeiwachmannschaft, durch welche Jedermann ohne Ausnahme passiren muß. In der zweiten, welche von der ersten mit einem eisernen Gitter abgesondert ist, befindet sich die auf dem Posto stehende Wache, und diese Abtheilung ist, wie die erste, gleichmäßig mit einem eisernen Gitter versehen; in der dritten und letzten Abtheilung, deren innerer Raum 112 Köpfe faßt, befinden sich nun die Sträflinge.

Neben der ersten Abtheilung ist noch ein anderes Behältniß, in welches die Züchtlinge täglich, wenn sie von der öffentlichen Arbeit zurückkommen, aufgeführt, sodann Paar und Paar in die zweite Abtheilung zur genauen Visitirung eingelassen, nach geschehener Visitation aber in ihren Bestimmungsort abgeführt werden.

Die Einnahme in die Casematten.

Jeder dahin abgeurtheilte Sträfling muß nach geschöpftem Urtheile in das Zucht- und Arbeitshaus auf die daselbst befindliche Wachstube gestellt, daselbst in dem nebenfindigen Zimmer im Beisein des dasigen Feldwebels oder eines Corporals bis auf die nackte Haut visitirt, ihm alles Geld und Leibeskleidung oder andere Fahrnisse abgenommen, alles Abgenommene genau aufgezeichnet und in dem besonders zur Aufbewahrung dieser abgenommenen Geräthschaften gewidmeten Depositorium bis zu seiner Entlassung aufbehalten werden.

Sodann wird an dem Sträflinge die für alle Züchtlinge dieser Art vorgeschriebene und in Absicht auf die Entweichung und Erhaltung der Rein-

[1]) S. Anmerk. 14 auf Seite 31.

lichkeit dienliche Kopfschur vorgenommen und derselbe, nachdem er auf das genaueste visitirt, geschoren und in den Journalbogen in den Zuwachs gebracht, auch mit der für diese Züchtlinge bestimmten eigenen Kleidung versehen ist, wohlverwahrt in seinen Bestimmungsort überliefert.

Gottesdienst in den Casematten.

An Sonn- und Feiertagen wird bei dem in der Casematte befindlichen Altare von dem eigens hiezu bestimmten Priester eine heilige Messe gelesen, hiebei ein Rosenkranz und die lauretanische Litanei laut gebetet und nachhin durch eine halbe Stunde eine geistliche, für die Sträflinge anpassende Ermahnung abgehalten; während dem Gottesdienste bleibt der Stabsprofos sammt dem Feldwebel in dem Behältnisse der Sträflinge, um sie in der Ordnung und im Stillschweigen zu erhalten.

Nur des Jahres einmal, das ist zur österlichen Zeit, werden die Züchtlinge insgesammt zur heiligen Beichte und Communion gelassen, jedoch bleibt keinem derselben benommen, außer dieser festgesetzten Zeit, öfters an einem anderen Sonn- oder Feiertage aus wahrem reumüthigen Antriebe seine Beichte abzulegen und das allerheiligste Altarsacrament zu empfangen.

Arbeit für die Casemattisten.

Diese besteht nur allein in der öffentlichen Arbeit, als da ist: die Reinigung und Säuberung der Gässen und Straßen, Räumung des Wienflusses und des Stadtgrabens, dann zur Sommerszeit das Aufspritzen im Prater.[2])

Die Arbeit, als die Säuberung der Gässen und Straßen, die Räumung des Wienflusses an dem Glacis beginnt durch das ganze Jahr täglich nach anbrechendem Tage und endiget sich Abends bei Untergang der Sonne.

Das Aufspritzen im Prater geschieht nur so oft es nothwendig ist, fängt gewöhnlich um 12 Uhr Mittags an und endiget sich um 7 Uhr Abends.

Auf die Reinigung der Gässen und Straßen werden täglich 40 Köpfe in zwei abgetheilten Rotten, deren jede 20 Köpfe stark und mit einer hinlänglichen Mannschaft sowie mit einem Unterofficier bedeckt ist, geführt; die noch übrigen Casemattisten werden gleichfalls unter Begleitung einer hinlänglichen Wache, wobei ein Feldwebel das Commando führt, an dem Wienflusse oder auf der sogen. Glacis-Arbeit aufgeführt.

---

[2]) An Arbeit fehlte es in dieser Hinsicht nicht, da die Reinhaltung der Straßen Wiens und seiner Vorstädte namentlich im 18. Jahrhunderte noch sehr viel zu wünschen übrig ließ, ja diesbezüglich bis auf die neuere Zeit geradezu ein Zustand gesundheitswidriger Unordnung herrschte. (Vergl. „Wien 1848—1888." Denkschrift zum 2. December 1888, herausgegeben vom Gemeinderathe der Stadt Wien. I, S. 464 ff.) Uebrigens fühlte man schon damals, daß jene Art der öffentlichen Verwendung der Sträflinge unschicklich sei und demoralisirend wirke. Friedrich Nicolai räth in der 1784 herausgegebenen Beschreibung seiner „Reise durch Deutschland und die Schweiz" dringend, es hievon abkommen zu lassen, weil durch den ekelhaften Anblick der schmutzigen, siechen und gefesselten Züchtlinge jeder Bürger bei seinen Gängen und Beschäftigungen außer dem Hause beleidigt werde. (Band III, S. 205.)

Zu den verschiedenen Hausarbeiten, als: Wassertragen, Ausleerung der Kübel in den Casematten, Säuberung und Reinigung der Casematten selbst, dann Abreibung der Pawlatschen und Schmieren der Schuhe, endlich Tragung der Atzungen für die sämmtlichen Sträflinge, werden 4 Sträflinge, welche wegen ihrer körperlichen Defecte von der öffentlichen Arbeit befreit sind, verwendet.

Die Kleidung

ist für Alle gleich eingeführt und bestimmt; solche besteht im Winter aus einer Jacke und langen Hosen von Halinatuch[3]), aus wollenen Strümpfen und einem weißen Hütel von Filz; im Sommer aber aus einem Kittel und langen Hosen von Zwilch, und wird ihnen solche, so oft es nöthig ist, durch die Zuchthausverwaltung ausgebessert, oder, wenn sie ganz zerrissen und unbrauchbar wird, eine neue ausgewechselt.

Die Kost

ist für alle dasigen Sträflinge ohne Rücksicht auf Religion gleich eingeführt und besteht solche das ganze Jahr hindurch ohne Ausnahme gleich: in einem Seidel Suppe von wenigen Hülsenfrüchten und aufgeschnittenem Brod, dann in einem Seidel gekochter Hülsenfrüchte, als: Erbsen, Linsen, Bohnen u. dgl. Nebst diesem erhält jeder Arrestant eine tägliche Brodportion im Gewichte von 1 Pfund 24 Loth. Die Verköstigung der Casemattisten hat der im Polizeihause angestellte Traiteur zu besorgen, welcher, um das bestimmte Maaß jedem Arrestanten genau abreichen zu können, mit einem eigenen blechernen und cementirten Löffel versehen ist.

Die Abspeisung geschieht nur alle 24 Stunden u. z. in der Woche erst, wenn die Züchtlinge von der Arbeit zurückkommen, und nach vollendeter Visitirung, das ist Abends um 7 Uhr; an Sonn- und Feiertagen aber wird Mittags um 12 Uhr abgespeist.

Bei jedesmaliger Abspeisung, welche immer in der zweiten Abtheilung innerhalb des verschlossenen Gitters der ersten Abtheilung vorgenommen wird, muß der Stabsprofoß, dann der das Commando führende Feldwebel gegenwärtig sein und der Profoß die Speisen verkosten; wenn er sie nun gut und genußbar findet, so werden selbe von den zur Hausarbeit bestimmten Casemattisten an die übrigen bereits an ihre Pritschen geschlossenen Sträflinge abgereicht.

Hier muß so, wie in den übrigen Strafhäusern von dem Traiteur für die Reinlichkeit in der Küche und zugleich dafür gesorgt werden, daß die kupfernen Geschirre immer wohlverzinnt und alle Küchengeräthschaften rein gehalten werden.

---

[3]) Halina slav. = Kittel, Jacke aus grobem Stoff.

Die Liegerstätte

ist ebendieselbe wie in allen übrigen Strafhäusern und besteht solche in den an den Wänden errichteten Lagerpritschen oder sogen. Pablatschen[4]), und sind hievon ebenfalls nur die Sterbenskranken befreit, welche im Entdeckungsfalle einer schweren Krankheit sogleich in das Arrestantenspital überbracht werden.

Unterhalt in Kleidern und Reinlichkeit der Casemattisten.

Hier wird vorzüglich darauf gesehen, daß jeder Sträfling sich an seinem Leibe so viel wie möglich rein halte. Zu dem Ende sind in den Casematten eigene Wassereimer befindlich, worin sich sämmtliche Züchtlinge früh Morgens, bevor sie auf die Arbeit abziehen, rein waschen, und muß jeder Sträfling, wenn an ihm ein Ungeziefer entdeckt würde, sogleich die Meldung machen, damit ihm, um die Ansteckung für Andere zu vermeiden, eine reine Kleidung abgereicht, die alte abgenommen und in dem Säuberungsofen gehörig gereinigt werde.

Dann werden alle Sonntage sämmtliche Sträflinge durch den eigens hiezu bestellten Friseur rasirt und wird auch durch solchen alle Monate einmal an ihnen im Beisein des Zuchthausverwalters und des Stabsprofoßen die Kopfschur vorgenommen. In Ansehung der Wäsche werden selbe rein gehalten, es bekommt jeder Züchtling am Sonntage ein reines Hemd und wird auch für diese Züchtlinge so, wie für jene des Zuchthauses, unentgeltlich in jeder Woche durch die im Zuchthause zur Hauswäsche angestellten fünf Arrestantinnen gewaschen.

Reinigkeit der Casematten.

Die Reinhaltung und Säuberung derselben besteht in diesen Verrichtungen, als: Ausleerung der Kübel, Wassertragen, Ab- und Ausreibung der Casematten und Pablatschen. Die Ausleerung der Kübel geschieht täglich früh Morgens nach dem Abzuge der Züchtlinge durch die zur Hausarbeit angestellten 4 Sträflinge, welche zugleich alle Wochen einmal, nämlich Montags, die Pablatschen ab- und alle 14 Tage die Casematten auszureiben, dann täglich Abends vor der Nachhausekunft der Züchtlinge das für sie nöthige Wasser in Begleitung der Wache zuzutragen und den sämmtlichen Sträflingen alle 8 Tage die Schuhe zu schmieren haben. Auch werden die Casematten täglich früh Morgens ausgekehrt und gereinigt, und es sind zur Erhaltung der Reinigkeit und Abwendung des Ungeziefers alle Pritschen und deren Bäume gut verpicht; dann müssen die daselbst befindlichen Durchzuglöcher stets während der Abwesenheit der Züchtlinge offen bleiben, und werden die Casematten das ganze Jahr hindurch täglich mit brennendem Wachholderholze ausgereinigt.

---

[4]) Pablatsche (Pawlatsche), aus dem Slav. = Gang, Gallerie; dann hölzerne, erhöhte Unterabtheilung eines Gemaches.

Sicherheit der Casematten.

Keinem Sträflinge wird bei schwerster Strafe gestattet, Tabak zu rauchen. Auch ist alles Holzdörren bei den Oefen unter schwerster Züchtigung verboten. Die daselbst befindlichen Lampen müssen von den Schließern täglich, ehe und bevor die Casemattisten von der Arbeit zurückkehren, angezündet und zu gehöriger Zeit wieder ausgelöscht werden.

Beheizung der Casematten.

Das für die Casematten und die dasige Wache erforderliche Holz wird von Seite der Zuchthausverwaltung vorgegeben und ist solches verhältnißmäßig nach der steigenden oder fallenden Kälte und nach dem sonstigen Bedürfnisse bestimmt.

Verwahrung der Casemattisten.

Sämmtliche in diesen Strafort abgeurtheilte Sträflinge sind mit schweren Fußeisen belegt[5]) und werden noch insbesondere, wenn sie zur Arbeit gehen, mit einer, eine Klafter langen Kette, damit sie in der Arbeit nicht gehindert sind, paarweis zusammengeschlossen. Wenn dieselben Abends von der Arbeit zurückkehren, wird jede Rotte, so wie sie nach Hause kommt, unter Begleitung der Wache in das nebenfindige sogen. Visitirzimmer geführt, wo sodann sämmtliche Sträflinge paarweis von den Schließern ohne Ausnahme bis auf das Hemd ausgezogen und alle ihre Kleidungsstücke auf das genaueste untersucht werden. Alles, was man bei ihnen außer der Hausmünze findet, wird denselben abgenommen, gegen Recepisse in das Zuchthaus geschickt und hierüber sodann von dem Stabsprofoßen in dem täglichen Rapporte zur weiteren Untersuchung oder Bestrafung die Anzeige erstattet. Nach der diesfälligen Visitation werden je fünf Sträflinge an die für sie

---

[5]) Die Fesselung (Anschlagung der Eisen, Anlegung von Band und Eisen) war in alter Zeit unter Anwendung von Hals- und Leibringen in ihrer Ausführung, namentlich was die Schwere der (von Arm zu Arm, Fuß zu Fuß und Hals oder Arm zu Fuß) angelegten Ketten anbelangte, in den einzelnen Ländern der Monarchie verschieden, gestaltete aber die Haft überall meist zu einer sehr qualvollen. Später traten in dieser Hinsicht mehrfache Erleichterungen ein, und es schwankte das Gewicht der Fußeisen je nach der Länge der Ketten auch auf dem Spielberge zwischen 5 Pfund 14 Loth bis 6 Pfund 30 Loth, ja betrug daselbst schließlich bei den inhaftirten Weibern 2 Pfund, bei männlichen Sträflingen höchstens 5 Pfund. Das mildere Verfahren im Wiener Provinzialstrafhause und die dort übliche Fesselungsart, wornach die doppelten Fußeisen mit Inbegriff der Ketten selbst für rüstige Männer nur ein Gewicht von 4 Pfund (= 2 Kilo 240 Gramm) hatten, wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 13. Juli 1834 Z. 14868 in allen andern Strafhäusern eingeführt. Die Hofkanzlei trat aus diesem Anlasse vorher mit der obersten Justizstelle in das Einvernehmen; die bezüglichen Verhandlungsacten erliegen im Archive des obersten Gerichtshofes, Fasc. 67 Nr. 1. Das vorcitirte Hofkanzleidecret erscheint abgedruckt in Herbst's Handbuche des allgem. österr. Strafrechtes (2. Aufl.) I, S. 102 und in dem (1882—1884) von Dr. J. Kaserer herausgegebenen Handbuche der österr. Justizverwaltung, Band III, S. 284.

bestimmten Pritschen besonders angeschlossen, welche Anschließung auf solche Art geschieht, daß von dem Ersten angefangen, die daselbst gut befestigte sogen. Durchzugskette durch die Fußeisen sämmtlicher fünf Züchtlinge gezogen und an dem Fünften mit einem sicheren Schlosse verwahrt wird.

Wenn nun sämmtliche Sträflinge an ihren Pritschen angeschlossen sind, so ist der angestellte Stabsprofoß und der commandirte Feldwebel bei schärfster Ahndung verbunden, darauf zu sehen, daß jeder Arrestant ohne alle Ausnahme, an der Durchzugskette sich gehörig angeschlossen befinde und daß die an gesagten Ketten befindlichen Schlösser richtig und gut versperrt seien. Ebenso muß bei Verantwortung das in den Casematten bei der ersten Abtheilung befindliche eiserne Gitter, wenn die Züchtlinge zu Hause und abgespeist sind, immer wohl verschlossen sein und selbes auch damals, wenn der Stabsprofoß oder der Feldwebel nöthigen Falls eine Nachsicht zu pflegen hat, gleich hinter ihm geschlossen und der hiezu gehörige Schlüssel bis zu dessen Zurückkunft von dem hiezu bestimmten Manne abgezogen werden. Dann sind die Sträflinge sowohl in den Casematten als bei der Arbeit täglich zu verlegen, so daß zur Vermeidung aller möglichen Verabredungen nie eben dieselben zusammenkommen; auch müssen, wenn die Arrestanten auf die Arbeit abgezogen sind, die Casematten selbst von den zwei Schließern im Beisein des Stabsprofoßen und des Feldwebels täglich und auf das genaueste visitirt werden. Keinem dieser Sträflinge ist erlaubt, leise oder sonst auf eine verdächtige Art zu sprechen. Ebensowenig darf jemand Fremder mit ihnen sprechen, und nicht einmal der Schließer darf ohne Beisein des Stabsprofoßen oder Feldwebels zu diesen Züchtlingen gehen, auch darf Niemand ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung Seiner Excellenz des Herrn Landeschefs diesen Strafort besichtigen. Diese Sträflinge dürfen außer der für selbe bestimmten eigenen Kleidung kein anderes Kleidungsstück, weder Schnupf- noch Halstuch haben, auch müssen selbe den Schlitz des Hemdes rückwärts tragen und ihr Kittel muß nur zusammengeheftet, keineswegs aber mit einem Strick oder Riemen gebunden sein.

Diese Züchtlinge erhalten weiters keine andere als die schon für selbe festgesetzte und in den übrigen Straförtern eingeführte Hauskost, und wird besonders scharf darauf gesehen, daß denselben weder auf der Arbeit durch fremde Personen, noch im Hause durch die Schließer oder die Wache selbst etwas an Eßwaaren, Getränke oder Geld zugestellt und beigebracht werde.

Wenn einer dieser Sträflinge auf der Arbeit bettelt oder etwas annimmt, ohne es sogleich dem commandirten Unterofficier zu melden, so hat letzterer die Befugniß, im Entdeckungsfalle diesen Züchtling zur Warnung für die Anderen ohne weiteres mit einigen Stockstreichen zu bestrafen.

In diesem Straforte darf weder ein Nagel oder welch' immer ein Stück Eisen oder Strick, kurz nichts sich vorfinden, womit der Sträfling sich selbst oder einem Anderen schädlich werden könnte. Daher auch eine halbe Stunde nach dem Abspeisen sämmtliche Eßhäferln durch den Schließer in Gegenwart der Wache aus den Casematten geschafft werden müssen. Dann darf kein Sträfling, wenn er entlassen wird, von den noch Angehaltenen zum Postentragen sich gebrauchen lassen und wird nicht nur derjenige, welcher

die Posten geschickt, sondern auch der Entlassene, wenn er entdeckt wird, nach vorläufiger Untersuchung auf das schärfste bestraft.

Was endlich diese Züchtlinge sowohl in den Casematten als auf der öffentlichen Arbeit muthwillig brechen oder verderben, wird von solchen durch den Abzug des vierten Kreuzers, welchen diese Sträflinge sowie jene des Zuchthauses wöchentlich zu beziehen haben, wieder ersetzt und hergestellt.

Strafen der Casemattisten.

Bei einem jeden dieser Sträflinge ohne Ausnahme muß die ihm von Seite des Gerichtes durch Urtheil zuerkannte Strafe, welche in Karabatsch- oder Stockstreichen, oder in den bestimmten Fasttagen besteht, genau befolgt werden und sind hievon nur jene, welche wegen wahrer Unpäßlichkeit und zu schwacher Leibeskräfte die ihnen zugedachte Züchtigung zu ertragen nicht vermöchten, ausgenommen, wonach in diesem Falle die Bestrafung bis zur erfolgenden Genesung zu verschieben oder bei der betreffenden Behörde die diesfälligen Verhaltungsbefehle einzuholen sind.

Unterricht für den Stabsprofoßen.

Die Pflicht eines jeweiligen Stabsprofoßen besteht darin, daß er die vorgeschriebene Ordnung genau handhabe und die ihm zukommenden Aufträge pünktlich befolge, dann einen jeden ihm Untergeordneten anhalte, daß er der bestehenden Vorschrift vollkommen Genüge leiste, und wird sich lediglich in Ansehung derselben auf die in der Hausordnung vorkommenden verschiedenen Ordnungsrubriken, welche die ganze Verfassung dieses Strafortes in sich enthalten, bezogen. Ueberhaupt aber hat derselbe 1. die Aufsicht über die in diesem Straforte täglich angestellte Polizeiwachmannschaft, dann die beiden Schließer, und sind diese sowohl, als der täglich auf der Wache befindliche Feldwebel sammt seiner Mannschaft an denselben, soviel den Strafort betrifft, zur genauen Parition angewiesen; 2. hat er darauf zu sehen, daß der täglich angestellte Polizeifeldwebel als Wachcommandant bei der ihm untergeordneten Mannschaft gute und genaue Mannszucht halte, seine Wachen der bestehenden Verfassung gemäß in dem Straforte gehörig austheile, und daß keiner von seiner Mannschaft mit den Sträflingen ein geheimes Einverständniß pflege, dann dafür zu sorgen, daß die Schließer gemäß der ihnen mitgetheilten Instruction ihren Obliegenheiten nachkommen; 3. muß der Stabsprofoß jeden Sträfling, wenn er von dem Zuchthause in den Strafort abgeliefert wird, in ein eigens dazu bestimmtes Protokoll mit Tauf- und Zunamen eintragen; 4. hat derselbe während des Gottesdienstes, welcher an Sonn- und Feiertagen zur festgesetzten Stunde abgehalten wird, gegenwärtig zu sein und sammt dem Wache habenden Feldwebel in dem Behältnisse der Sträflinge zu bleiben, um sie in der Ordnung und im Stillschweigen zu erhalten; 5. muß derselbe täglich früh Morgens, wenn die Sträflinge zur Arbeit gehen, vor ihrem Abzuge nachsehen, ob ihre Fußeisen nicht gewaltthätig und vorsätzlich verletzt sind, und ob sie sich Paar und Paar an den Anschlußketten gehörig befinden, bei ihrer Zurückkunft aber den Be-

dacht dahin nehmen, daß jeder Sträfling in seinem und des Feldwebels Beisein, so wie es vorgeschrieben ist, auf das genaueste visitirt werde, sohin nach geendeter Visitation mit dem Wache habenden Feldwebel und den beiden Schließern den Strafort selbst zu besichtigen, ob jeder Züchtling sich an der Durchzugskette gehörig angeschlossen befinde und die an gesagten Ketten befindlichen Schlösser sicher versperrt seien, dann daß das bei der ersten Abtheilung der Casematten befindliche eiserne Gitter immer wohl und gut verschlossen bleibe; 6. da täglich früh Morgens, wenn die Sträflinge zur Arbeit abgezogen sind, durch die Schließer der Strafort selbst, die Fenstergitter und Ketten genau durchsucht werden müssen, so hat der Profoß nebst dem von der Wache abkommenden Feldwebel dabei gegenwärtig zu sein, damit diese Besichtigung genau vollzogen werde; 7. muß der Stabsprofoß bei der Abspeisung, welche täglich Abends nach geendigter Visitation, und an Sonn- und Feiertagen um 12 Uhr Mittags geschieht, gegenwärtig sein und jedesmal die Speisen versuchen, ob sie gut und genußbar zugerichtet sind; dann hat er darauf zu sehen, daß bei der nur allein an Sonntagen gestatteten Austheilung des Weines, welchen sich die Sträflinge von ihrem vierten Kreuzer, jedoch nur in der Portion von einem halben Seidel durch den dasigen Traiteur beschaffen dürfen, von der vorgeschriebenen Ordnung nicht abgewichen werde; 8. darf derselbe sowohl bei Rasirung der Sträflinge und bei der Austheilung der Hemden, welche alle Sonntage geschieht, als bei der allmonatlich einmal angeordneten Kopfschur nicht entfernt bleiben, damit das eine sowie das andere ordentlich und vorschriftsmäßig befolgt werde; 9. hat derselbe bedacht zu sein, daß die in der Hausordnung vorgeschriebene Reinigung der Pawlatschen sowohl, als der Casematten, dann die sonstigen Hausarbeiten an den eigens hiezu bestimmten Tagen und zur festgesetzten Zeit richtig geschehen; 10. muß derselbe von Zeit zu Zeit sowohl bei Tag als Nacht unvermuthet nachsehen, ob die in dem Straforte ausgetheilten Wachtposten ihrer Bestimmung gemäß ihre Schuldigkeit leisten und den dagegen Handelnden sogleich zur weiteren Ahndung gehörig anzeigen; 11. da bei diesen Verbrechern kein Vergehen, so gering es auch immer sei, zur Erhaltung der guten Ordnung ungestraft bleiben kann, so wird dem Stabsprofoßen, welcher für alle Unordnung in dem Straforte zu haften hat, die Macht eingeräumt, kleinere Vergehen, als: Raufhändel, Zänkereien, übermäßiges Lärmen, Raisonniren und dergl., so nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, ohne weiters mit einigen Karabatsch-Streichen abstrafen zu lassen, und sohin nur die Meldung hievon zu machen. Jene Fälle hingegen, welche sich auf eine offenbare oder thätige Widersetzung, auf einen Versuch der Entweichung oder auf eine sonstige Verschwörung beschränken, hat der Stabsprofoß zu deren weiteren Untersuchung und gehörigen Bestrafung ohne Verzug gehörigen Ortes anzuzeigen. 12. hat der Stabsprofoß überall' Jenes, was in dem Straforte selbst sich zugetragen hat, täglich früh Morgens nach der geschehenen Visitation des Strafortes einen schriftlichen umständlichen Rapport nebst jenem des Wachcommandanten, welcher seinen besonderen Rapport über das bei der Arbeit Vorgefallene zu machen hat, an das von Seiner des obersten Herrn Landmarschallen Ex-

cellenz eigens hiezu bestimmte Individuum zu überreichen, worüber er sodann entweder sogleich die mündliche Weisung erhält, oder nach Befund der Gegenstände das etwa sonst nöthig Findende veranlaßt und vorgekehret wird.

Obliegenheit des Feldwebels.

Der in den Casematten täglich angestellte Feldwebel führt das Commando bei der öffentlichen Arbeit, und es ist die gesammte dasige Mannschaft an denselben zur genauesten Parition angewiesen. Er hat darum bei der ihm untergeordneten Mannschaft gute und genaue Mannszucht zu halten, seine Wachen sowohl in dem Straforte selbst, als bei der öffentlichen Arbeit gehörig auszutheilen und zu sorgen, daß keine seiner Wachen oder die Schließer mit den Arrestanten ein geheimes Einverständniß pflegen, oder denselben Posten in die Freiheit tragen und zurückbringen, oder ihnen wohl gar Eßwaaren und Geld zustecken. Da bei diesen für die menschliche Gesellschaft so gefährlichen und bösartigen Sträflingen kein Vergehen, so gering es auch immer sein mag, um die bei der öffentlichen Arbeit so nothwendige gute Ordnung beizubehalten, ungestraft belassen werden kann und der Feldwebel als Wachcommandant für alle Unordnung und Gebrechen, welche sich nur immer bei der Arbeit ereignen können, zu haften hat, so kann er auch kleinere Gebrechen und Unordnungen, als: Zänkereien, übermäßiges Lärmen, Raisonniren und Ungehorsam, oder sonstige Vergehen dieser Art, so nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, selbst sogleich mit einigen Stockstreichen abstrafen, und hat sohin nur die Meldung hievon zu machen. Wären aber Fälle, die sich auf eine offenbare Widersetzlichkeit, auf einen Versuch der Entweichung oder auf eine sonstige Verschwörung beschränken, so hat der Feldwebel solche zu deren weiteren Untersuchung und gehörigen Bestrafung der diesfälligen Urheber oder schuldig Befundenen ohne Verzug der Behörde anzuzeigen. Endlich hat er über Alles, was während der Arbeit sowohl als beim Aus- und Einmarsche sich zugetragen hat, täglich bei der Nachhausekunft an den Stabsprofoßen seine mündliche Meldung zu machen, und insbesondere einen schriftlichen umständlichen Rapport an den Stabsprofoßen zur weiteren Uebergabe an die Behörde zu überreichen.

Obliegenheit der beiden Schließer.

Diese sind verpflichtet, den Sträflingen die Eisen wohl anzulegen, sie sowohl in den Casematten als zur Arbeit zusammenzuschließen, sie täglich bei ihrer Zurückkunft genau zu visitiren, die Beheizung der Oefen und die Anzündung der Lampen in der bestimmten Zeit zu besorgen, bei der Reinigung der Casematten und Säuberung der Pawlatschen, dann bei dem Barbieren und der Kopfschur sowohl, als bei der Austheilung der Kleidungsstücke und Wäsche stets gegenwärtig zu sein. Endlich liegt ihnen ob, die den Züchtlingen bei ihrem Ein- und Austritte, oder sonst von der Behörde zugedachte Strafe ohne Nachsicht zu vollziehen.

Namen- und Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Seite.)

Abschreckung als Strafzweck 1, 22.
Administration der Strafanstalten; dieselbe wird den politischen Behörden zugewiesen 2, 12, 25, 68.
Alt-Breisach, Zucht- und Arbeitshaus daselbst 4, 39, 70.
Amts- u. Gerichtshaus (in Wien) s. Wien.
Anschmiedung der Sträflinge 13, 17, 40, 41, 55, 75, 84.
Appellationsgericht, n. ö. 12.
Appert, Benjamin, Philanthrop 54.
Aquileja, Markt (Bez. Gradisca); Wasserbauten daselbst 46.
Arad, königl. Freistadt (Ung.); Comitatsgefängniß daselbst 10, 73.
Arbeit, öffentl., als Criminalstrafe 24, 80.
Arrestanten-Krankenspital in Wien 29.
Augsburg, Bischof von 39.

Bäckerhäusel (Versorgungsanst.) s. Wien.
Bannrichter, Verpflichtung derselben die Gefängnisse zu überwachen 4, 45.
Baumgartenberg, Cistercienserkloster; Zuchthaus daselbst 34, 35.
Bayer, Med. Dr., Hausarzt auf dem Spielberge 56.
Becskerek—Groß, Stadt (Ung.); Comitatsgefängniß daselbst 73.
Beschäftigung der Sträflinge 22, 23, 71, 80.
Bieschin, Franz Josef von, Justizhofrath 77.
Bissingen, Ferdinand Graf, Gouverneur in Tirol 38.
Blinskikut, Ortschaft (Kroat.) 66.
Blockhäuser (Strafzellen) 40.
Böhmen, Gefängnißwesen 5, 36, 48—52.
Bourguignon, Joh. Franz Freiherr von, Justizhofrath 59.
Brandmarkung der Sträflinge 12, 13, 55.
Brechel (Prechel); Abschaffung der bezüglichen Schandstrafe 54.
Brieg, Stadt (Schles.), Zuchthaus daselbst 6, 58.
Brigido, Jos. Graf von, Gouverneur 60.
Brigittinerinnen-Kloster in Lemberg, als Strafanstalt benützt 60.
Brixen, Hochstift 4, 38.
Brood, königl. Freistadt (Slav.) 9, 11, 14, 69.
Brünn, Provinzialstrafhaus 53.
— Spielberg 6, 21, 31, 54—58, 69, 76.
— Zuchthaus 6, 21, 52.
Buchloe, Ortschaft (in Bayern); Zuchthaus daselbst 4, 39.
Bukowina, Strafanstalten 7, 61.
Burgau, Grafschaft 39.

Canalbaugesellschaft, privilegirte, in Wien 32.
Capo d'Istria, Provinzialstrafhaus 47.
Carbonari 45.
Carmeliterinnen-Kloster in Wien, s. Siebenbüchnerinnen.
Casematten in Graz 40.
— in Peterwardein 69.
— auf dem Spielberge bei Brünn 55.
— in Wien s. Wien.
Casematten-Ordnung für Wien 32, 43, 76, 79—87.
Cattaro, Stadt, Gefängnisse 47.
Chotek, Joh. Rudolf Graf, Oberstburggraf in Böhmen 51.
— Graf von Chotkowa, Rudolf, Appellationsrath in Prag 50.
Clary—Aldringen, Leopold Graf von, Präsident der obersten Justizstelle 53.
Compilationshofcommission; Gutachten betreffend die Strafe des Schiffziehens 16, 17, 18, 75.
Conforti, Michael Jos. Freiherr von, Justizhofrath 77.
Criminalgerichtsordnung Joseph's II. 14, 16, 22, 25.

Criminal- und Zuchthausfonde 14.
Criminalgebäude in Wien 2.
Criminalkosten und deren Bestreitung 14, 70.
Czernowitz, Frohnveste daselbst 61.

Daliborka, Gefängnißthurm in Prag 48.
Debreczin, Comitatsgericht 71.
Dees, Stadt (Sbg.) 10.
Disciplinarstrafen in den Gefängnissen 24, 56, 87.
Dnjestr, Schiffahrt auf demselben 69.
Doblhof s. Holler von Doblhof.
Donau, Schiffahrt auf derselben 9.
Dobofa, Ortschaft (Sbg.) 10.
Drenovbok, Ortschaft (Kroat.) 66.

Edinger, Johann, Sträfling 35.
Eger, Stadt, Frohnveste daselbst 48.
Elbogen, Stadt (Böhm.); Frohnveste 48.
Escortirung der Schiffzugsträflinge durch die Grenzer 67.
Essek, königl. Freistadt und Festung (Slav.) 14, 41, 65.
Esterházy, Graf, Hofkanzler 11.
Excarmeliter-Kloster in Lemberg (für Strafzwecke benützt) s. Lemberg.

Félegyház, Stadt (Ung.); Comitatsgefängniß daselbst 73.
Ferdinand I., deutscher Kaiser 40.
Ferdinand, Erzherzog (Großherzog) 35.
Fesselung der Sträflinge 15, 17, 55, 56, 57, 83.
Festungsstrafe. Vollzugskosten, Auflassung derselben 8, 61, 62, 63, 64.
Forgatsch, Johann Freiherr von, Gubernialrath in Brünn 56.
Fornaro, Hyacint, Fabrikant 36.
Franz I., Kaiser von Oesterreich 26, 27, 30, 51.
Freiburg, Stadt, Zuchthaus daselbst 76.
Friedenthal, Josef Freiherr von, Hofrath 75.
Friedrich III., Kaiser 46.
Froidevo, Josef Ritter von, Hofrath 13, 74, 75.

Galeerenstrafe, in den deutschen und böhm. Erbländern Oesterreichs 2, 25, 69.
Galizien, Gefängnißwesen daselbst 7, 59—61.
Gallas, Philipp Josef Graf von, oberster Landhofmeister in Böhmen 50.
Ganster, Dr. Josef, Bannrichter 45.
Gatya, Kleidungsstück 9, 65.
Gefängnißstrafe, verschiedene Grade derselben 17, 75.
Gefängnißwesen in den österr. Ländern überhaupt 1, 22.
Geheimer Rath in Wien 27.
Geiger, Joh. Anton, Magistratsrath in Wien 28.
General-Commando, slavon.-banater 71.
Gluderer, Brüder, Hausbesitzer in Wien 26.
Görz, Zuchthaus daselbst 5, 46.
Golaszewski, Bartholomäus Ritter von, Appellat.-Ger.-Präsident 61.
Gorica, Ortschaft (Kroat.) 66.
Gradiska, Strafanstalt in der dortigen Citadelle 11, 14, 47, 69.
Graz, Schloßberg 4, 21, 40, 69, 76.
— Stadtgericht 4.
— Zucht- und Arbeitshaus 40, 42.
Grenzcommando, slavon.-kroatisches 10.
— Warasdiner 10, 66.
Groß-Glogau (Schles.); Zuchthaus 6, 58.
Györy, Graf von, königl. Comitats-Commissär 72.

Haan, Mathias Wilh. Edler von, Justizhofrath 20, 68, 73, 74, 76, 77.
Hadik, Andreas Graf, Feldmarschall 9.
Hals- und Fußeisen der Sträflinge, s. Fesselung.
Halina, Kleidungsstück 81.
Halsgerichte, böhmische, Organisirung derselben 5, 47.
Hartting, von, Stabsauditor 71.
Hatzfeld, Karl Friedrich Anton Graf von, Staatsminister 11.
Hennet, Franz Leopold, Appellationsrath in Prag 50.
Heß, Hermann Freiherr von, Appellat.-Ger.-Präsident 55.
Heymerle, Ferdinand Ritter von, Justizhofrath 59.
Hof- und Staatskanzlei, geheime 63.
Hofcommission in Gesetzsachen 25, 77.
Hofkammer für Münz- und Bergwesen 11.
Hofkanzlei, böhmisch-österreichische 19.
— ungarisch-siebenbürgische 8, 11, 71.
— vereinigte 13, 21, 25, 63.
Hofkriegsrath 8, 10, 11, 62, 63, 65, 67, 71.
Hohenberg, Grafschaft 39.
Holler von Doblhof, Karl, Hofrath 23.
Howard, John 2, 29, 33, 70.
Hubertusburg, Friedensschluß 7.

Jasenovac, Markt (Kroat.) 9, 66.
Jaworski, Josef Graf von, Hofrath 59.
Innerösterreich, Gefängnißwesen daselbst 4.
Innsbruck, Zuchthaus daselbst 4, 24, 25, 36.

Joseph II., Kaiser 2, 3, 5, 8, 11, 19, 28, 37, 39, 40, 44, 46, 54, 60, 63, 64, 66, 67, 74, 76.
Josephinische Halsgerichtsordnung (Josephina) 22, 58.
Jungbunzlau, Stadt (Böhm.); Frohnveste daselbst 48.

Karl II., Herzog 40.
Karl VI., Kaiser 4, 6, 27, 42, 48, 50, 52, 58.
Karlau, Strafanstalt (bei Graz) 4, 41.
Karlsburg, kgl. Freistadt (Sbg.) 10.
Karlstadt (Kroat.) 66.
Kaunitz, Ernst Graf von, Landeshauptmann in Mähren 52.
Kauß, Sträfling (auf dem Spielberge) 56.
Kecskemét, kgl. Freistadt (Ung.); Comitatsgefängniß daselbst 73.
Keeß, Franz Georg Ritter von, Justizhofrath 13, 17, 18, 26, 39, 54, 73, 74, 75.
Kepernek, Kleidungsstück für die Schiffzieher 9, 65.
Khevenhüller, Johann Graf, Gouverneur von Innerösterreich 45.
Klagenfurt, Zuchthaus 4, 43.
Klattau, Stadt (Böhm.); Frohnveste daselbst 48.
Königsbrunn, Joh. Ignaz Freiherr von, Kriegscommissär 43.
Körperstrafen, willkürliche Verhängung derselben 24.
Kötschach, Wildbachverbauungsarbeiten 71.
Kolos, Stadt (Sbg.) 10.
Kolowrat-Krakowsky, Leopold Graf, oberster Kanzler, Minister 20, 26, 32, 76.
Komorn, Stadt (Ung.); Strafhaus 65, 73.
Krakau, Arreste des dortigen Criminalgerichtes u. Interimal-Zuchthauses 59.
Krankenanstalten für Untersuchungsgefangene und Sträflinge 29.
Krenek, Mathias, Schiffzugsträfling 74.
Kriegelstein von Sternfeld, Wenzel Georg, Appellationsrath in Prag 50.
Kufstein, Festung, Staatsgefängniß 4, 38, 69.
Kulpa, Schiffahrt auf derselben 9.
Kupčina, Ortschaft (Kroat.) 66.
Kuttenberg, Stadt (Böhm.); Frohnveste daselbst 48.

Ladislaus IV., König von Ungarn 65.
Lagerstätten der Sträflinge 26, 28, 82.
Laibach, Castell 45.
— Zuchthaus 4, 44.
— Strafanstalt 71.
Leitmeritz, Stadt (Böhm.); Frohnveste daselbst 48.
Lemberg, Excarmeliter-Kloster 61.
— Frohnveste 60, 73.
— königl. Schloß 60.
— Krakauer Stadtthorthurm 60.
— Provinzialstrafhaus 60.
Leopold I., Kaiser 2, 27.
Leopold II., Kaiser 20, 32, 41, 53, 55, 67.
Leopoldinische Landgerichtsordnung 22.
Lewiński von Lewin, Adalbert Wenzel, Justizhofrath 77.
Lichtenau (in Mittelfranken); Strafarbeitshaus 37.
Linz, Zuchthaus, Provinzialstrafhaus 3, 34.
Löhr, Johann Friedrich Freiherr von, Justizhofrath 75.
Lugos, Stadt (Ung.) 9.

Macdonald, Etienne Jacques Josef Alexander, französ. Marschall 41.
Mähren, Gefängnißwesen 5, 53.
Magdeburg, Karl Friedrich von, Oberst und Commandant des Schiffamtes 10, 65.
Maria Theresia, Kaiserin 3, 4, 8, 23, 40, 42, 44, 50, 52, 62, 76.
Marosch, Schiffahrt auf derselben 9, 10.
Martini, Karl Anton Freiherr von, Staatsrath 11, 77.
Mayern, Friedrich von, Hofrath 75.
Mitrowitz, Markt (Kroat.) 69.
Mittrowsky, Jos. Anton Graf, Feldmarschall-Lieutenant 71.
Mortalitätsverhältniß bei den Schiffzugsarrestanten 16, 18, 73.
Münch, Kajetan Freiherr von, Justizhofrath 56.
Munkács, Bergschloß (Ung.); Staatsgefängniß 41.

Nellenburg, Grafschaft 39.
Netolický von Eisenberg, Wenzel Casimir 50.
Neuhydžow, Stadt (Böhm.); Frohnveste daselbst 48.
Nimburg, Stadt (Böhm.); Frohnveste daselbst 48.
Nevohradsky Graf von Kolowrat, Karl Josef, Vicepräsident der Appellationskammer in Prag 50.

Oberlechner, Dr., Stadtphysikus in Salzburg 35.
Oberösterreich, Handhabung der Criminaljustiz daselbst 3.

Oberste Justizstelle 12, 16, 20, 23, 25, 59, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 75, 78.
Oberstschiffamt s. Schiffamt oberstes.
Oesterreich ob der Ems, Strafanstalten und Criminaljustiz daselbst 3, 34, 35.
Oesterreich unter der Ems, Strafanstalten 2, 26—34.
Ofen, Festung 69.
Olmütz, Zuchthaus und Stockhaus daselbst 6, 52, 53.

Páncsova, königl. Freistadt (Ung.) 65.
Pawlatschen (Pritschen, Brettlager) in den Arresten, s. Lagerstätten.
Pergen, Johann Anton Graf von, Regierungs-Präsident 32.
Pest, Strafhäuser daselbst 65, 73.
Peterwardein, Stadt und Festung (Slav.) 14, 16, 65, 71.
Petrinia, königl. Freistadt (Kroat.) 10, 66.
Pilsen, Stadt (Böhm.); Frohnveste 48.
Pisek, Stadt (Böhm.); Frohnveste 48.
Plappart, Med. Dr. und Stadtphysicus in Graz 4.
Polizeigefangenhaus (in Wien) s. Wien.
Prag, Hradschiner Gefängnißthürme 5, 48.
— Neustädter Rathhaus 5, 51.
— Oberstburggrafenamt 5.
— Provinzialstrafhaus (bei St. Wenzel) 5, 51.
— Zuchthaus (Spinnhaus) 5, 48—51, 76.
Pratobevera, Adolf Freiherr von 31.
Prelosčica, Ortschaft (Kroat.) 66.
Preßburg, Station für die Schiffahrt auf der Donau, Gefängnisse daselbst 65, 73.
Prügelstrafe 2, 24, 25, 30, 46, 60, 74, 85.
Purtscher, Franz, Hofrath 38.

Raab, Stadt (Ung.) 65.
Ragusa, Stadt, Gefängnisse daselbst 47.
Rakonitz, Stadt (Böhm.); Frohnveste 48.
Ramschwag, Freiherr von, k. k. Minister und Landvogt 39.
Rečica, Ortschaft (Kroat.) 66.
Relegation 2.
Roschmann, Anton Leopold, Hofrath 38.
Roveredo, Stadt, Gefängnisse 36.
Rubana, Maximilian, nieder-österr. Regierungssecretär 40.
Rüstel, Ignaz Freiherr von, Appellationsrath 75.
Rumorwache, Rumorhaus 27, 74.
Ruthenstrafe s. Prügelstrafe.

Saaz, Stadt (Böhm.), Frohnveste 48.
Salankement (Szalankemen), Ortschaft (Slav.) 9, 65.
Sallay, Ortschaft (Kroat.) 66.
Salzburg; Zuchthaus daselbst 3, 35.
Saurau, Franz Graf, oberster Kanzler 30, 47, 51.
Save, Schiffahrt auf derselben 9.
Schaffgotsch, Wenzel Ernst Graf, Hofrath (der böhm. Hofkanzlei) 58.
Schanzarbeit s. Festungsstrafe.
Scheren des Haupthaares und Bartes der Sträflinge; Verordnungen in dieser Hinsicht 23, 66.
Schiffamt, oberstes 9, 15, 65.
Schiffzieher; Kleidung, Verpflegung und harte Behandlung derselben 9, 70, 72, 77.
Schiffzugs-Escorte 67.
Schiffzugstrafe s. Strafe des Schiffziehens.
Schiffzugsträflinge, nachträgliche Revision ihrer Criminalprocesse u. Begnadigung derselben 21, 78.
Schlesien, Strafanstalten 6, 58.
Schneid, Johann, Sträfling 40.
Schranne, Schrannengebäude in Wien 2, 26, 29.
Schrattenbach, Franz Ferdinand Graf, Hofrath 26.
Schubert, Joh. Heinrich, Magistratsrath in Wien 28.
Schwarzer Thurm (Gefängniß) i. Prag 48.
Seilern, Christian August Graf von, Präsident der obersten Justizstelle 12, 66, 67, 76.
Semlin, Stadt (Slav.) 9, 10, 11, 69.
Serežaner 9, 65.
Sicherheitsvorkehrungen in den Wiener Cassematten 83, 84.
Siebenbüchnerinnen (Siebenbücherinnen) s. Polizeigefangenhaus in Wien.
Silvio Pellico 22.
Sinzendorf, Franz Wenzel Graf von, Präses der Compilationshofcommission 75.
Sissek, Markt (Kroat.) 11, 14, 66.
Spalato, Stadt, Gefängnisse daselbst 47.
Spielberg (bei Brünn) s. Brünn.
St. Marxer Spital s. Wien.
Staatsrath, österreichischer 11, 14, 65.
Staatsverbrecher, Staatsgefangene 4, 45, 64.
Stationen für die Schiffzieher bei den Transporten auf der Save und Kulpa 66.
Stefanki, Ortschaft (Kroat.) 66.
Sträflingskleidung (besondere); Einführung derselben 22, 81.
Strafe des Schiffziehens, Einführung 8.
— Art des Vollzuges und amtliche Beschreibung derselben 11, 13, 14, 15, 68, 69, 70, 71.

Strafe des Schiffziehens, Aufhebung 20, 77.
Strafgesetzbuch Joseph's II. 17.
— v. 3. September 1803 5, 22, 25, 56.
Strafvollzug, Betrauung der polit. Behörden mit demselben 2, 12, 68.
Strafvollzugskosten 14, 70, 73.
Straßenreinigung durch Sträflinge 24, 80.
Superintendenten (Aufsichtsorgane) im Wiener Zuchthause 27.
Szegedin, kgl. Freistadt (Ung.) 10, 11, 65, 69.
Szelischa, Ortschaft (Kroat.) 66.
Sztermen, Ortschaft (Kroat.) 66.

Tabor, Stadt (Böhm.); Frohnveste 48.
Tannenberg, Ignaz Graf von, Landgerichts-Inhaber 70.
Temesvár, kgl. Freistadt (Ung.); General-Zucht- und Arbeitshaus; Comitatsgefängniß daselbst 23, 41, 65, 73.
Temnitz, Gefängniß 9, 18, 65.
Teschen, Frohnveste 58.
Theiß, Schiffahrt auf derselben 9.
Theresianische Halsgerichtsordnung (Theresiana) 1, 2, 4, 11, 13, 24, 25, 40.
Theresienstadt, Festung 5, 51.
Tirol, Gefängnißwesen; Handhabung der Criminaljustiz daselbst 3, 36.
Todesstrafe, Abschaffung derselben 2, 8, 64.
Torda (Thorenburg), Stadt (Sbg.) 10.
Trient, Hochstift 4, 38.
Triest, Castell; Zuchthaus 5, 46, 76.
— Exjesuitencollegium und Theatergebäude (altes) für Criminalzwecke benützt 47.
Troppau, Zuchthaus; Frohnveste 6, 7, 58.

Ueberverdienst der Sträflinge 35, 44, 57.
Unruhe, Dr. Karl, Bannrichter 4, 43.

Verköstigung der Sträflinge 81.
Verpflegs- und Transportkosten für die Häftlinge in den Strafanstalten 14, 61, 70.
Vilana-Perlas, Raimund Graf, Justizhofrath 44, 52.
Villesse, Dorf (Gradisca); Wasserbauten daselbst 46.
Vizakna (Salzburg), Stadt (Sbg.) 10.
Vorarlberg 4, 38.
Vorderösterreich, Handhabung der Criminaljustiz daselbst 3, 36.
Vorlande, schwäbisch-österreichische 4, 39.
Vratečko, Ortschaft (Kroat.) 66.
Vurot, Ortschaft (Kroat.) 66.

Wagensperg, Graf von 42.
Weißer Thurm (Gefängnißthurm) in Prag 48.
Welz, Josef, Unterthansagent 74.
Wildbachverbauungsarbeiten; Verwendung von Sträflingen hiezu 71.
Willkomm (bien-venue) in den Strafhäusern 24, 87.
Wien, Amts- und Gerichtshaus 2, 25, 27, 33.
— Bäckerhäusel 29.
— Casematten 2, 19, 29, 31, 74, 76, 79.
— Polizeigefangenhaus 2, 29, 32.
— Provinzialstrafhaus für Niederösterreich 31.
— Schranne 2, 26, 29.
— Spital zu St. Marx 29, 32.
— Zucht- und Arbeitshaus 2, 27—31, 70, 79.

Zara, Gefängnisse daselbst 47.
Zuchthaus in: Alt-Breisach, Brünn, Buchloe, Freiburg, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Linz, Olmütz, Prag, Triest, Troppau, Wien s. die betr. Ortsnamen.
Zuchthaus-Ordnung für Wien 30.
Zuchthäuser, deren Zweck und Einrichtung überhaupt 1, 23.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Von demselben Verfasser sind erschienen und durch die **Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung** in Wien zu beziehen:

Die Entwicklung
des
Institutes der öffentlichen Bücher in Böhmen.
Eine rechtsgeschichtliche Studie.
(Prag, J. B. Reinitzer & Co. 1877.)
Preis: 1 fl. = 2 M.

Geschichte der obersten Justizstelle in Wien.
(1749—1848.)
(Prag, J. B. Reinitzer & Co. 1879.)
Preis: 4 fl. = 8 M.

Zur
Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung
mit besonderer Rücksicht
auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii.
(Wien, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1880.)
Preis: 50 kr. = 1 M.

Gutächtliche Aeußerung des österr. Staatsrathes
über den
von der Compilationscommission im Entwurfe vorgelegten
Codex Theresianus civilis.
(Wien, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1881.)
Preis: 30 kr. = 60 Pf.

Die Organisirung der böhmischen Halsgerichte im Jahre 1765.
(Prag, Carl Bellmann. 1884.)
Preis: 1 fl. 30 kr. = 2 M. 60 Pf.

Die Galeerenstrafe
in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs.
(Wien, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1885.)
Preis: 40 kr. = 80 Pf.

Die Proceß-Ordnung für Böhmen
vom 23. Januar 1753.
(Wien, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1886.)
Preis: 90 kr. = 1 M. 80 Pf.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

JFE LMI WZs
Die Straße des Schlittschuhs I
Stanford Law Library
3 6105 044 563 513